Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz



# Grundstücksmarktbericht 2024 Stadt Cottbus/Chóśebuz



## **Impressum**

Herausgeber: Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Geschäftsstelle beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Karl-Marx-Straße 67

03044 Cottbus

Telefon: +49 355 612 4213/12 Telefax: +49 355 612 13 4213

E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

Internet: <a href="https://gutachterausschuss.brandenburg.de">https://gutachterausschuss.brandenburg.de</a>

Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Datenerhebung Für den Bericht wurden alle bis zum 31.12.2024 abgeschlossenen

Kaufverträge ausgewertet, die bis zum 15. Februar 2025 in der

Geschäftsstelle eingegangen sind.

Datum der

Veröffentlichung August 2025

Bezug: Als PDF-Dokument auf der Homepage der Gutachterausschüsse

(https://gutachterausschuss.brandenburg.de) und im Internetshop

GEOBROKER http://geobroker.geobasis-bb.de

Als Druckexemplar in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

(Kontaktdaten siehe oben)

Gebühr: kostenfrei im automatisierten Abrufverfahren; Druckexemplar 46,-€¹

Titelfotos: Drohnenbilder

(© Marco Laske)

Nutzungs-

bedingungen Für den Grundstücksmarktbericht gilt die Lizenz "Datenlizenz

Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl-de/by-2-0). Der Lizenztext kann unter <a href="www.govdata.de/dl-de/by-2-0">www.govdata.de/dl-de/by-2-0</a> eingesehen werden. Die Inhalte der Grundstücksmarktberichte können gemäß den Nutzungsbestimmungen unter Angabe der Quelle © Gutachterausschüsse für Grundstückswerte BB [Jahr] und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden. Zusätzlich ist die Internetadresse

https://gutachterausschuss.brandenburg.de anzugeben.

Beispiel für den Quellenvermerk:

© Gutachterausschüsse für Grundstückswerte BB 2024, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), https://gutachterausschuss.branden-

burg.de

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen wird nach dem Ur-

heberrechtsgesetz verfolgt.

<sup>1</sup> entsprechend der aktuellen Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebuz

## GRUNDSTÜCKSMARKTBERICHT 2024

für den Bereich der Stadt Cottbus/Chóśebuz



Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024



## Dokumentenhistorie

Version	Datum	Seite	Beschreibung
2024-1.0	29.08.2025		Erstveröffentlichung



## Inhaltsverzeichnis

1	Der Grun	dstücksmarkt in Kürze	7
2	Zielsetzun	g des Grundstücksmarktberichtes	8
3	Rahmenda	aten zum Grundstücksmarkt	9
		ntsgebiet, regionale Rahmenbedingungen	
		chaftliche Entwicklung, Kaufkraft	
		gsversteigerungen	
		itplanung	
		entwicklung	
	3.5.1	Sanierungsgebiete	
	3.5.2		
4	Übersicht	über die Umsätze	20
		igsvorgänge	
		msatz	
		enumsatz	
		teilnehmer	
5			
	_	meines	
		nd für den individuellen Wohnungsbau	
	5.2.1	,	
	5.2.2	Bodenpreisindexreihen	29
	5.2.3	Umrechnungskoeffizienten	
		nd für den Geschosswohnungsbau/Mehrfamilienhausgrundstücke	
	Preisr	niveau, Preisentwicklung	33
	5.4 Baula	nd für Gewerbe	33
	5.4.1	Preisniveau, Preisentwicklung	33
	5.4.2	Bodenrichtwertindexreihe Gewerbegebiete	34
	5.5 Bauer	wartungsland und Rohbauland	35
	5.6 Sonst	iges Bauland	37
	5.7 Erbba	urechte	40
		lagenklassifikation	
6	Land- und	l forstwirtschaftliche Grundstücke	44
		meines	
		virtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen	
	6.2.1	Preisniveau	
	6.2.2	Preisentwicklung	
	6.2.3	Indexreihen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenrichtwerte	
7	Sonstige u	nbebaute Grundstücke	47
,	7 1 Teilm	arkt "sonstige Flächen"	
		inbedarfsflächen	
	1.2 GCIIIC	inocuarionaciicii	
8		rundstücke	
	8.1 Allge	meines	49



	8.2 Freist	ehende Ein- und Zweifamilienhäuser	53
	8.2.1	Preisniveau, Preisentwicklung	53
	8.2.2	Sachwertfaktoren	56
	8.2.3	Wohnflächenpreise	59
	8.2.4	Liegenschaftszinssatz	61
	8.3 Reihe	nhäuser, Doppelhaushälften	
	8.3.1	Preisniveau, Preisentwicklung	
	8.3.2	Sachwertfaktoren	
	8.3.3	Wohnflächenpreise	
	8.3.4	Liegenschaftszinssatz	
		familienhäuser	
	8.4.1	Preisniveau, Preisentwicklung	
	8.4.2	Liegenschaftszinssatz	
	8.4.3	Wohnflächenpreise	
		n- und Geschäftshäuser	
	8.5.1	Preisniveau, Preisentwicklung	
	8.5.2	Liegenschaftszinssatz	
	8.5.3	Wohn-/ Nutzflächenpreise	
		gebäude, Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte	
	8.6.1	Preisniveau, Preisentwicklung	
	8.6.2		
		Liegenschaftszinssatz	
	8.6.3	Nutzflächenpreise	
		rbe- und Industrieobjekte	
	8.7.1 8.7.2	Preisniveau	
		Liegenschaftszinssatz	
		ige bebaute Objekte	
	8.8.1	Wochenendhäuser	
	8.8.2	Garagen	81
9	Wahaana	a und Tailainantum	01
9		s- und Teileigentum	
		meines	
		nungseigentum	
		Preisniveau, Preisentwicklung	
	9.2.2	Liegenschaftszinssatz	
	9.3 Teilei	gentum	92
10	Dadanniah	Arronto	0.2
10	10.1 All	itwerte	93
	_	emeine Informationen	
	10.1.1	Gesetzlicher Auftrag und Definition	
	10.1.2	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte	
	_	emeine Bodenrichtwerte für Bauland	
	10.2.1	Beispiele	
	10.2.2	Bodenrichtwertentwicklung – Stadtzentrum und Randlage	
	10.3 Beso	ondere Bodenrichtwerte	96
		enrichtwerte für bebaute Grundstücke im Außenbereich	
	10.5 Bode	enrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen	98
11	N.,4	ontgolto/Mioton/Doobton	00
11		entgelte/Mieten/Pachten	
		zungsentgelte	
	11.2 Milet	en Mietwertübergieht für gewerblich genutzte Immehilien	
	11.4.1	Mietwertübersicht für gewerblich genutzte Immobilien	101



11.2.2	Mieten für PKW-Garagen und Stellplätze	101
11.2.3	Mietspiegel der Stadt Cottbus/Chóśebuz	101
11.3 Pacht	en	
11.3.1	Allgemeines	102
11.3.2	Ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau	
11.3.3	Ortsübliche Pacht für Kleingartenanlagen (gemäß BKleingG)	103
11.3.4	Pacht für landwirtschaftliche Flächen	
12 Örtlicher (	Gutachterausschuss und Oberer Gutachterausschuss	105
	ungsangebote des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle	
		4 0 0
Rechtsgrun	des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuz	
	des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuz	
rabelle del	des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuzdlagen	109
	des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/ChóśebuzdlagenUmrechnungskoeffizienten GFZ : GFZ	109 111
Modellansa	des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuzdlagen	109 111 112



#### Hinweise zur Anwendung der ImmoWertV 2021

Am 1. Januar 2022 ist die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV vom 14.07.2021, BGBl. I S. 2805) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die ImmoWertV 2010 außer Kraft. Die bisherigen Richtlinien des Bundes wurden durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz. AT 31.12.2021 B11) für gegenstandslos erklärt. Alle wesentlichen Grundsätze sämtlicher bisheriger Richtlinien (WertR, BRW-RL, SW-RL, VW-RL, EW-RL) wurden in die ImmoWertV 2021 integriert und sind damit seit dem 1. Januar 2022 verbindlich anzuwenden. Mit der ImmoWertV 2021 werden im Gegensatz zur bisherigen ImmoWertV 2010 verbindliche Modellansätze für die Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten, insbesondere für die Ermittlung von Sachwertfaktoren und Liegenschaftszinssätzen vorgegeben. Der Bund als Verordnungsgeber hat jedoch anerkannt, dass eine kurzfristige Modellumstellung durch die Gutachterausschüsse nicht erfolgen kann. Dafür müssen erst eine gewisse Anzahl von nach diesen neuen Modellvorgaben erfasste und ausgewertete Kaufverträge in den Kaufpreissammlungen enthalten sein. Deshalb wurde in § 53 Abs. 2 ImmoWertV eine Übergangsregelung zur Gesamt- und Restnutzungsdauer getroffen, die bis zum 31. Dezember 2024 gilt. Im Land Brandenburg wurde von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht.

Die Ermittlung von Sachwertfaktoren und Liegenschaftszinssätzen erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg (VV EW-SW) vom 03.05.2023. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) bei der Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg.

Die ImmoWertV und die VV EW-SW finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg unter folgendem Link:

https://gutachterausschuss.brandenburg.de/gaa/de/service/rechtsgrundlagen/

Zu den einzelnen sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden in diesem Grundstücksmarktbericht die Modellbeschreibungen zur Verfügung gestellt, die bei der modellkonformen Anwendung dieser Daten zu beachten sind, siehe <u>S. 112 bis 114</u> (für SW) und im Anhang S<u>. 114 bis 116</u> (für EW).

Die ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA), welche zur einheitlichen Anwendung der ImmoWertV empfohlen wird, ist von der Fachkommission Städtebau am 20. September 2023 zur Kenntnis genommen worden. Sie steht im Internet für jedermann zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

 $\underline{https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/immowerta.html}$ 

Die Gutachterausschüsse im Land Brandenburg sind nicht formal und zwingend an die ImmoWertA gebunden.



#### 1 Der Grundstücksmarkt in Kürze

Die folgenden Eckdaten geben in Kürze einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen am Cottbuser Immobilienmarkt für das Jahr 2024.

- Anstieg der Kaufvertragszahlen bei gleichbleibendem Geldumsatz
- leicht rückläufiger Flächenumsatz
- immer noch anhaltender Rückgang der Baugenehmigungen
- Anstieg der Arbeitslosenquote
- leichter Anstieg der Umsatzzahlen bei den Baulandflächen
- überwiegend konstante Bodenpreise für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke
- stabile Preise bis leicht steigender Preistrend für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahresgruppen 1990 bis 1999
- deutlicher Preisanstieg der freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 1949 – 1989 unsaniert und teilsaniert – saniert
- deutlicher Preisrückgang der freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 2000 - 2020
- leicht steigende Preise für Reihenhäuser der Baujahresgruppe > 1990
- gleichbleibende Vertragszahlen auf dem Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser bei Rückgang des Geld- und Flächenumsatzes
- leicht rückläufige Umsatzzahlen auf dem Teilmarkt der Wohn- und Geschäftshäuser, Geschäftshäuser und Bürogebäude
- wiederholter Rückgang der Vertragszahlen bei den Erstverkäufen von Eigentumswohnungen mit weiter steigendem Preisniveau
- steigende Transaktionen beim Wohnungseigentum für Umwandlungen sanierter Altbauten mit deutlichem Preisanstieg
- sinkende Kauffallzahlen beim Wohnungseigentum für Umwandlungen in geschlossenen Wohnquartieren bei annähernd gleichem Preisniveau
- sinkende Verkaufszahlen bei den Weiterveräußerungen von Eigentumswohnungen für Neubauten mit wieder rückläufigem Preisniveau
- Anstieg der Verkaufszahlen bei den Weiterveräußerungen von Eigentumswohnungen für Altbauten bei gleichem Preisniveau
- Rückgang der Transaktionen bei den Weiterveräußerungen von Eigentumswohnungen in geschlossenen Wohnquartieren mit nahezu gleichbleibenden Preisen
- weiter steigende Preise bei Ackerland und Forstflächen Achtung: Bodenrichtwert für Forstflächen ab 01.01.2025 ohne Aufwuchs!



## 2 Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz veröffentlicht jährlich einen Grundstückmarktbericht für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Die 33. Ausgabe bietet dem Leser einen sachkundigen und neutralen Marktüberblick. Ziel des Grundstücksmarktberichtes ist es, das tatsächliche Geschehen des Grundstücksmarktes widerzuspiegeln und dieses somit für die Öffentlichkeit transparent zu machen. Er ist ein Informationsangebot für Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Immobilienbewertungen durchführen, Immobilien erwerben, veräußern oder beleihen wollen bzw. ist Informationsquelle für Makler, Steuerberater, Banken und andere Institutionen. Auch für interessierte Bürger werden aktuelle und umfangreiche Marktinformationen bereitgestellt. Der Grundstücksmarktbericht ersetzt jedoch nicht die Verkehrswertermittlung durch den Gutachterausschuss oder die Sachverständigen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg und kann inzwischen auf ein mehr als 30jähriges Bestehen zurückblicken. Der Ausschuss ist ein selbstständiges, unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die fachliche Weisungsbefugnis für die Geschäftsstelle obliegt gemäß BbgGAV² ausschließlich dem Gutachterausschuss. Damit ist sichergestellt, dass bei der Erfüllung seiner Aufgaben einseitige Interessenlagen ausgeschlossen sind.

Die Geschäftsstelle führt unter anderem die Kaufpreissammlung, die Grundlage zur Erstellung des Grundstücksmarktberichtes ist. In der Kaufpreissammlung sind alle dem Gutachterausschuss zugestellten Grundstückserwerbsvorgänge in der Stadt Cottbus/Chóśebuz in anonymisierter Form erfasst. Unter Zuhilfenahme statistischer Methoden werden daraus Basisdaten, die für die Verkehrswertermittlung erforderlich sind, abgeleitet. Dazu gehören Umsatzzahlen, Indexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und andere für die Wertermittlung erforderliche Daten.

Bei den Auswertungen für den Grundstücksmarktbericht 2024 wurden alle Kaufverträge aus dem Jahr 2024 berücksichtigt, die bis zum 15. Februar 2025 in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Diese wurden unter Wahrung des Datenschutzes analysiert, die Ergebnisse zusammengefasst und in Form einer digitalen Bodenrichtwertkarte und eines Grundstücksmarktberichtes veröffentlicht. Aktuelle Informationen, Service und Hinweise werden auf folgender Homepage der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg bereitgestellt:

https://gutachterausschuss.brandenburg.de

Der Grundstücksmarktbericht für das Jahr 2024 wurde von der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2025 beraten und in seiner Sitzung am 26.08.2025 bestätigt.

Für eventuelle im Marktbericht fehlerhafte veröffentlichte Daten besteht nur ein Anspruch auf Richtigstellung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und im Einzelfall angemessen ist. Eine Haftung für Schäden jeglicher Art, die als Folge der Verwendung dieser Daten in Gutachten, Verträgen o. ä. eintreten, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Speziellere Angaben zu Immobilienpreisen können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gebührenpflichtig abgefordert werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden zu bestimmten Objekten Auskünfte aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form für jedermann entsprechend § 11 der BbgGAV erteilt (siehe auch Anhang – Dienstleistungsangebote des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle).

-

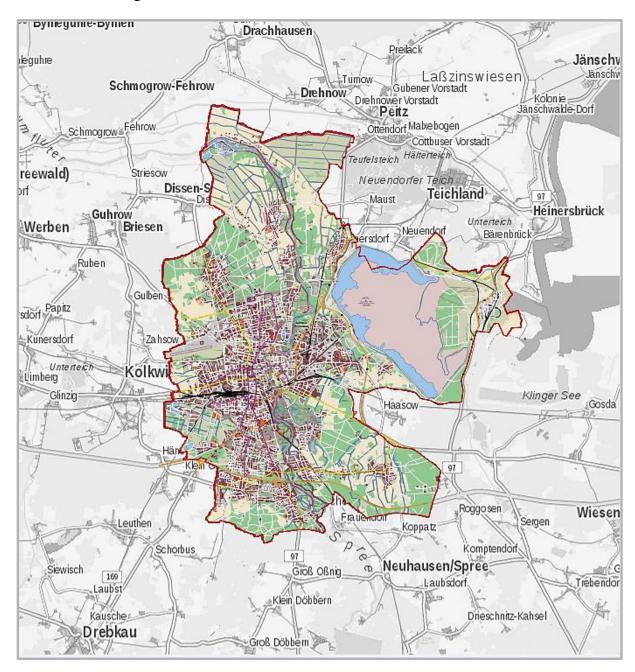
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Brandenburgische Gutachterausschussverordnung



## 3 Rahmendaten zum Grundstücksmarkt

## 3.1 Berichtsgebiet, regionale Rahmenbedingungen

Cottbus/Chóśebuz ist Universitätsstadt, traditionelle Parkstadt und nach der Landeshauptstadt Potsdam zweitgrößte Stadt im Land Brandenburg. Sie liegt im Süden des Landes, etwa mittig zwischen den Ballungszentren Berlin und Dresden, direkt an der Spree, die mit einer Länge von ca. 23 km durch die Stadt fließt. Cottbus/Chóśebuz wird vollständig vom Landkreis Spree-Neiße umschlossen. Die Großstadt befindet sich ca. 30 km westlich der deutsch-polnischen Grenze am Südostrand des Spreewalds, einer in Europa einzigartigen Landschaft. Als Dienstleistungs-, Wissenschafts-, Verwaltungs- und Sportzentrum erfüllt Cottbus/Chóśebuz die Funktion eines Oberzentrums im Süden Brandenburgs.



Kartengrundlage: Stadtplan Cottbus/Chóśebuz - Stand August 2022

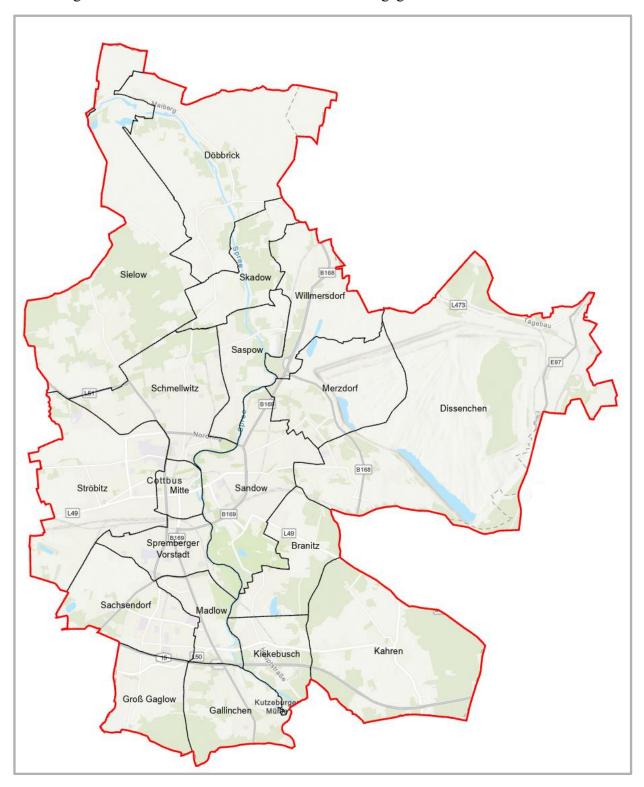
Webatlas Berlin/Brandenburg

Quelle: © Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Geoinformation und Liegenschaftskataster GIS-Karte



## Kommunale Gebietsgliederung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Das Stadtgebiet von Cottbus/Chóśebuz ist in 19 Ortsteile gegliedert.



 $Copyright: @Esri, Intermap, NASA, NGA, USGS \mid GeoBasis-DE \ / \ LGB, GUGiK, Esri, TomTom, Garmin, Foursquare, GeoTechnologies, Inc, METI/NASA, USGS$ 

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Geoinformation und Liegenschaftskataster



## Stadtfläche, Einwohner

Geographische Angaben: Lage 51° nördliche Breite,

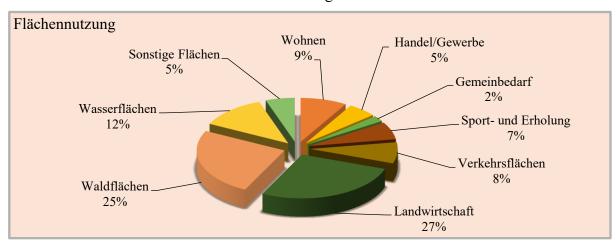
14° östliche Länge

Stadtausdehnung 19,2 km Nord – Süd – Richtung

15,6 km Ost – West – Richtung

Höhenlage 75 m über NN

**Stadtfläche:** 165 km² insgesamt



Quelle: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Geoinformation und Liegenschaftskataster (Stand 31.12.2024)

## Bevölkerungsentwicklung: Stand 31.12.2024

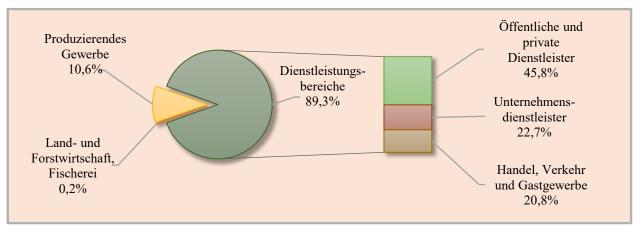
Outstail	Einwohner nach Ortsteilen							
Ortsteil	2020	2021	2022	2023	2024			
Branitz	1.442	1.454	1.446	1.451	1.427			
Dissenchen	1.117	1.106	1.102	1.101	1.090			
Döbbrick	1.675	1.670	1.695	1.671	1.664			
Gallinchen	2.713	2.745	2.768	2.767	2.753			
Groß Gaglow	1.465	1.483	1.487	1.479	1.458			
Kahren	1.228	1.239	1.259	1.251	1.222			
Kiekebusch	1.293	1.307	1.292	1.304	1.282			
Madlow	1.631	1.651	1.630	1.588	1.597			
Merzdorf	1.089	1.083	1.089	1.081	1.069			
Mitte	10.659	10.648	10.732	10.821	10.895			
Sachsendorf	10.693	10.605	10.584	10.561	10.440			
Sandow	15.088	14.942	15.301	15.546	15.603			
Saspow	666	662	686	708	728			
Schmellwitz	13.827	13.863	14.116	14.272	14.497			
Sielow	3.553	3.514	3.510	3.537	3.515			
Skadow	562	562	568	572	567			
Spremberger Vorstadt	13.937	13.772	13.800	13.860	13.858			
Ströbitz	15.385	15.417	15.726	15.775	15.984			
Willmersdorf	642	640	633	623	626			
insgesamt	98.665	98.363	99.424	99.968	100.275			

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Bürgerservice, Statistik und Wahlen



## 3.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Kaufkraft

**Wirtschaftsstruktur** (statistische Erhebung vom 30.06.2024 nach sozialversicherungspflichtig (SvB) und geringfügig entlohnten Beschäftigten (geB) am Arbeitsort Cottbus/Chóśebuz nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Regionalreport über Beschäftigte, Nürnberg

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Arbeitslose	3.875	3.731	4.176	3.563	3.576	3.843	3.938
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)	7,4 %	7,2 %	8,1 %	7,0 %	7,1 %	7,7 %	7,8 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Arbeitsmarktreport Nürnberg jeweils Dezember des Jahres

Baugenehmigungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gebäude insgesamt	178	191	193	212	167	147	104
darunter genehmigte neue EFH/ZFH	79	80	91	80	59	38	25
darunter genehmigte neue MFH/WGH, Nichtwohnge- bäude (NWG)	29	33	39	55	30	37 (20 MFH, 17 NWG)	28 (8 MFH, 20 NWG)
darunter Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden	70	78	63	77	78	72	51

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Bauordnung und FB Bürgerservice, Statistik und Wahlen



#### Kaufkraft, Kaufkraftindex für das Jahr 2024

Die Kaufkraft ist ein wichtiger Indikator für die Wirtschaft einer Region. Als **Kaufkraft** wird das in privaten Haushalten für Konsumzwecke verfügbare monatliche oder jährliche Einkommen bezeichnet, also derjenige Betrag, der pro Haushalt vom Einkommen verbleibt, nachdem alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Wohnungsmieten, Kreditraten, Versicherungsprämien) bedient wurden. Die Kaufkraft kann sich somit entweder auf das monatliche Einkommen oder auch das Jahreseinkommen einer Person oder eines Haushalts beziehen.

Der **Kaufkraftindex** einer Region gibt das Kaufkraftniveau dieser Region pro Einwohner oder Haushalt im Vergleich zum nationalen Durchschnitt an. Der nationale Durchschnitt hat dabei den Normwert 100 (Bundesrepublik Deutschland = 100).

Kaufkraft Stadt Cottbus/Chóśebuz 2024	2.529,28 Mio € ↑
Kaufkraft je Einwohner (Bevölkerungszahl [01.01.2023]: 99.515)	25.476 € ↑
Kaufkraftindex (Bundesrepublik Deutschland = 100)	
Kaufkraftindex je Einwohner	91,2 ↑
Wachstumsrate bezogen auf Mio €	3,1 % ↓
Wachstumsrate bezogen auf € pro Kopf	3,4 %

Quelle: © Michael Bauer Research GmbH 2024, basierend auf © Statistisches Bundesamt

## 3.3 Zwangsversteigerungen

Im Jahr 2024 wurde eine Zwangsversteigerung und 5 Auktionen von unbebauten Grundstücken in der automatisiert geführten Kaufpreissammlung registriert. Detaillierte Auswertungen lassen sich aufgrund des geringen Datenmaterials nicht durchführen. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Zwangsversteigerungen in den Jahren 2010 bis 2024.



Hinweis:

Freiwillige Versteigerungen werden als Auktionen bezeichnet und sind seit 2022 nicht mehr in der Übersicht enthalten.



## 3.4 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das Ergebnis der ersten Planungsstufe der gemeindlichen Bauleitplanung. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Im FNP wird gemäß § 5 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen dargestellt. Die Darstellungen beziehen sich nicht auf einzelne Grundstücke, sondern auf größere zusammenhängende Flächen. Grundstückseigentümer können aus dem FNP keine Baurechte ableiten. Der FNP wird durch die Gemeinde als Ausdruck ihrer Planungshoheit aufgestellt und ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die Geltungsdauer eines FNP ist gesetzlich nicht fixiert. Sie muss sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Als Zeithorizont des FNP werden ab dessen Rechtswirksamkeit in der Regel 10 - 15 Jahre angesetzt.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan Cottbus/Chóśebuz erlangte mit Bekanntmachung der Genehmigung erstmals am 06.08.2003 Rechtswirksamkeit. In Folge einer ersten Änderung wurde bereits am 11.09.2004 eine neue FNP-Planfassung wirksam. Zuletzt wurde 2022 zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine aktualisierte Planfassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erstellt. Diese Planfassung enthält alle bis dahin wirksamen Änderungen, Berichtigungen und Aktualisierungen für den FNP Cottbus/Chóśebuz.

Für die eingemeindeten Ortsteile Gallinchen und Groß Gaglow liegen rechtswirksame Teilflächennutzungspläne vor. Für den Ortsteil Kiekebusch liegt kein Teilflächennutzungsplan vor.

Des Weiteren ist der **sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung"** (sTFNP-W) der Stadt Cottbus/Chóśebuz seit dem 26.03.2011 rechtswirksam. Mit diesem wird die Planung und Ansiedlung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet gesteuert. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz entsprechend die Neuaufstellung des sTFNP am 27.02.2019 beschlossen. Die Neuaufstellung befindet sich derzeit im Verfahren Aufstellungsbeschluss. Die Teilflächennutzungspläne stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d21/stadtentwicklung/fnp/fnp\_cottbus\_chosebuz\_rechtswirksam.html (Stand: 26.06.2025)

Da sich die städtebaulichen Entwicklungsziele im Laufe der Jahre weiterentwickelt haben, ist das förmliche Verfahren zur Neuaufstellung des FNP für die Stadt Cottbus/Chóśebuz mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet worden. Die bestehenden Flächennutzungspläne sind entsprechend zusammen zu führen und fehlende Bereiche zu ergänzen. Aufgrund der Vergrößerung des Stadtgebietes sowie aus Gründen veränderter städtebaulicher Rahmenbedingungen müssen die Zielvorstellungen an die künftig zu erwartende, städtebauliche Entwicklung in den Teilbereichen ganzheitlich angepasst werden und aktuelle Aussagen und Ziele von Fachplänen und Konzepten (z.B. dem Landschaftsplan (LP), dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK), dem Stadtumbaukonzept (STUK) u. a. im FNP Berücksichtigung finden. Damit sollen für das gesamte Gemeindegebiet die geänderten, planerischen Entwicklungsvorstellungen langfristig und nachhaltig geregelt werden. Da nach Auskunft des Fachbereiches Stadtentwicklung ein Zeitablauf nicht konkret planbar ist, wird der neue FNP die relevante Rechtswirksamkeit demnach nicht vor 2027 erlangen.

Die **Entwürfe** des **Flächennutzungsplanes 2023/24** sowie die derzeitig noch rechtswirksamen Flächennutzungspläne stehen zum Download unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d21/stadtentwicklung/fnp/ (Stand: 26.06.2025)



Der *Bebauungsplan (B-Plan)* ist das Ergebnis der zweiten Planungsstufe der gemeindlichen Bauleitplanung. Gemäß § 8 BauGB enthält der B-Plan die rechtsverbindlichen Regelungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere erforderliche Maßnahmen zum Vollzug dieses Gesetzbuches. Erst mit den Bebauungsplänen wird verbindliches Baurecht geschaffen.

Bebauungspläne bestimmen unter anderem die Art der zulässigen Nutzung (z.B. Wohnen) und enthalten Angaben zum erlaubten Nutzungsmaß (z.B. die Anzahl der Geschosse oder die Höhe der Gebäude). Zudem enthalten sie in der Regel Vorgaben zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu Verkehrsflächen. Weitere inhaltliche Festsetzungen des B-Planes sind im § 9 BauGB geregelt.

Die Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Cottbus/Chóśebuz werden im Planungsatlas dargestellt, der durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz – Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen erarbeitet, herausgegeben und aktualisiert wird. Die rechtskräftigen Bebauungspläne sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Plangebieten sind auf folgender Webseite der Stadt Cottbus/Chóśebuz abrufbar:

#### https://geoportal.cottbus.de/

Seit Januar 2022 wird in der Stadt Cottbus/Chóśebuz ein *digitales Baulandkataster* zur Verfügung gestellt. Das Baulandkataster zeigt Flächenpotentiale in allen Ortsteilen auf, die für eine Bebauung prinzipiell geeignet erscheinen und in absehbarer Zeit wohnbaulich genutzt werden könnten. Gewerbeflächen umfasst das Baulandkataster nicht. Das Angebot richtet sich vor allem an Bauwillige, Architekturbüros, Immobilienmakler und Baufirmen. Das Baulandkataster erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den Abbildungen können keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Eine Aktualisierung wird stetig durch den Fachbereich Stadtentwicklung vorgenommen. Weitere Informationen und Eckdaten zum Baulandkataster der Stadt Cottbus/Chóśebuz wie z.B.:

- Was ist ein Baulandkataster?
- Welchen Zweck hat ein Baulandkataster?
- Aktualisierung und Aufnahme in das Baulandkatasters
- Widerspruchsrecht

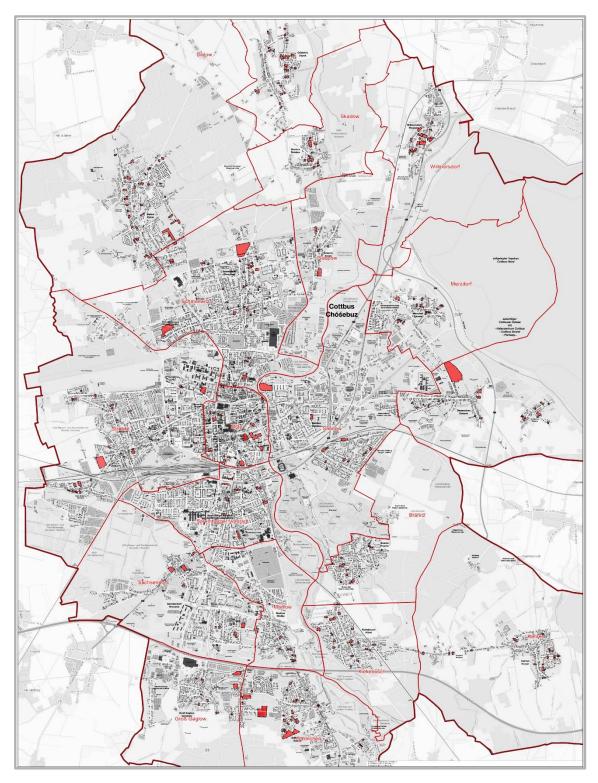
sind unter folgendem Link abrufbar:

https://cottbus.de/verwaltungsstruktur/geschaeftsbereich-ii-stadtentwicklung-mobilitaet-und-um-welt/fachbereich-61-stadtentwicklung/baulandkataster/ (Stand: 26.06.2025)

In dem folgenden Kartenauszug wird das Baulandkataster als rot eingefärbte Fläche dargestellt (siehe S. 16).



## Kartenauszug aus dem Baulandkataster, Stand Mai 2023



Quelle: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, FB Stadtentwicklung



## 3.5 Stadtentwicklung

## 3.5.1 Sanierungsgebiete

#### **Allgemeines**

Im BauGB, Zweites Kapitel, Besonderes Städtebaurecht, §§ 136 ff sind die "Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen" geregelt. Ziel der Sanierung ist es, die in dem förmlich festgelegten Gebiet bestehenden städtebaulichen Missstände zu beseitigen und somit ganzen Straßenzügen, aber auch einzelnen Gebäuden ein angenehmeres Äußeres zu geben sowie das Wohnen und Arbeiten im Sanierungsgebiet wieder attraktiv zu gestalten.

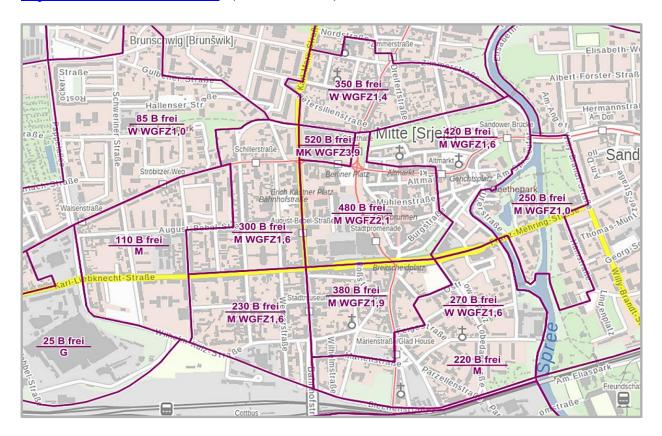
Die Stadt Cottbus/Chóśebuz wurde im Mai 1991 von der Bundesregierung und den Landesregierungen als Modellstadt in den neuen Bundesländern zur städtebaulichen Sanierung ausgewählt. Daraufhin wurde 1992 das erste Sanierungsgebiet, die "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" beschlossen. Als zweites Sanierungsgebiet kam im Jahre 2001 der Bereich "Sachsendorf – Madlow" hinzu.

#### Das Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt"

Für das Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" wurden in den Jahren der Städtebauförderung vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz allgemeine und besondere Bodenrichtwerte (siehe Pkt. 10.3) zu Anfangs- und Endwertqualität für unterschiedliche Wertermittlungsstichtage beschlossen und fortgeschrieben. Im Jahr 2021 fand das Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" seinen Abschluss. Damit kann für die Stadt Cottbus/Chóśebuz auf eine der größten städtebaulichen Erfolgsgeschichten der letzten 30 Jahre zurückgeblickt werden.

Detaillierte Informationen zum bisherigen Sanierungsverfahren werden unter folgendem Link bereitgestellt:

https://modellstadt-cottbus.de/ (Stand: 26.06.2025)



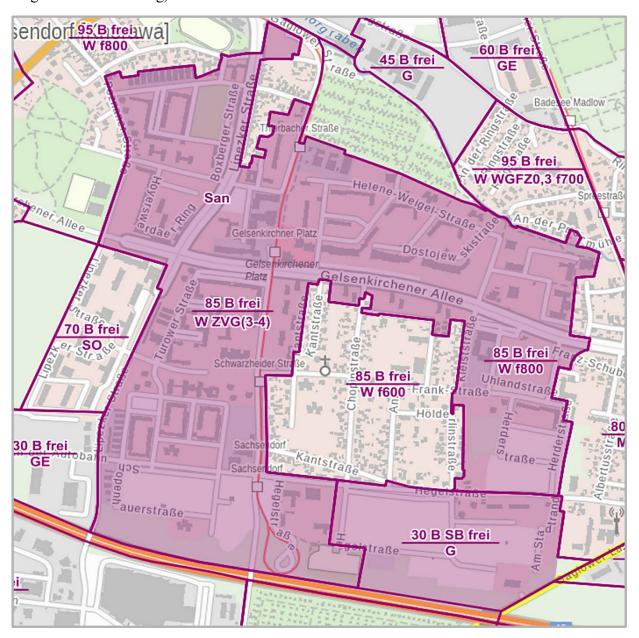
Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, Stand 01.01.2025 (unmaßstäblich)



#### Das Sanierungsgebiet "Sachsendorf – Madlow – Stadtumbaugebiet"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat in ihrer Sitzung am 30.05.2001 auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 BauGB die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Sachsendorf – Madlow" beschlossen. Das Ziel der Sanierung im Ortsteil Sachsendorf/Madlow ist es, den Wohnstandort zu sichern. Dabei wird auf einen nachhaltigen Stadtumbau orientiert, der als Doppelstrategie "Erhaltung und Aufwertung" sowie "Rückbau und Neuordnung" verfolgt. Das Sanierungsgebiet "Sachsendorf – Madlow" ist ca. 159 ha groß. In der Bodenrichtwertkarte wird das Gebiet mit "San" für Sanierungsgebiet gekennzeichnet und farbig hinterlegt. Da für den Bereich Hegelstraße/Am Stadtrand ein Bebauungsplan vorliegt, konnte seit 2010 jährlich ein allgemeiner Bodenrichtwert mit Endwertqualität für Gewerbebauland beschlossen werden. Für das übrige Gebiet liegt bis dato keine ausreichend verbindliche Planung vor. Auf Grund dessen wurde von 2004 bis 2021 kein Bodenrichtwert vom Gutachterausschuss beschlossen.

Unter der gesetzlichen Maßgabe, Bodenrichtwerte zu qualifizieren und flächendeckend zu ermitteln, wurden vom Gutachterausschuss seit 2022 zwei allgemeine Bodenrichtwerte mit unterschiedlichen Grundstücksmerkmalen für das Sanierungsgebiet "Sachsendorf – Madlow – Stadtumbaugebiet" (siehe folgenden Kartenauszug) beschlossen.



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, Stand 01.01.2025 (unmaßstäblich)



#### 3.5.2 Stadtumbau

Der demografische Wandel und der Wohnungsleerstand haben die Bundesregierung veranlasst, das Programm Stadtumbau – Ost aufzulegen. Die Rechtsgrundlagen des Stadtumbaus sind in den §§ 171a ff BauGB geregelt bzw. festgesetzt.

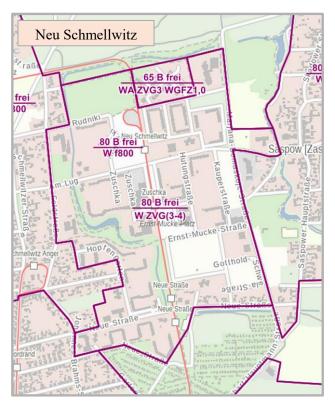
Die Ziele des Stadtumbaukonzepts der Stadt Cottbus/Chóśebuz sind:

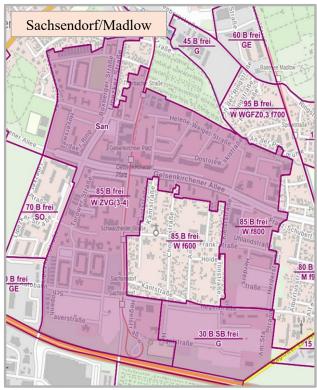
- die Sicherung und Stärkung der nachgefragten innerstädtischen Lagen und
- die Beseitigung des Wohnungsüberhanges durch den flächenhaften Rückbau von Wohnungen in den Randlagen.

Städtebauliche Aussagen zum Stadtumbau und zur separaten Förderkulisse in der Stadt Cottbus/Chóśebuz können beim Fachbereich Stadtentwicklung eingeholt werden.

Stadtumbaugebiete zeichnen sich durch tiefgreifende Veränderungen ihrer Gebietsstruktur aus. Die Ermittlung von Bodenrichtwerten setzt hinreichend konkrete Aussagen über die wertbeeinflussenden Faktoren, insbesondere die rechtlich zulässige Nutzung voraus. Folglich sind zahlreiche Fragestellungen zu beantworten und gesonderte Untersuchungen erforderlich. Hier sei auf die "Arbeitshilfe zur Bodenwertermittlung in Stadtumbaugebieten", herausgegeben vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom Dezember 2005 und die Ergänzung vom Oktober 2006 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der vom Fachbereich Stadtentwicklung erarbeiteten Entwicklungskonzepte sowie Quartierskonzepte wurden vom Gutachterausschuss in der Stadt Cottbus/Chóśebuz jeweils zwei allgemeine Bodenrichtwerte mit unterschiedlichen Grundstücksmerkmalen zum Stichtag 01.01.2025 beschlossen (siehe folgende Kartenauszüge).





Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte, Stand 01.01.2025 (unmaßstäblich)



## 4 Übersicht über die Umsätze

#### Gesamtüberblick

Der vorliegende Grundstücksmarktbericht gibt einen umfassenden Überblick über den Grundstücksverkehr und die Preisentwicklung im örtlichen Grundstücksmarkt. Er stellt den Immobilienmarkt transparent dar. Die Grundlage für diese Aufgabe bildet die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses automatisiert geführte Kaufpreissammlung (AKS). Zur Führung der Kaufpreissammlung ist von jedem Vertrag, durch den sich ein Käufer verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu erwerben, von der beurkundenden Stelle eine Abschrift an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu übersenden (§ 195 BauGB). Dort sind alle Kaufpreise in die Kaufpreissammlung zu übernehmen und anonym auszuwerten. Hierbei werden neben den selbstständig nutzbaren Flächen auch unselbstständige Teilflächen z.B. Zukäufe als Arrondierungsflächen und zusammengesetzte Flächen, hier u.a. Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen oder mehreren Baugrundstücken, registriert. Dabei sind die Kaufverträge und andere Vorgänge (z.B. Tauschverträge) eindeutig einer der folgenden Grundstücksarten zuzuordnen:

#### • unbebaute Bauflächen – Bauland (ub), siehe Pkt. 5:

Grundstücke, die den Entwicklungszustand "Bauerwartungsland", "Rohbauland" oder "baureifes Land" aufweisen (gemäß § 3 ImmoWertV³), bei denen eine bauliche Nutzung in absehbarer Zeit tatsächlich zu erwarten ist und die nicht der Grundstücksart "Gemeinbedarfsfläche" zuzuordnen sind.

#### • bebaute Grundstücke (bb), siehe Pkt. 8:

Grundstücke, die mit einem oder mehreren Gebäuden, die den Preis bestimmen, bebaut sind und die nicht der Grundstücksart "Wohnungs- und Teileigentum" zuzuordnen sind.

#### • Wohnungs- und Teileigentum (ei), siehe Pkt. 9:

Bebaute Grundstücke, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt sind. Der Eigentumsübergang bezieht sich auf das Sondereigentum an einer Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in Verbindung mit dem Anteil an einem gemeinschaftlichen Eigentum.

#### • Gemeinbedarfsflächen (gf), siehe Pkt. 7.2

Unbebaute Grundstücke für die Ausstattung des Gemeindegebietes mit den der Allgemeinheit dienenden Bauwerken und Einrichtungen. Die Grundstücke dienen vor und nach dem Eigentumsübergang dem Gemeinbedarf (z.B. Grundstücke für örtliche Verkehrseinrichtungen, Grundstücke für öffentliche Grünanlagen, Baugrundstücke für Ver- und Entsorgungs-einrichtungen). In diesem sind weiterhin die neu gewidmeten Gemeinbedarfsflächen enthalten.

## • sonstige Flächen (sf), siehe Pkt. 7.1:

Grundstücke, die besondere Ausprägungen des Grundstücksmarktes aufweisen und die nicht den anderen Grundstücksarten zuzuordnen sind (z.B. Grundstücke für Abbauland, Grundstücke für private Grünanlagen, Hausgärten, Grabeland, Dauerkleingärten, Wasserflächen, private Wege).

#### • land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (lf), siehe Pkt. 6:

Flächen, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder die auf absehbare Zeit nicht anders nutzbar sind (§ 3 ImmoWertV).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Immobilienwertermittlungsverordnung 2021



## 4.1 Vertragsvorgänge

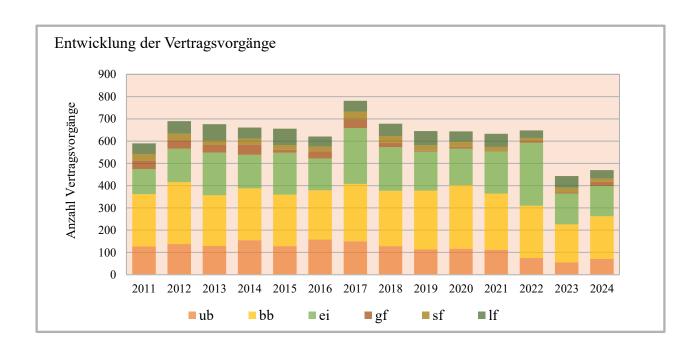
Auf dem Cottbuser Immobilienmarkt hat sich der Rückwärtstrend des Vorjahres nicht weiter fortgesetzt. In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte sind für den Bereich der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz im Jahr 2024

#### 470 Verträge

zum Eigentumswechsel gegen Entgelt eingegangen. In den 470 Erwerbsvorgängen sind 1 Zuschlagsbeschluss infolge einer Zwangsversteigerung und 5 Auktionen enthalten.

Der Ankauf von diversen Grundstücken für das Gemeinwohl, wie z.B. Feuerwehr, Friedhof, Verund Entsorgung, führte bei den Gemeinbedarfsflächen im Berichtsjahr zu einem deutlichen Anstieg der Vertragszahlen.

Grundstücksart	Anzahl der Verträge	Anteil in %	Veränderung Vorjahi	_
unbebaute Bauflächen	71	15	29 %	<b>1</b>
bebaute Grundstücke	192	41	12 %	<b>1</b>
Wohnungs- und Teileigentum	136	29	- 2 %	4
Gemeinbedarfsflächen	18	4	350 %	<b>1</b>
sonstige Flächen	15	3	- 32 %	4
land- u. forstwirtschaftl. Flächen	38	8	- 27 %	4
insgesamt	470	100	6 %	<b>1</b>





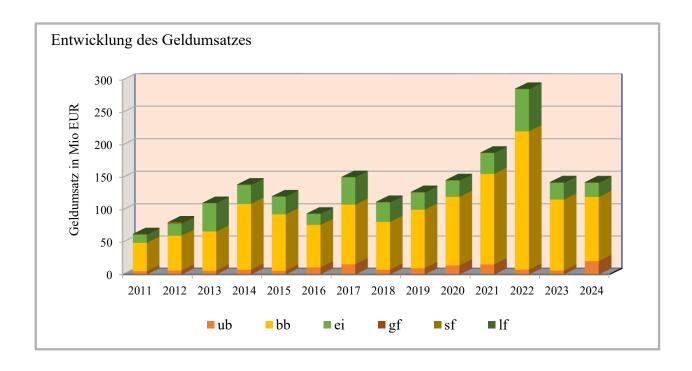
#### 4.2 Geldumsatz

Im Berichtsjahr 2024 betrug der Geldumsatz im Bereich der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz

#### 142,9 Millionen Euro.

Damit bewegt sich der Geldumsatz auf etwa gleichbleibendem Niveau. Der signifikante Anstieg des Geldumsatzes bei den Gemeinbedarfsflächen ist auf die steigenden Kauffallzahlen zurückzuführen. Der Grund für die Umsatzsteigerung bei den unbebauten Bauflächen liegt im Wesentlichen am Erwerb von gewerblichen Grundstücken bahnwirtschaftlicher Nutzung.

Grundstücksart	Geldumsatz Mio EUR	Anteil in %	Veränderun Vorjah	0
unbebaute Bauflächen	20,7	15	242 %	<b>↑</b>
bebaute Grundstücke	99,3	70	- 10 %	<b>↓</b>
Wohnungs- und Teileigentum	21,8	15	- 15 %	<b>4</b>
Gemeinbedarfsflächen	0,5	< 1	54.901 %	<b>↑</b>
sonstige Flächen	0,1	< 1	- 64 %	Ψ
land- u. forstwirtschaftl. Flächen	0,4	< 1	- 56 %	4
insgesamt	142,9	100	- 0,1 %	<b>→</b>



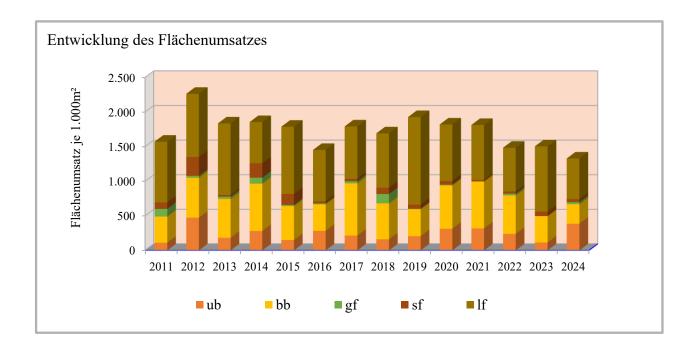


#### 4.3 Flächenumsatz

Im Berichtsjahr 2024 wurden in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz insgesamt

Grundstücksfläche umgesetzt. Damit ist insgesamt ein leicht rückläufiger Flächenumsatz gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Grund für den auffallenden Anstieg des Flächenumsatzes bei den Gemeinbedarfsflächen ist der Erwerb mehrerer großflächiger Grundstücke (vgl. Vertragsvorgänge). Die Steigerung des Flächenumsatzes bei den unbebauten Grundstücken ist auf den Erwerb von gewerblichen Grundstücken für überwiegend bahnwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

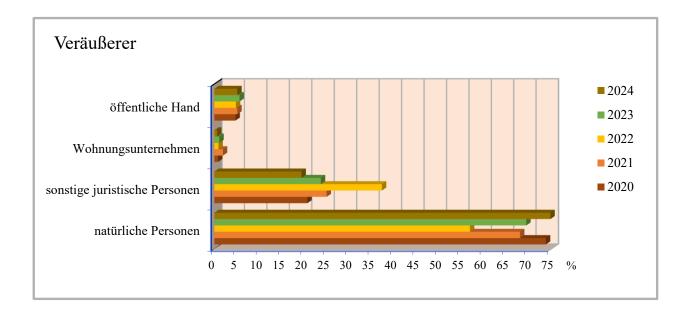
Grundstücksart	Flächenumsatz 1.000 m <sup>2</sup>	Anteil in %	Veränderu Vorjal	_
unbebaute Bauflächen	386	29	238 %	<b>↑</b>
bebaute Grundstücke	283	21	- 26 %	<b>V</b>
Gemeinbedarfsflächen	30	2	3.673 %	<b>↑</b>
sonstige Flächen	42	3	- 33 %	<b>↓</b>
land- u. forstwirtschaftl. Flächen	588	45	- 38 %	<b>→</b>
insgesamt	1.329	100	- 12 %	<b>↓</b>

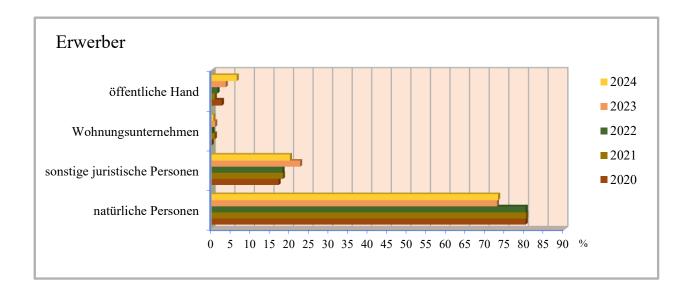




#### 4.4 Marktteilnehmer

Die folgenden grafischen Darstellungen geben einen Überblick über den prozentualen Anteil des Veräußerer- bzw. Erwerberkreises am Grundstücksmarkt ab dem Jahr 2020. Der Veräußerer- und Erwerberkreis ist jeweils in die Gruppe der natürlichen Personen, der sonstigen juristischen Personen, der Wohnungsunternehmen und der öffentlichen Hand unterteilt, wobei im Auswertungsjahr ca. 73 % aller Erwerbsvorgänge bzw. ca. 75 % der Veräußerungen von natürlichen Personen getätigt wurden. Die sonstigen juristischen Personen sind mit ca. 19 % als Veräußerer und mit ca. 20 % als Erwerber am Grundstücksmarkt beteiligt. Mit ca. 3 % der Kaufvorgänge treten die Wohnungsunternehmen als Veräußerer kaum in Erscheinung, die Erwerbsvorgänge liegen bei unter einem Prozent. Die öffentliche Hand handelt in ca. 5 % der Kauffälle als Veräußerer bzw. in ca. 6 % als Erwerber. Etwa 14 % aller Verkaufsvorgänge wurden über einen Makler bzw. Auktionator abgeschlossen. Eine weitere Untersuchung ergab, dass rund 10 % aller Transaktionen von ausländischen Investoren bzw. Privatpersonen getätigt wurden.







#### 5 Bauland

## 5.1 Allgemeines

A gaureifes Land (Bauland) sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 3 Abs. 4 ImmoWertV)."

In diesem Kapitel werden Preisniveau und Preisentwicklung von Bauland unter Berücksichtigung

- von Art und Maß der baulichen Nutzung
- des Erschließungszustandes und
- des Entwicklungszustandes

für verschiedene Teilmärkte untersucht. Dafür werden in der automatisiert geführten Kaufpreissammlung folgende Nutzungen den entsprechenden Teilmärkten zugeordnet:

Teilmarkt	Nutzung			
Bauland für den individuellen Wohnungsbau	Wohngrundstücke, Grundstücke in Eigenheim-, Kleinsied- lungs- und in gehobenen Eigenheimgebieten sowie alle Grundstücke mit einer gemischten Nutzung im Dorfgebiet			
Bauland für den Geschoss- wohnungsbau	alle Grundstücke in Mehrfamilienhausgebieten sowie mit einer gemischten Nutzung in der Stadt			
Bauland für Gewerbe	gewerblich nutzbare Baugrundstücke, Gewerbebetriebe all- gemeiner Art, kundenorientierte Gewerbebetriebe, Industrie- gebäude und -anlagen, Einkaufszentren außerhalb des Kern- gebietes, Garagen/Stellplatznutzung			
Geschäftliche Bauflächen	geschäftlich nutzbare Baugrundstücke, Gebäude mit geschäftlicher Nutzung im Erdgeschoss, Gebäude mit geschäftlicher Nutzung (mehrgeschossig), Büro-/Verwaltungsgebäude, Parkhäuser, Großgarage, Stellplatznutzung			
Sonstiges Bauland	alle Baugrundstücke allgemein (ohne weitere Definition), im Wochenendhausgebiet, im Ferienhausgebiet, Garagen/Stell- platznutzung			

Des Weiteren werden in diesem Abschnitt Daten zu Bauerwartungsland und Rohbauland ausgewertet sowie Zukäufe von Bauland in verschiedenen Lagen untersucht.

Das *Preisniveau* ist abhängig von der Art der baulichen Nutzung für bestimmte Grundstückslagen und ist der digitalen Bodenrichtwertkarte zu entnehmen.

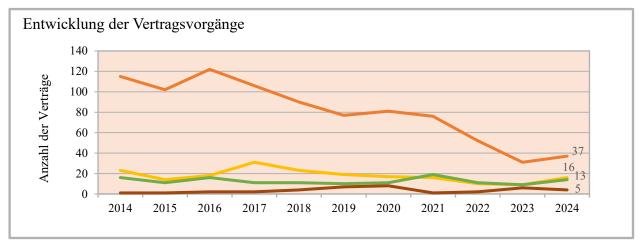
Die *Preisentwicklung* wird aus Daten der Kaufpreissammlung mittels Bodenpreisindexreihen dargestellt. Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz wurden Bodenpreisindexreihen für den individuellen Wohnungsbau bis zum Geschäftsjahr 2021 abgeleitet (siehe Pkt. 5.2.2). Wegen fehlender auswertbarer Kaufverträge im Geschosswohnungsbau lässt sich für diese Baugrundstücke keine Bodenpreisindexreihe ermitteln.

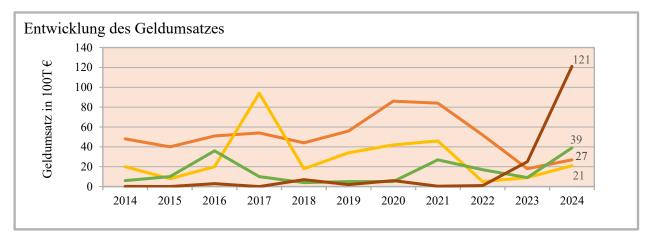
*Umrechnungskoeffizienten* erfassen signifikante Wertunterschiede von Grundstücken, die sich aus Abweichungen bestimmter wertbeeinflussender Merkmale sonst gleichartiger Grundstücke ergeben. Im Geschäftsjahr 2008 wurden erstmals Umrechnungskoeffizienten zur Flächenanpassung baureifer Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau abgeleitet und in den Geschäftsjahren 2013 und 2018 aktualisiert (siehe Pkt. 5.2.3).

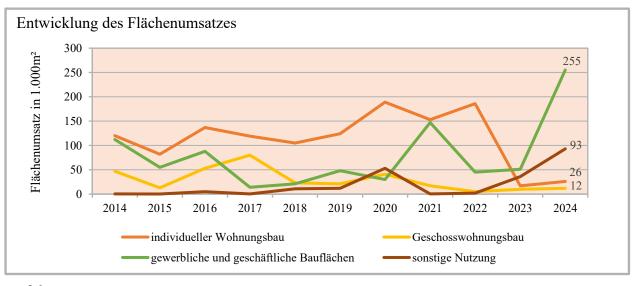


#### Umsatzzahlen ausgewählter Baulandteilmärkte

Für die baureifen Grundstücke ist 2024 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt ein Vertragszugang von ca. 29 % zu verzeichnen. Am Markt beteiligt sind dabei der individuelle Wohnungsbau mit ca. 52 %, der Geschosswohnungsbau mit ca. 23 %, gewerbliche und geschäftliche Baugrundstücke mit etwa 18 % und die sonstigen Baulandflächen mit ca. 7 %. Auch im Gesamtgeldumsatz wurde ein Umsatzplus von ca. 242 % erfasst. Der Flächenumsatz stieg um ca. 238 %. Beim Geschosswohnungsbau (MFH, WGH) mit steigenden Kauffallzahlen, stiegen Geld- und Flächenumsatz ebenfalls an. Steigende Umsatzzahlen sind auch für Baugrundstücke gewerblicher und geschäftlicher Nutzung zu verzeichnen. Bei den Baulandflächen für "sonstige Nutzung" wurden im Berichtsjahr bei leicht rückläufigen Vertragszahlen steigende Geld- und Flächenumsätze registriert.









## 5.2 Bauland für den individuellen Wohnungsbau

## 5.2.1 Preisniveau, Preisentwicklung

Der Cottbuser Immobilienmarkt 2024 bewegt sich insgesamt auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau, was die Anzahl der Transaktionen betrifft. Das betrifft sowohl den Teilmarkt der bebauten Grundstücke als auch den der unbebauten Baulandgrundstücke. Obwohl die Anzahl der Grundstücksverkäufe für eine Eigenheimbebauung gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist, bleibt dieser Teilmarkt weiter auf einem sehr niedrigen Niveau.

Analog dem Vorjahr wurden in wenigen Einzellagen überdurchschnittlich hohe Grundstückspreise gezahlt. Somit erfahren für den *individuellen Wohnungsbau* sechs BRW-Zonen (BRWZ) eine steigende Veränderung von ca. 8 bis 33 % gegenüber dem Vorjahr. Alle weiteren BRW des individuellen Wohnungsbaus bleiben konstant. Dem entsprechend liegen die aktuellen Bodenrichtwerte für den individuellen Wohnungsbau in einer Spanne von 15 €/m² bis 200 €/m².

Neu beschlossen wurde ein Bodenrichtwert für den individuellen Wohnungsbau in Dissenchen.

Die wenigen Verkäufe fanden in den Ortsteilen Branitz, Gallinchen, Sielow, Döbbrick, Ströbitz, Willmersdorf, Merzdorf, Schmellwitz sowie im neuen Wohngebiet der Windmühlensiedlung und der Branitzer Siedlung statt.

Das nachfolgend angegebene Preisniveau bezieht sich auf eigenständige, unbebaute und baureife Grundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhaushälften.

## Preisniveau der auswertbaren Kauffälle für den individuellen Wohnungsbau für beitragsfreie baureife Grundstücke

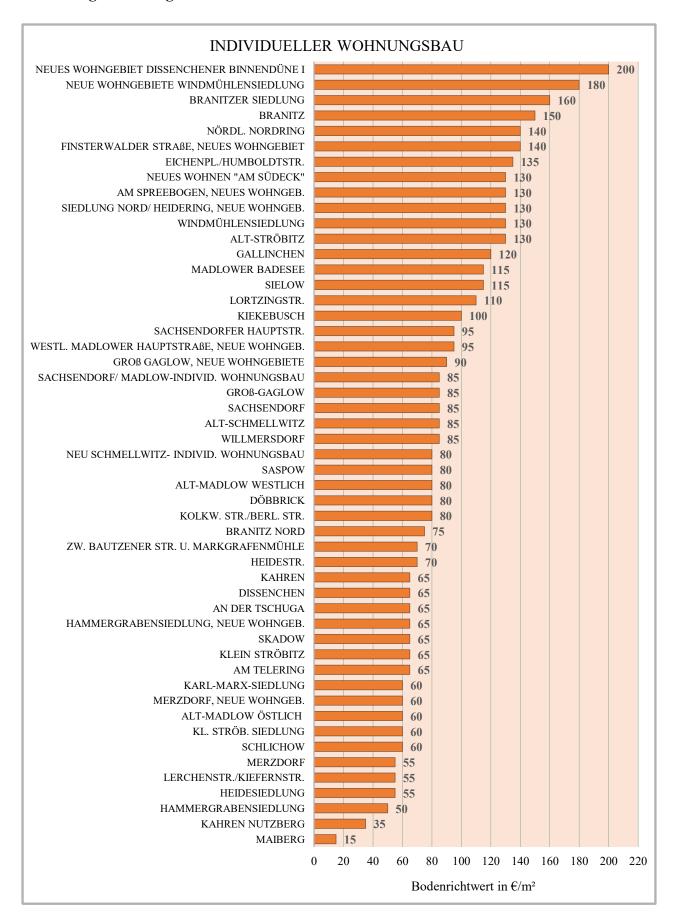
Lage	An- zahl	Grundstücks- größe	BRW (Stand 01.01.2024)	Bodenpreis*	Bodenpreis- entwicklung
Stadterweiterungs- gebiet einschließlich Randgemeinden, Stadtrandlage	15	392 – 1.568 m <sup>2</sup> (Ø 958 m <sup>2</sup> )	50 – 150 €/m² (Ø 105 €/m²)	44 – 173 €/m² (Ø 124 €/m²)	72 – 280 % (Ø 124 %)

<sup>\*</sup> nach Fläche angepasste Bodenpreise

In der nachfolgenden Grafik wird das Preisniveau unbebauter Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau auf der Grundlage der aktuellen Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2025 insgesamt dargestellt.



## Preisniveau entsprechend der aktuellen Bodenrichtwerte in €/m² zum Stichtag 01.01.2025 für beitragsfreie Baugrundstücke



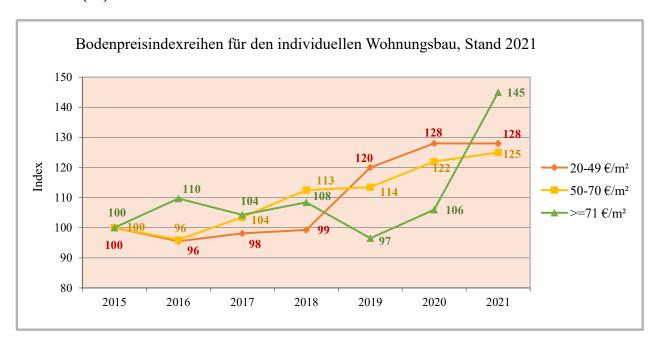


## 5.2.2 Bodenpreisindexreihen

Mit Hilfe der Bodenpreisindexreihen werden zeitliche Preisunterschiede erfasst. Diese geben die langfristige durchschnittliche Preisentwicklung innerhalb der definierten Indexzone an. Bodenpreisindexreihen dienen dazu, zu verschiedenen Zeitpunkten gezahlte Kaufpreise auf einen bestimmten Wertermittlungsstichtag umzurechnen. Der Bodenpreisindex für unbebaute Baugrundstücke wird aus Kaufpreisen für baureife Grundstücke abgeleitet. In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuz wurde im Jahr 2001 erstmals eine Bodenpreisindexreihe des individuellen Wohnungsbaus für vergleichbare Bodenrichtwertzonen erstellt. Als Basisjahr für die Indizes wurde das Jahr 1994 festgesetzt. Die Indexreihe umfasst die Bodenrichtwertzonen der Randgebiete einschließlich der eingemeindeten Ortsteile Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch sowie die der Stadtrandlage. Ab dem Geschäftsjahr 2016 erfolgte die Berechnung des Indizes auf einer veränderten Bezugsbasis, d. h. dem Teilmarkt Randgebiete und Stadtrandlage wurden mehrere Bodenrichtwertzonen der "Neuen Wohngebiete" zugeordnet.

In Folge dessen wurde im Geschäftsjahr 2019 die bisherige Bodenpreisindexreihe mit dem Programmsystem "Automatisierte Kaufpreissammlung" (AKS) überprüft. Dabei wurden signifikante Bodenpreissteigerungen im niedrigen Bodenrichtwertniveau beobachtet. Im Ergebnis dessen wurden drei neue Bodenpreisindexreihen ab dem Geschäftsjahr 2015 angelegt. Insgesamt standen mit Auswertung des Geschäftsjahres 2021 ca. 441 auswertbare Kaufverträge aus der Kaufpreissammlung zur Verfügung. Dabei handelt es sich in jedem Fall um selbstständig nutzbare Eigenheimgrundstücke im erschließungs- und kostenerstattungsbetragsfreien Zustand nach BauGB. Aus dem durchschnittlichen Jahresmittel und der Anzahl der Kaufverträge wurde ein Modell ab dem Geschäftsjahr 2015 mit folgenden drei Bodenrichtwert-Niveau-Gruppen gebildet. Das Ergebnis zeigt, dass eine Abhängigkeit zwischen Bodenrichtwertniveau und der Höhe der Bodenpreissteigerung besteht, siehe nachfolgende Grafik.

Eine Fortschreibung der bewährten Bodenpreisindexreihe für den individuellen Wohnungsbau ist auf Grund der geringen Kauffallanzahl in den Geschäftsjahren 2022 (19 KF), 2023 (9) und 2024 (16) statistisch nicht vertretbar.



Mit den Bodenpreisindexreihen wird der Trend der Kaufpreisentwicklungen in bestimmten Lagen mit unterschiedlichem Bodenrichtwertniveau dargestellt. Es besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, dass die Preisentwicklung in einzelnen Lagen davon abweichen kann.

Die Bodenpreisindexreihen für den individuellen Wohnungsbau dienen u. a. als Grundlage für die Ermittlung der Bodenrichtwerte.





## 5.2.3 Umrechnungskoeffizienten

Entsprechend § 19 ImmoWertV stellen Umrechnungskoeffizienten Faktoren dar, mit denen Wertunterschiede sonst gleichartiger Grundstücke erfasst werden, die in ihrem Zustand hinsichtlich eines bestimmten Zustandsmerkmals voneinander abweichen. Die Umrechnungskoeffizienten gehören zu den für die Wertermittlung erforderlichen Daten. Gemäß § 12 ImmoWertV ist deren Ermittlung eine Pflichtaufgabe der Gutachterausschüsse.

In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wurde im Geschäftsjahr 2008 erstmals im Teilmarkt des *individuellen Wohnungsbaus – erschließungsbeitragsfrei nach BauGB* der Einfluss der Größe eines Baugrundstücks auf den Kaufpreis untersucht. Im Geschäftsjahr 2013 wurde diese Analyse aktualisiert. Eine weitere Aktualisierung der Umrechnungskoeffizienten erfolgte im Geschäftsjahr 2018. Das Untersuchungsmaterial basiert auf der in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses geführten Kaufpreissammlung. Für die Analyse wurden ausschließlich Kauffälle für unbebaute baureife und selbstständige Baugrundstücke nach § 34 BauGB herangezogen, welche dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zuzuordnen sind. Verkäufe mit besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen (z.B. Dienstbarkeiten), Eckgrundstücke, Zukäufe, Kauffälle im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sowie in Sanierungsgebieten und Kauffälle mit abweichendem Erschließungszustand bzw. Verkäufe, die dem Erbbaurecht unterliegen, wurden bei der Untersuchung ausgeschlossen. Um den Einfluss der Zeit bzw. der konjunkturellen Entwicklung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt auszuschließen, wurden alle Bodenpreise auf einen einheitlichen Stichtag (31.12.2005) über die entsprechende Indexreihe (siehe Pkt. 5.2.2) angepasst.

Nach diesen Kriterien standen insgesamt 963 Kauffälle für das Untersuchungsgebiet zur Verfügung. Diese Stichprobe wurde u. a. mit statistischen Methoden auf Ausreißer untersucht.



## Des Weiteren sind folgende Eckwerte bzw. Spannen zur Beschreibung der Untersuchung anzugeben:

Untersuchungsgebiet	Indexreihe – individueller Wohnungsbau (siehe Pkt. 5.2.2)		
Baugrundstücke für	Ein- und Zweifamilienhäuser		
Untersuchungszeitraum	01.01.2011 – 31.12.2018		
Anzahl der Untersuchungen	Es wurden Regressionsanalysen mit Vier-Jahresspannen durchgeführt, bei denen die Kauffälle mittels der zutreffenden Indexreihe auf die Wertverhältnisse eines Stichtages umgerechnet wurden.		
Stichprobenumfang	963 Kauffälle zum Beginn der Regression und 754 Kauffälle zum Abschluss der Regression (ausreißerbereinigt)		
Kaufpreisspanne der verkauften Grundstücke	11.000 € bis 120.000 €		
Flächenspanne	300 m² bis 2.600 m² (vor der Untersuchung) 350 m² bis 1.800 m² (nachgewiesener Einfluss)		
Bodenrichtwertspanne	20 bis 95 €/m², erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei		

Analog der bisherigen Untersuchungen wurden diese bis 2018 fortgeführt und aktualisiert, wobei an der jeweils vierjährigen Zeitspanne festgehalten wurde. Es wurden fünf Untersuchungen für die Zeitspannen 2011 − 2014, 2012 − 2015, 2013 − 2016, 2014 − 2017 und 2015 − 2018 durchgeführt. Aus dem arithmetischen Mittel der Teilergebnisse ergeben sich die Umrechnungskoeffizienten. Die Auswertung der aktuellen Analyse bestätigt mit nahezu gleichen Ergebnissen die Umrechnungskoeffizienten von 2013. Eine marktwirtschaftliche Betrachtung des Untersuchungsergebnisses belegt nach wie vor die vorhandene Erwartung: "Mit zunehmender Grundstücksgröße sinkt der Bodenpreis je €/m² bzw. je kleiner die Fläche wird desto größer ist der relative Bodenpreis."

Entsprechend der tatsächlichen Verteilung der Grundstücksgrößen am örtlichen Grundstücksmarkt werden 700 m² als Basisgröße für die Flächenumrechnungskoeffizienten festgelegt. Die nachstehenden Umrechnungskoeffizienten konnten für Grundstücksgrößen von 350 m² bis 1.800 m² nachgewiesen werden. Eine sachverständige Prüfung, u. a. durch eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses, besonders bei Wertermittlungen mit sehr kleinen oder größeren Grundstücksflächen unbebauter baureifer Grundstücke wird regelmäßig empfohlen.



Umrechnungskoeffizienten für den individuellen Wohnungsbau				
Grundstücks- größe (m²)	Umrechnungs- koeffizient			
350	1,21			
400	1,12			
450	1,09			
500	1,07			
550	1,05			
600	1,03			
700	1,00			
750	0,99			
800	0,98			
900	0,96			
1.000	0,94			
1.100	0,92			
1.200	0,91			
1.300	0,90			
1.400	0,89			
1.500	0,88			
1.600	0,87			
1.700	0,89			
1.800	0,83			

#### **Anwendungsbeispiel**

Bewertungsgrundstück: 1.100 m<sup>2</sup>

Bodenrichtwert (BRW): 80 €/m²

BRW-Grundstücksgröße: 800 m²

Grad der Erschließung: erschließungsbei-

trags- und kostenerstattungsbetragsfrei

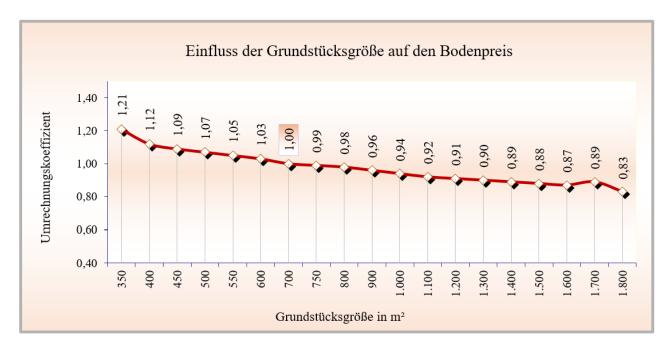
*Umrechnungskoeffizienten:* 

 $1.100 \ m^2 = 0.92$  $800 \ m^2 = 0.98$ 

Berechnung:

 $0.92/0.98 \times 80 \ \epsilon/m^2 = 75.10 \ \epsilon/m^2$ 

Bodenpreis angepasst <u>~75,00 €/m²</u>



#### Hinweis:

Die Anwendung der Umrechnungskoeffizienten stellt ein Hilfsmittel für die Werteinschätzung eines Grundstücks dar. Dabei wird auf eine sachverständige Prüfung der errechneten Werte zwingend hingewiesen. Insbesondere sollte bei der Bewertung von übergroßen Grundstücken die Angemessenheit der mit den Umrechnungskoeffizienten ermittelten Bodenpreise überprüft werden.



# 5.3 Bauland für den Geschosswohnungsbau/Mehrfamilienhausgrundstücke Preisniveau, Preisentwicklung

In diesem Teilmarkt werden Kauffälle für Baulandflächen mit der zukünftigen Nutzung für den mehrgeschossigen Wohnungsbau registriert. Bauland für den Geschosswohnungsbau ist überwiegend als Baulücke im Stadtzentrum bzw. in der Zentrumsrandlage gelegen. Die Anzahl der Verkäufe ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, ebenso der Geld- und Flächenumsatz. Zukäufe zum bereits bestehenden Grundstück wurden getätigt, um z.B. Überbauungen zu bereinigen bzw. Zuwegungen und Stellplätze zu sichern. Auf Grund geringer Daten wurden die auswertbaren Kauffälle ab dem Geschäftsjahr 2020 herangezogen. Eine statistisch gesicherte Preisentwicklung für den Geschosswohnungsbau kann auf Grund der geringen auswertbaren Datenmengen nicht abgeleitet werden.

	Anzahl Kauf- fälle (2020-2024)	Ø Fläche (Spanne) in m²	Ø Kaufpreis (Spanne) in €/m²	Bodenricht- wert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
Geschoss- wohnungs- bau	21	~ 2.416 (136 – 9.984)	~ 266 (51 – 816)	33 – 420	<b>184 % ↑</b> (84 – 440)
Zukäufe	28	~ 316 (7 – 1.909)	~ 162 (35 – 632)	56 – 480	<b>77 % ↑</b> (8 – 186)

#### 5.4 Bauland für Gewerbe

## 5.4.1 Preisniveau, Preisentwicklung

Verträge über gewerbliche Baugrundstücke werden nicht ausschließlich in reinen Gewerbegebieten getätigt, die Flächen liegen auch in Gebieten mit gemischter Nutzung bzw. kommen vereinzelt in Gebieten mit Wohnnutzung vor (nicht störendes Gewerbe). Im Jahr 2024 wurden 11 auswertbare Kauffälle (inkl. 5 Zukäufen) für Gewerbebauflächen registriert. Das bedeutet einen leichten Anstieg der Vertragszahlen gegenüber dem Vorjahr. Beim Geld- und Flächenumsatz ist ebenfalls ein Umsatzplus zu verzeichnen. Für die nachfolgende Auswertung wurden die auswertbaren Kauffälle der Jahre 2020 bis 2024 zusammengefasst. Eine statistisch gesicherte Preisentwicklung für Gewerbebaugrundstücke kann auf Grund der geringen Datenmenge nicht abgeleitet werden.

	Anzahl Kauf- fälle (2020-2024)	Ø Fläche (Spanne) in m²	Ø Kaufpreis (Spanne) in €/m²	Bodenricht- wert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
Gewerbe- bauland	31	~ 6.824 (518 – 48.049)	~ 34 (9 – 113)	13 – 100	<b>130 % ↑</b> (34 – 418)
Zukäufe	17	~ 977 (82 – 3.813)	~ 21 (5 – 60)	13 – 100	82 % ↑ (25 – 146)

Das Bodenrichtwertniveau für gewerbliche Bauflächen liegt im Berichtsjahr zwischen 15 €/m² und 60 €/m² (erschließungsbeitragsfrei).



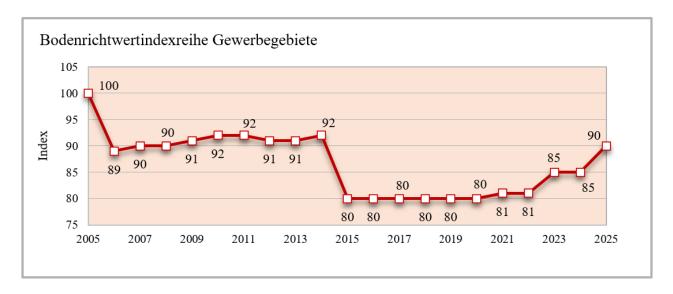
Unter den gewerblichen Bauflächen stellen die **Handelsflächen** einen speziellen Teilmarkt dar. Nach Analyse des Datenmaterials vorheriger Geschäftsjahre lagen die Preise der Baugrundstücke für Handel meist über dem jeweiligen Bodenrichtwert. Seit 2018 wurden keine Verkäufe für unbebaute Handelsflächen registriert. Die Auswertung der Kaufverträge blieb für die Geschäftsjahre 2011 – 2017 somit unverändert und ergab eine

## Preisspanne von ca. 25 bis 264 €/m² bzw. wurden Ø ca. 229 % (Spanne ca. 45 bis 485 %) vom jeweiligen Bodenrichtwert

für Handelsflächen gezahlt. Auch **Zukäufe von Handelsflächen** werden selten getätigt. Die Auswertung der wenigen Kauffälle (4) der Jahre 2012 bis 2022 ergab eine Kaufpreisspanne von ca. 20 bis 161 €/m² bzw. wurden durchschnittlich ca. 154 % (Spanne ca. 80 bis 221 %) vom jeweiligen Bodenrichtwert gezahlt.

## 5.4.2 Bodenrichtwertindexreihe Gewerbegebiete

Die Indexreihe stellt die Entwicklung der Bodenrichtwerte von unbebautem Gewerbebauland dar. Als Basisjahr wird das Jahr 2005 = 100 festgestellt, die Darstellung erfolgt als Indexzahl zum jeweiligen Stichtag bis zum Jahr 2025. Es wurden 18 Bodenrichtwerte für Gewerbebauland zur Auswertung für nachfolgende Grafik herangezogen.





#### 5.5 Bauerwartungsland und Rohbauland

#### Bauerwartungsland

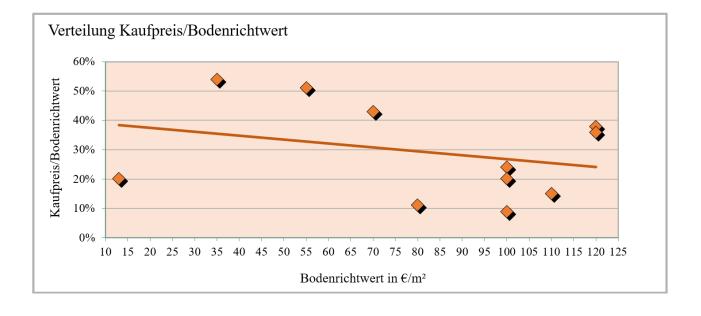
#### § 3 Abs. 2 ImmoWertV

Augustungsland sind Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen eine bauliche Nutzung auf Grund konkreter Tatsachen, insbesondere nach dem Stand der Bauleitplanung und nach der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes, mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen."

Für Bauerwartungsland wurden im Berichtsjahr 3, davon 2 auswertbare Kauffälle registriert. Detailliertere Aussagen können zu diesem Teilmarkt auf Grund der geringen Fallzahlen nicht gemacht werden. Für die nachfolgende Analyse der Preisspannen wurden dementsprechend die Kauffälle der Jahre 2020 bis 2024 herangezogen.

Anzahl Kauffälle (2020-2024)	Fläche in m²	Kaufpreis je m² Fläche in €/m²	Bodenrichtwert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
11	119 – 89.558	3 – 80	13 – 120	<b>29 % ↑</b> (9 – 54)

Hinweis: inkl. der Kaufverträge in Gewerbegebieten





#### Rohbauland

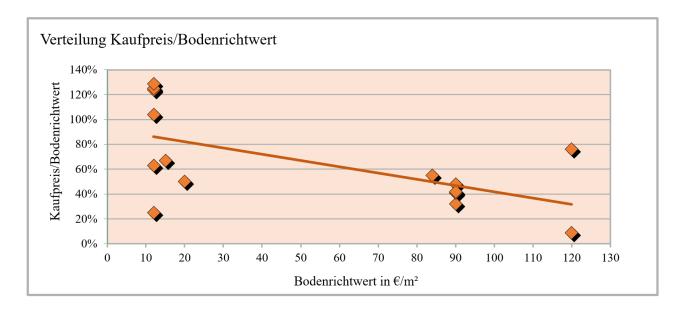
### § 3 Abs. 3 ImmoWertV

□, Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuches für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind."

Im Jahr 2024 wurden zwei Verträge in der Entwicklungsstufe Rohbauland registriert, darunter ein Zukauf. Detailliertere Aussagen können zu diesem Teilmarkt auf Grund der geringen Fallzahlen nicht gemacht werden. Für die nachfolgende Analyse der Preisspannen wurden dementsprechend die auswertbaren Kauffälle der Jahre 2020 bis 2024 herangezogen.

Anzahl Kauffälle (2020-2024)	Fläche in m²	Kaufpreis je m² Fläche in €/m²	Bodenrichtwert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
16	265 – 26.188	3 – 91	12 – 120	<b>64 % ↑</b> (9 – 129)

Hinweis: inkl. der Kaufverträge in Gewerbegebieten





#### 5.6 Sonstiges Bauland

In diesem Kapitel werden Kaufverträge über unbebaute Grundstücke als Zukäufe untersucht.

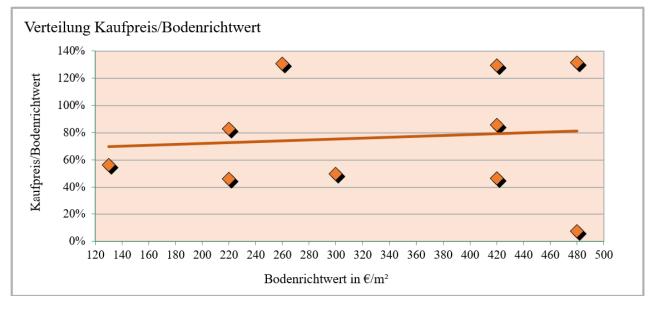
Arrondierungsflächen sind Flächen, die zur Erweiterung des bestehenden Grundstücks dienen. Mit Zukauf der Arrondierungsflächen wird die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks erhöht, Überbauungen beseitigt und der ungünstige Verlauf von Grundstücksgrenzen korrigiert. Der Erwerb dieser Flächen ist jedoch nur für einen bestimmten Personenkreis von Interesse."

Nachfolgende tabellarische Übersichten geben einen Überblick des Preisspiegels für Zukäufe, räumlich unterteilt in "Zukäufe im Stadtzentrum", "Zukäufe im Stadterweiterungsgebiet einschließlich dörflicher Randlage" und "Zukäufe nach Lage der Arrondierungsfläche zur Hauptfläche".

#### Zukäufe im Stadtzentrum

Im Berichtsjahr 2024 lagen zwei auswertbare Kauffälle als Zukauf im Stadtzentrum vor, so dass auf die nachfolgend analysierten Preisspannen der Verkaufszahlen der Jahre 2020 bis 2024 verwiesen wird.

Anzahl Kauffälle (2020-2024)	Fläche in m²	Kaufpreis je m² Fläche in €/m²	Bodenrichtwert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
10	7 – 570	36 – 632	130 – 480	<b>77 % ↑</b> (8 – 132)



#### Hinweis:

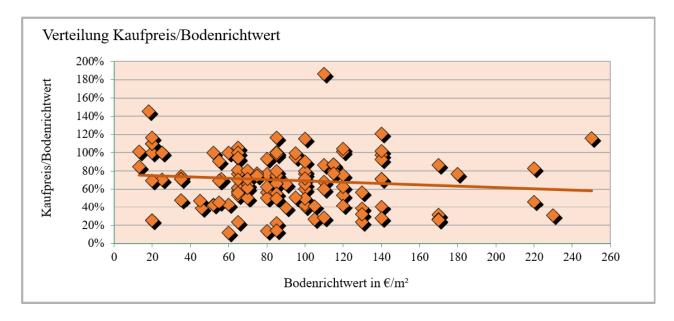
Da sich mit Beschluss der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 Bodenrichtwertzonengrenzen geringfügig geändert haben, ist das Selektionsgebiet "Zukäufe im Stadtzentrum" nicht vollumfänglich mit dem ehemaligen Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" identisch (siehe vorjährige Grundstücksmarktberichte). Deshalb sind die Auswertungen der Zukäufe nicht zu 100% mit den Vorjahren vergleichbar. Das gilt ebenso für die Zukäufe im Stadterweiterungsgebiet einschließlich der dörflichen Randlagen.



#### Zukäufe im Stadterweiterungsgebiet einschließlich dörflicher Randlage

Für das Berichtsjahr 2024 gingen 22 auswertbare Erwerbsvorgänge als Zukäufe außerhalb des Stadtzentrums in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ein. Für die Ermittlung der nachfolgenden Preisspannen wurden die Kauffälle der Jahre 2020 bis 2024 zusammengefasst und untersucht.

Anzahl Kauffälle (2020-2024)	Fläche in m²	Kaufpreis je m² Fläche in €/m²	Bodenrichtwert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
126	6 – 8.897	5 – 290	13 – 250	<b>70 % ↑</b> (12 – 186)



# Zukäufe im Stadterweiterungsgebiet einschließlich dörflicher Randlage nach Lage der Arrondierungsfläche zur Hauptfläche

Für die Auswertung der Zukäufe nach Lage der Arrondierungsfläche zur Hauptfläche wurden die zutreffenden Kauffälle der Jahre 2020 bis 2024 zusammengefasst. Die Untersuchung erfolgte nach Lage der Zukaufsflächen und nach Größe der erworbenen Flächen im Vergleich zum jeweiligen Bodenrichtwert. In folgender Tabelle konnten für die Analyse 116 Kauffälle herangezogen werden, wobei Flächen größer 1.000 m² unberücksichtigt blieben.



#### Die Lage der Arrondierungsfläche zur Hauptfläche wurde in 4 Kategorien unterteilt:

• Vorderland z.B. damit Hauptfläche Anschluss an öffentliche Straße hat

• Hinterland z.B. für höhere bauliche Ausnutzbarkeit

• seitlich gelegene Flächen z.B. für höhere bauliche Ausnutzbarkeit bzw. Schaffung von

Baumöglichkeit, als Stellplatz geeignete Flächen

• Splitterflächen regelmäßig oder unregelmäßig in unterschiedlichen Lagen;

z.B. zur Beseitigung der Überbauung

Art der unselbstständigen Teilfläche	Anzahl Kauffälle (2020-2024)	Flächen- größe in m²	Ø Kaufpreis (Spanne) in €/m²	Ø Wertanteil am BRW (Spanne) in %	Beispiel
	21	<= 100	Ø 76 ↓ (38 – 182)	Ø 80 → (38 –101)	Hauptfläche
Vorderland	7	101 – 600	Ø 41 ↓ (18 – 68)	Ø 62 ↑ (39 – 91)	Vorderland
	0	> 600	-	-	Hauptfläche
	5	<= 100	Ø 51 \(\psi\) (40 - 75)	Ø 56 \(\psi\) (32 - 93)	Hinterland
Hinterland	15	101 – 600	Ø 66 ↓ (5 – 205)	Ø 63 ↓ (14 – 186)	Hauptfläche
	0	> 600	-	-	Öffentliche Straße
	15	<= 100	Ø 92 ↑ (21 – 290)	Ø 70 ↑ (28 – 116)	\$///////
seitlich gelegene Flächen	25	101 – 600	Ø 62 ↑ (7 – 148)	Ø 66 ↓ (12 – 116)	fläche flä-
	4	> 600	Ø 63 ↑ (22 – 100)	Ø 84 ↓ (67 – 110)	Öffentliche Straße
Splitterflächen	11	<= 100	Ø 61 ↓ (25 – 137)	Ø 70 → (26 – 100)	Haunt
(regel- oder unre- gelmäßig in unterschied-	egel- oder unregelmäßig in 11 101 – 600 Ø 33 ↑	Ø 65 ↑ (14 – 146)	•		
lichen Lagen)	2	> 600	Ø 38	Ø 67	Öffentliche Straße

#### Hinweis:

Zukäufe von nicht erforderlichen Freiflächen im hinteren Grundstücksbereich, welche als Gartenland genutzt werden, sind in vorstehender Auswertung nicht enthalten. **Hausgärten als Zukauf zum bestehenden Grundstück** werden im <u>Pkt. 7.1</u> aufgeführt.



#### 5.7 Erbbaurechte

#### **Definition**

"Das Erbbaurecht ist aus der Sicht des Erbbauberechtigten das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Erdoberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Aus der Sicht des Eigentümers des Grundstücks ist das Erbbaurecht ein beschränktes dingliches Recht, das auf seinem Grundstück lastet. Das Erbbaurecht wird aber selbst wie ein Grundstück behandelt (so genanntes "grundstücksgleiches Recht")."

Ein Erbbaurecht an einem fremden Grundstück abzuschließen, kann eine Alternative sein, um Baukosten zu sparen. Als Erbbaurechtsgeber treten dabei überwiegend Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde...) bzw. die Kirche auf. Dennoch fanden solche Vertragsabschlüsse im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz eher selten statt. Im Jahr 2024 wurde ein Vertrag über den Abschluss eines Erbbaurechtes registriert.

Auf Grund der geringen Datenmenge wurden in folgender Tabelle die vereinbarten Erbbauzinssätze und Laufzeiten für verschiedene Nutzungen aus den auswertbaren Kauffällen der Geschäftsjahre 2005 bis 2024 zusammengefasst.

Nutzung	Anzahl Verträge (2005-2024)	Laufzeit in Jahren	Erbbauzinssatz in %
unbebaute Grundstücke Wohnen	7	74 bis 99	2 bis 6
unbebaute Grundstücke Gewerbe/Sonstige	5	21 bis 75	3 bis 8
bebaute Grundstücke Wohnen	3	75 bis 99	1,5 bis 5
bebaute Grundstücke Gewerbe/Sonstige	8	30 bis 98	1 bis 8



# 5.8 Wohnlagenklassifikation

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat eine Einschätzung zur Klassifikation von Lageunterschieden auf dem Cottbuser Wohnimmobilienmarkt vorgenommen. Zunächst erfolgte eine Einteilung des Cottbuser Grundstücksmarktes in 3 unterschiedliche Lagezonen:

- Citylage
- Stadterweiterungsgebiet
- dörfliche Randlage

#### Die einzelnen Lagezonen werden wie folgt begrenzt:

Citylage	umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Kernlage		
Stadterweiterungsgebiet	umfasst sämtliche zwischen der Citylage und der Randlage liegende Stadtgebiete		
dörfliche Randlage	umfasst folgende Ortsteile bzw. Gebiete: Saspow, Sielow, Döbbrick, Skadow, Maiberg, Willmersdorf, Merzdorf, Dissenchen, Schlichow, Branitz, Kahren, Kiekebusch, Gallinchen, Groß Gaglow, Klein Ströbitz, Klein Ströbitzer Sied- lung, Lerchen- und Kiefernstraße		

Nach umfangreicher Auswertung der Marktdaten entstand eine Matrix zur Lagewerteinschätzung, welche Attribute für jeweils gute oder einfache Wohnlagen für insgesamt 5 Lagemerkmale benennt. Anhand von konkreten Beispielen wird die Matrix dem Anwender erläutert.



#### Matrix der Lagewerteinschätzung

Wohnlage- merkmal	einfach	mittel	gut
Nachbarschafts- lage (Image)	<ul><li>wenig nachgefragt</li><li>einfache Ausstattung</li></ul>		<ul><li>starke Nachfrage</li><li>hoher Ausstattungsgrad</li></ul>
Bebauung	<ul> <li>nicht intakte Bebauung</li> <li>Modernisierungs- bedarf</li> <li>ungepflegtes Straßenbild</li> <li>in Dorfgebieten hohe Bebauungsdichte</li> </ul>	• entweder keine	<ul> <li>intakte Bebauung</li> <li>gutes Straßenbild</li> <li>Durchgrünung</li> <li>in Dorfgebieten ruhige, aufgelockerte, dorf- typische Wohnlage</li> </ul>
Lokale Infrastruktur (Versorgung, Bildung, Kultur)	<ul><li>längere Wege</li><li>lückenhafte Versorgung</li></ul>	herausragenden Eigenschaften in allen Kriterien  * kurze Wege vollständige in Stadterwe gebiet (Vers	<ul> <li>kurze Wege</li> <li>vollständige Versorgung</li> <li>in Stadterweiterungs- gebiet (Versorgungs-)</li> <li>Zentren noch fußläufig erreichbar</li> </ul>
Verkehrslage	<ul> <li>ungünstige Verkehrs- anbindung</li> <li>in Dorflagen zeit- weise sehr schlechte bis gar keine Anbin- dung an ÖPNV</li> </ul>	<ul> <li>besonders gute und besonders einfache Eigen- schaften halten sich die Waage</li> </ul>	<ul> <li>günstige Anbindung an ÖPNV</li> <li>in Stadterweiterungs- lagen bei geringem Ver- kehrslärm schnell fuß- läufig erreichbarer ÖPNV</li> </ul>
Immissionen	<ul> <li>hoher Einfluss von Lärm, Staub, Geruch</li> <li>in Stadterweiterungs- und Dorflagen trotz schlechterer Anbin- dung an ÖPNV hohe Immissionen (z.B. Ausfallstraße)</li> </ul>		■ geringe lagetypische Immissionen

Diese Lagewerteinschätzung stellt ein Hilfsmittel für den Wertermittler dar. Bei der Einschätzung der Lage eines konkreten Objektes anhand der Matrix sollte folgendes beachtet werden:

- Zur Einschätzung einer Lage kommt es auf die <u>vorherrschende</u> Qualität der <u>überwiegenden</u> Lagemerkmale an.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Gebiet mit schlechter Lage ein einzelnes Grundstück eine gute Lage hat.



# Beispiele der Lagezonen

	einfach	mittel	gut
Citylage	<ul> <li>Wilhelmstraße, südlicher Teil</li> <li>Straße der Jugend zwischen Stadtring und Marienstraße</li> </ul>	· Ostrower Wohnpark · Klosterstraße (Wendisches Viertel) . Karl-Liebknecht- Straße, westl. Teil	Dreifertstraße     Bonnaskenstraße     Schwanstraße     Altmarkt bis     Puschkinpromenade
Stadterweiterungs- gebiet	<ul> <li>Saarbrücker Straße</li> <li>Dissenchener</li> <li>Straße</li> <li>Vetschauer Straße</li> </ul>	Drebkauer Straße     Muskauer Straße     Karlstraße	<ul><li> Eichenplatz</li><li> Eigene Scholle</li><li> Finsterwalder Straße</li></ul>
dörfliche Randlage	Gallinchener     Hauptstraße     Willmersdorfer     Chaussee     Maiberg	· Gallinchen – Parzellenstraße · Branitz · Dissenchener Hauptstraße	· Groß Gaglow – Wilhelm-Pieck- Straße · Kiekebusch – Spreestraße · Sielow – Peter- Rosegger-Straße

Die örtlichen Angaben stellen nur Beispiele ohne Rangfolge dar und sind in den einzelnen Lagezonen vielfältig erweiterbar. Dies obliegt jeweils sachverständiger Beurteilung.



## 6 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

# 6.1 Allgemeines

A "Bei den land- und forstwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Grundstücke, die nachhaltig als solche genutzt werden oder die in ihrer Eigenschaft und sonstigen Beschaffenheit in absehbarer Zeit nur zu diesen Zwecken dienen werden."

Für die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr Rückgänge zu verzeichnen. Der Anstieg der Verkaufszahlen bei Ackerlandflächen setzt sich fort, bei Grünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die Verträge rückläufig. Von 38 Kauffällen wurden 20 Erwerbsvorgänge den jeweiligen Nutzungsarten Ackerland, Grünland bzw. Waldflächen zugeordnet und in der Auswertung nach Lage zur Ortschaft betrachtet. Die Übrigen waren ungeeignet bzw. es lagen unzureichende Vergleichsdaten für weitere Auswertungen vor. Die mehrjährige Analyse des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs weist aus, dass Verkäufe dieses Marktsegmentes nicht nur zwischen Landwirten stattfinden.

#### 6.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen

#### 6.2.1 Preisniveau

Für Ackerland und Waldflächen mit Aufwuchs sind weiterhin steigende Preise im Berichtsjahr zu beobachten. Für Grünland wurde 2024 ein auswertbarer Kauffall registriert. Eine Abhängigkeit des Kaufpreises von der Bodengüte bei Acker- bzw. Grünlandflächen konnte nicht abgeleitet werden. Eine weitere Untersuchung zeigt, dass in Ortsnähe meist höhere Preise gezahlt werden als in ortsfernen Lagen. Die Auswertungen der Kauffälle der Jahre 2021 bis 2024 (inklusive der BVVG-Verkäufe) ergaben in nachfolgender Tabelle aufgeführte Preisspannen und nach Flächen gewichtete Kaufpreismittel.

Nutzungsart	Anzahl Kauffälle (2021-2024)	Fläche in m²	Preisspanne in €/m²	gewichtetes Kaufpreismittel in €/m²
Ackerland ortsnah <sup>4</sup>	25	354.521	<b>0,20 – 1,50</b> Ackerzahl 22 – 46	<b>0,60 ↑</b> Ø Ackerzahl 32
Ackerland ortsfern	25	280.841	<b>0,18 – 1,00</b> Ackerzahl 23 – 44	<b>0,61↑</b> Ø Ackerzahl 31
Grünland ortsnah	5	33.319	<b>0,40 – 1,00</b> Grünlandzahl 34 – 39	<b>0,70 ↑</b> Ø Grünlandzahl 37
Grünland ortsfern	12	120.619	<b>0,47 – 1,00</b> Grünlandzahl 28 – 38	<b>0,62 →</b> Ø Grünlandzahl 33
Waldflächen inkl. Aufwuchs ortsnah	26	305.057	0,22 – 4,07	0,82 ↑
Waldflächen inkl. Aufwuchs ortsfern	22	310.728	0,18 – 1,44	0,56 个

Achtung: Bodenrichtwert für Forstflächen ab 01.01.2025 ohne Aufwuchs!

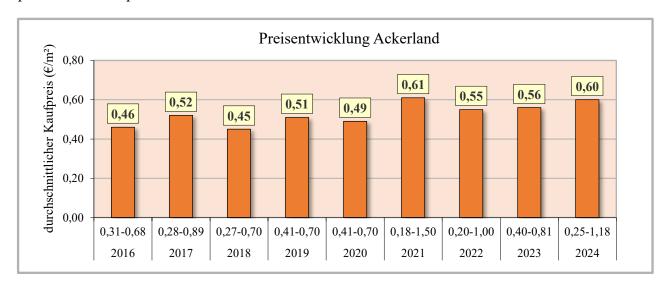
\_

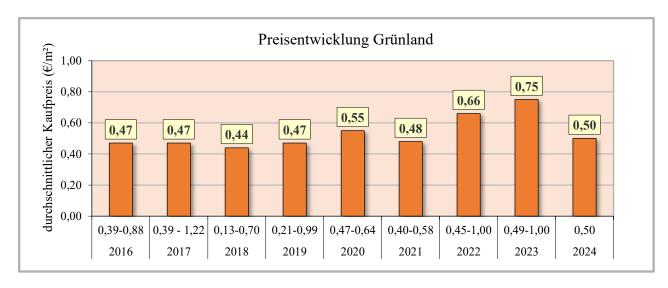
<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> **ortsnah:** Nutzflächen in unmittelbarer Nähe oder mit unmittelbarer Anbindung zur Ortschaft (Hofanschluss). Der entfernteste Punkt der Flurstücke liegt nicht weiter als ca. 500m vom Ortsrand weit weg.

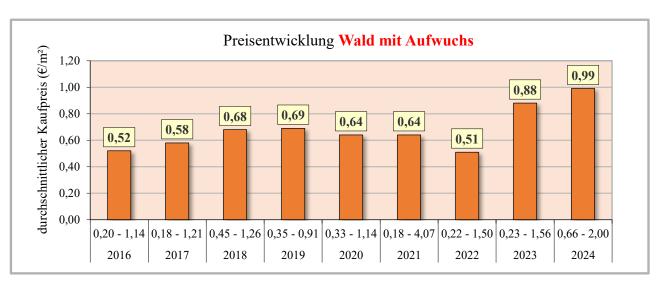


#### 6.2.2 Preisentwicklung

Die folgenden Grafiken zeigen die durchschnittlichen jährlichen nach Flächen gewichteten Bodenpreise und Preisspannen der Jahre 2016 bis 2024.





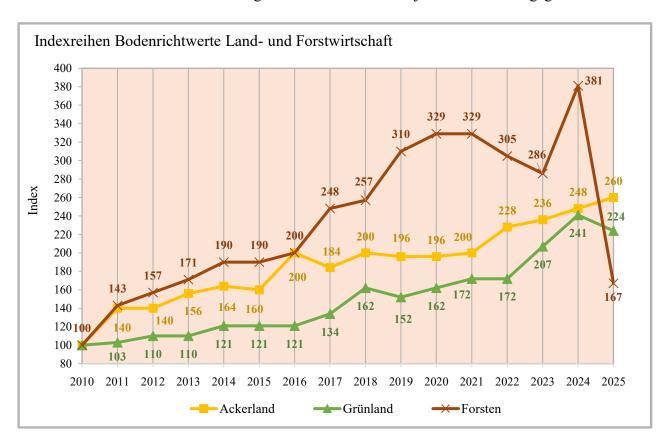




#### 6.2.3 Indexreihen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenrichtwerte

Im Land Brandenburg konnte der Bodenrichtwert für forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke bis zum Stichtag 01.01.2024 abweichend von § 14 Abs. 4 ImmoWertV 2021 auch den Wertanteil für Aufwuchs enthalten. Diese Ausnahmeregelung hat der Gutachterausschuss in der Stadt Cottbus/Chóśebuz beim Beschluss der forstwirtschaftlichen Bodenrichtwerte bis zum Jahr 2024 angewendet. Zum Stichtag 01.01.2025 wurde der Bodenrichtwert für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke erstmalig ohne Aufwuchs ermittelt und beschlossen.

Die in der Grafik dargestellten Indexreihen zeigen die Entwicklung der Bodenrichtwerte für Ackerland, Grünland und Forsten vom erstmaligen Beschlussjahr 2010 (Basisjahr = 100) bis zum Stichtag 01.01.2025. Der signifikante Rückgang des Index für Forsten von 2024 nach 2025 basiert auf der veränderten Beschlussfassung des Bodenrichtwertes von Forsten mit Aufwuchs zu Forsten ohne Aufwuchs. Damit ist eine direkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht mehr gegeben.





# 7 Sonstige unbebaute Grundstücke

# 7.1 Teilmarkt "sonstige Flächen"

All "Unter den sonstigen Flächen werden Grundstücke erfasst, die besondere Grundstücksnutzungen aufweisen und die nicht den anderen Grundstücksarten zuzuordnen sind (z.B. Grundstücke für private Grünanlagen, Hausgärten, Grabeland, Dauerkleingärten, private Wege, Abbauland, Wasserflächen)."

Für Hausgärten als Zukäufe wurden im Jahr 2024 vier Kauffälle registriert. Gärten zur Freizeitgestaltung wurden im vergangenen Jahr nicht veräußert. Ein Kauffall für eine Zufahrt wurde im Jahr 2024 erfasst. Auf Grund des geringen Datenmaterials wurden für folgende Analysen die auswertbaren Kauffälle der Berichtsjahre 2020 bis 2024 zusammengefasst. Die angegebenen Daten stellen Orientierungswerte dar und sind sachverständig anzuwenden.

	Anzahl Kauf- fälle (2020-2024)	Ø Fläche (Spanne) in m²	Ø Kaufpreis (Spanne) in €/m²	Bodenrichtwert in €/m²	Ø Anteil vom BRW (Spanne) in %
Zukauf Hausgärten	34	906 (45 –3.235)	13,81 <b>↑</b> (3 − 39)	8 – 120	<b>20 % ↑</b> (3 – 84)
Gärten zur Freizeitge- staltung	7	651 (147 – 1.400)	7,23 <b>↑</b> (4 – 10)	60 – 65	<b>13 % ↓</b> (10 – 16)
Zufahrten bzw. private Wege	13	620 (4 – 3.055)	35,82 <b>↑</b> (1 − 175)	20 – 270	<b>31 % ↓</b> (1 – 97)

Für **Sportanlagen/Sportflächen** wurde im Jahr 2024 kein Kauffall erfasst. Aufgrund sehr geringer Kauffallzahlen wurden die Erwerbsvorgänge der Jahre 2010 bis 2023 herangezogen. Die Flächengrößen (inkl. der Zukäufe) lagen zwischen ca. 35 bis ca. 130.000 m². Dabei ergaben die Kauffälle ein **Preisniveau von 0,69 bis 10,00 €/m².** Die geringe Anzahl und die große Streuung der Kaufpreise lassen derzeit eine statistisch gesicherte Auswertung nicht zu.

Für **Kleingartenanlagen** (nach Bundeskleingartengesetz) mit mehreren Einzelparzellen wurden im Jahr 2024 drei Kaufverträge registriert. Dabei gingen die aufstehenden Gebäude (Gartenlauben, Bungalows...) nicht in das Eigentum des Käufers über. Eine statistisch gesicherte Analyse dieses Marktes ist nicht möglich. Die vorliegende Datenauswertung der Jahre 2020 bis 2024 mit 10 Kauffällen ergab ein *Preisniveau von 0,61 bis 6,04 €/m*<sup>2</sup> mit Flächen von ca. 2.700 bis ca. 8.300 m<sup>2</sup>, das gewichtete Kaufpreismittel liegt bei 2,21 €/m<sup>2</sup> (**\P**).

Grundstücke für **Energieanlagen** wurden im Geschäftsjahr nicht verkauft. In Auswertung der registrierten Daten seit 2010 bis 2023, wurde ein **Preisniveau von 0,40 bis 14,00 €/m²** ermittelt. Die verkauften Flächen hatten tlw. den Entwicklungszustand Rohbauland. Weitere Auswertungen sind auf Grund mangelnder Kauffallzahlen nicht möglich.

Unter **Wasserflächen** werden in der Kaufpreissammlung gewerblich bzw. nicht gewerblich genutzte Gewässer und private Gräben geführt. Im Jahr 2024 wurde kein Kauffall erfasst. Eine Auswertung ist auf Grund mangelnder Kauffallzahlen nicht möglich.



#### 7.2 Gemeinbedarfsflächen

#### **Begriffsbestimmung**

"Gemeinbedarfsflächen sind Flächen, die einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung unterworfen sind. Die Grundstücke dienen vor und nach dem Eigentumsübergang der Allgemeinheit (z.B. Grundstücke für örtliche Verkehrseinrichtungen, für öffentliche Grünanlagen, für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Baugrundstücke für Ver- und Entsorgungseinrichtungen). In diesen sind weiterhin die neu gewidmeten Gemeinbedarfsflächen enthalten. Gemeinbedarfsflächen werden jeglichem privaten Gewinnstreben entzogen und schließen eine privat-wirtschaftliche Nutzung aus."

Grundstücke, die dem Gemeinbedarf zuzuordnen sind, werden nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehandelt. Für eine Bewertung gilt es, die Grundsätze über die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen zu beachten, d. h. die Höhe der Entschädigung ist davon abhängig, welcher Grundstückszustand zu dem Zeitpunkt zu Grunde zu legen ist, unmittelbar bevor das Grundstück von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen wurde.

Für örtliche Verkehrseinrichtungen wurden im Berichtjahr 8 Erwerbsvorgänge registriert. Auf Grund geringer Kauffalldaten wurden die Jahre 2020 bis 2024 zur Auswertung herangezogen. Diese ergaben ein *Preisniveau von 1 bis 116* % vom jeweiligen Bodenrichtwert, der Mittelwert beträgt ca. 22 % ( $\checkmark$ ). Dabei lag das Bodenrichtwertniveau zwischen 15 und 150 €/m².

Für die weitere Untersuchung von Daten der Grundstücksnutzung vorher und nachher als örtliche Verkehrsfläche wurden keine neuen Kauffälle registriert. Deshalb blieben die Werte unverändert und ergaben ein **Bodenpreisniveau von 4,50 bis 7,60 €/m²** für Flächen von 6 bis 157 m². Das durchschnittliche nach Fläche gewichtete Kaufpreismittel lag bei 5,99 €/m². In Abhängigkeit vom Bodenrichtwert (Spanne 36 - 72 €/m²) ergibt sich ein Mittelwert von ca. 10 % (Spanne 7 - 18 %). Für diese Analyse wurden 11 Kauffälle der Jahre 2015 bis 2020 herangezogen.

Flächen für die Bundesautobahn wurden im Berichtsjahr nicht erworben. Auf Grund der geringen Datenmenge wurde für die Auswertung der Zeitraum von 2014 bis 2023 mit insgesamt 10 Erwerbsvorgängen herangezogen und ergab eine *Kaufpreisspanne von 0,10 bis 1,00 €/m*<sup>2</sup> für Flächengrößen von 39 bis 3.268m<sup>2</sup>.

Bei den **sonstigen Verkehrseinrichtungen** (Gleisanlagen, Umgehungs-, Kreis-, Landes-, Bundes-straßen) wurde in der Kaufpreissammlung auch 2024 kein Kauffall vermerkt. Zur Auswertung dieser Kategorie wurden die Jahre 2018 bis 2022 mit 10 auswertbaren Kauffällen herangezogen, welche ein *Preisniveau von 0,12 bis 1,24 €/m*<sup>2</sup> ergaben. Das durchschnittliche nach Fläche gewichtete Kaufpreismittel lag bei 0,38 €/m<sup>2</sup>.

Unter den Gemeinbedarfsflächen werden auch Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfasst. Im Berichtsjahr ist ein Kauffall registriert worden. Auf Grund der geringen Datenmenge ist eine Preisanalyse nicht möglich.

Nach dem VerkFlBerG<sup>5</sup> gab es im Jahr 2024 drei Vertragsabschlüsse.

Im Berichtsjahr wurden für den Gemeinbedarf zudem mehrere großflächige Grundstücke u. a. zum Zwecke der Friedhofsnutzung, Feuerwehrerweiterung sowie zur Sport- bzw. Freizeitnutzung erworben.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verkehrsflächenbereinigungsgesetz



#### 8 Bebaute Grundstücke

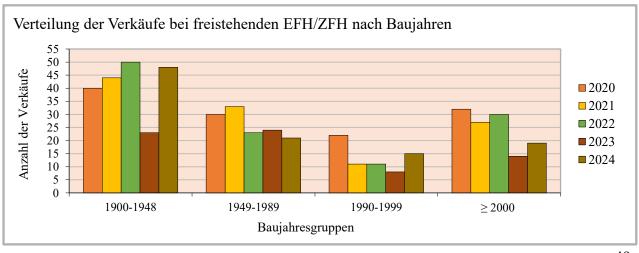
## 8.1 Allgemeines

Die Rubrik der bebauten Grundstücke nimmt in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz mit ca. 41 % aller Kauffälle und mit ca. 70 % im Geldumsatz den größten Anteil am gesamten Marktgeschehen ein. Beim Flächenumsatz haben die bebauten Grundstücke einen Anteil von ca. 21 %. In folgender Tabelle werden Anzahl und Umsätze 2024 und die Veränderung zum Vorjahr unterteilt nach Gebäudearten dargestellt.

	Ve	rträge	Flächenumsatz		Geldumsatz	
Gebäudearten	Anzahl	Anteil % Verände- rung zum Vorjahr %	1.000 m <sup>2</sup>	Anteil % Verände- rung zum Vorjahr %	100.000 €	Anteil % Verände- rung zum Vorjahr %
Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	103	53,6 49,3	97	34,4 27,6	269	27,1 66,9
Reihenhäuser und Doppelhaushälften	20	<u>10,4</u> -23,1	10	<u>3,7</u> -7,2	39	3,9 -25,1
Mehrfamilienhäuser	17	<u>8,9</u> -1,0	9	3,1 -42,5	88	<u>8,9</u> -32,5
Wohn- und Geschäfts- häuser, Bürogebäude	19	<u>9,9</u> -13,6	54	19,0 -45,4	267	<u>26,9</u> -23,6
Wochenendhäuser	13	<u>6,8</u> -7,1	7	<u>2,4</u> -45,0	2	<u>0,2</u> -50,1
Bauernhäuser	2	<u>1,0</u> k.KF	14	<u>-4,8</u> k.KF	3	<u>0,3</u> k.KF
Sonstige Gebäude	18	<u>9,4</u> -21,7	92	32,6 -45,3	325	<u>32,7</u> -19,1
insgesamt	192	100 12,3	283	100 -25,9	993	<u>100</u> -9,6

k.KF = keine Kauffälle

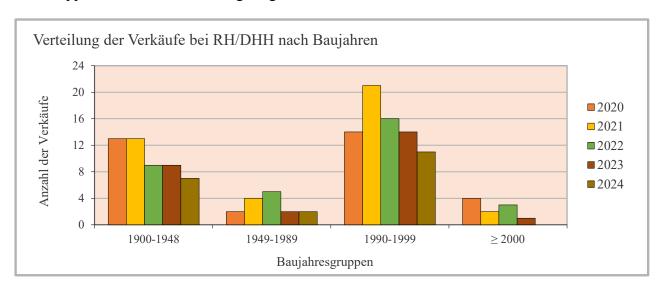
Die freistehenden **Ein- und Zweifamilienhäuser** sind zahlenmäßig weiterhin die stärkste Objektgruppe unter den bebauten Grundstücken. Dabei sind Anzahl, Geld- und Flächenumsatz im Vergleich zum Vorjahr wieder ansteigend. Nur für die Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahresgruppe 1949 – 1989 ist das Kaufinteresse annähernd gleich.



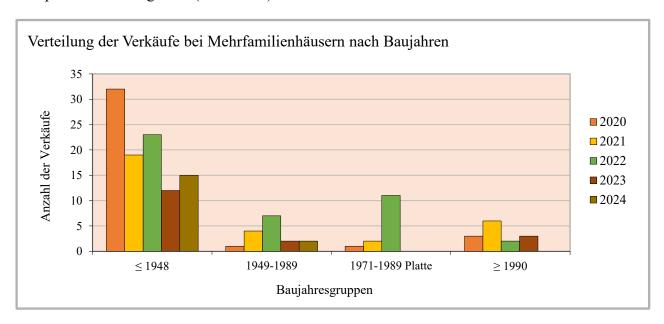


Die **Bauernhäuser** nehmen eine besondere Stellung bei den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ein. Unter dieser Rubrik werden Wohnhäuser mit bäuerlichem Ursprung und landwirtschaftlichen Nebengebäuden wie z.B. Drei- bzw. Vier-Seiten-Höfe erfasst. Im Berichtsjahr 2024 wurden zwei Kaufverträge dieser Gebäudeart registriert.

Für die **Reihenhäuser/Doppelhaushälften** sind mit insgesamt rückläufigen Verkäufen auch weiter sinkende Umsatzzahlen gegenüber dem Vorjahr registriert worden. Am häufigsten wurden die Gebäude der Baujahresgruppe 1990 – 1999 verkauft, gefolgt von der Baujahresgruppe 1900 – 1948. Für die Gebäude der Baujahre 1949 – 1989 sowie > 2000 ist das Kaufinteresse bei den Reihenhäusern/Doppelhaushälften weiterhin gering.



Die **Mehrfamilienhäuser** blieben zwar in ihrer Vertragsanzahl gleich, jedoch setzt sich die negative Entwicklung beim Geld- und Flächenumsatz fort. Fast 90 % der Immobilienverkäufe betreffen im Berichtsjahr Gebäude der Baujahre vor 1948. Die Baujahresgruppen nach 1990 sowie Gebäude des komplexen Wohnungsbaus (Plattenbau) wurden 2024 nicht veräußert.

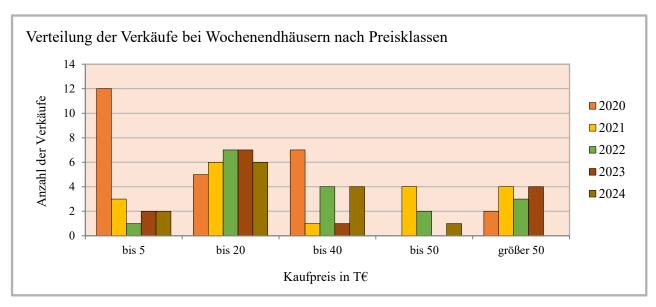




Auch bei den **Wohn- und Geschäftshäusern** (Gebäude mit mehreren Nutzungen, Bürogebäude mit bzw. ohne Läden, Handelsobjekte, Autohäuser...) sind die Umsatzzahlen in 2024 rückläufig. Unverändert blieb die Zahl der Verkäufe für Gebäude mit Wohn- und gewerblicher bzw. geschäftlicher Nutzung und für Handelsobjekte, die Nachfrage für Bürogebäude stieg leicht an. Reine Geschäftshäuser wurden im Berichtsjahr nicht veräußert.



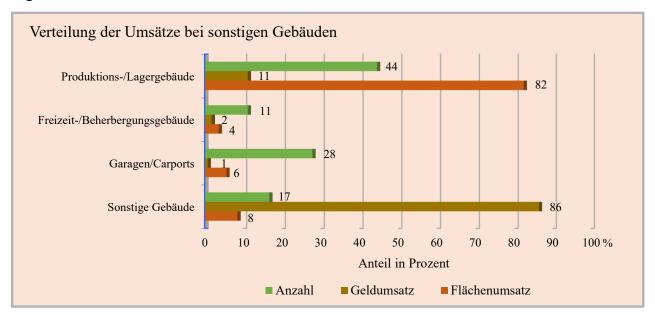
Die Anzahl der Kauffälle von **Wochenendhäuser** bewegt sich mit 13 Kauffällen annährend konstant, wobei Geld- und Flächenumsatz zurück gingen.



Die Rubrik "Sonstige Gebäude" umfasst u. a. folgende Gebäudearten: Produktions-/Werkstatt-/ Lagergebäude, Gebäude für Freizeitzwecke und Beherbergungen, Gebäude für kulturelle/soziale Einrichtungen, Gebäude für Verkehrseinrichtungen, Gebäude für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Garagengebäude. Im Vorjahresvergleich ist für diese Gebäudekategorie ein Rückgang der Kauffallzahlen von ca. 22 % mit gleichzeitigem Rückgang des Geld- und Flächenumsatzes zu verzeichnen.



Für die folgende Übersicht der prozentualen Umsatzanteile wurden die Gruppen "Produktion-/Lagergebäude", "Freizeit-/Beherbergungsgebäude" und "Garagen/Carports" gebildet. Unter "Sonstige Gebäude" sind die übrigen Gebäude zusammengefasst, die nicht einer der anderen Rubriken zugeordnet werden konnten.



Auf den folgenden Seiten werden bei den bebauten Grundstücken folgende Teilmärkte detailliert nach Preisniveau und zum Teil nach Preisentwicklung untersucht:

- Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser (EFH, ZFH)
- Reihenhäuser, Doppelhaushälften (RH, DHH)
- Mehrfamilienhäuser (MFH)
- Wohn- und Geschäftshäuser (WGH)
- Bürogebäude, Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte
- Gewerbe- und Industrieobjekte
- Sonstige behaute Objekte

Da die gehandelten Objekte nach ihren Wertmerkmalen, wie z.B. Ausstattung und Beschaffenheit, verschiedenartig ausgeprägt sind, werden für die Ermittlung des Preisniveaus/der Preisentwicklung generell nur ähnliche Objekte in hinreichender Anzahl herangezogen. Das Preisniveau und die Vergleichswertfaktoren werden nach typischen Baujahresgruppen und Modernisierungsgrad anhand der Normalherstellungskosten (NHK 2010) ausgewertet und als Quotient aus normiertem Kaufpreis/Wohnfläche ausgewiesen.

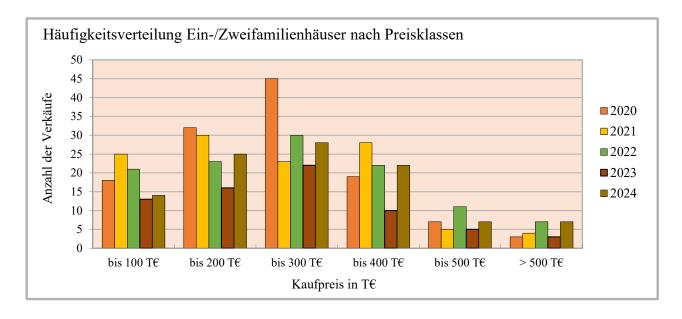
Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhaushälften werden Sachwertfaktoren und Liegenschaftszinssätze entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg (VV EW-SW vom 03.05.2023) ausgewiesen .

In den Teilmärkten der Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäftshäuser sowie Bürogebäude werden neben dem Preisniveau/der Preisentwicklung auch die normierten Wohnflächen-/Nutzflächenpreise und Liegenschaftszinssätze nach den aktuellen Rahmenbedingungen angegeben.



#### 8.2 Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser

#### 8.2.1 Preisniveau, Preisentwicklung



Im Geschäftsjahr 2024 konnten für den Teilmarkt der freistehenden EFH/ZFH **72 Objekte** für typische Baujahresgruppen sowie nach dem Gebäudezustand (Standardstufe) unter Berücksichtigung des Modernisierungsgrades ausgewertet werden. Die für diese Auswertung zu Grunde gelegten Kauffälle unterliegen keinem Einfluss hinsichtlich ungewöhnlicher und persönlicher Verhältnisse.

Die Untersuchung des Marktsegments der freistehenden EFH/ZFH zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine leichte steigende Entwicklung hinsichtlich der Transaktionen insgesamt und teilweise der Transaktionspreise einzelner Baujahresgruppen. Dabei weisen einzelne Baujahresgruppen leicht steigende Preise auf, was eine Stabilisierung der Preise vermuten lässt. Die größten Preisanstiege sind mit ca. 9 % in der Baujahresgruppe 1949-1989, unsaniert und ca. 8% in der Baujahresgruppe 1949-1989, teilsaniert – saniert zu verzeichnen. Mit einer Negativtendenz von ca. 9 % fallen die Preise bei Weiterveräußerungen der Baujahre ab 2000-2020 deutlich. Mit einem Preisrückgang von ca. 5 % bei den unsanierten EFH/ZFH der Baujahre < 1948 sinken in dieser Kategorie die Preise erneut. Mit einem leichten Preisanstieg von ca. 3 % bei den EFH/ZFH der Baujahre 1990 – 1999 weist diese Baujahresgruppe eine moderate Preistendenz auf.

In der Kategorie Neubauten – Erstverkäufe für EFH/ZFH liegen 2024 zwei Kauffälle vor, wobei ein Objekt erst im Jahr 2025 gebaut wird.

Auswirkungen des Gebäudeenergiegesetzes sind derzeit aus der Datensammlung des Gutachterausschusses nicht ableitbar.

Weitere überschlägige Preisentwicklungen sind in den folgenden Tabellen S. 54 und 55 ersichtlich.

In der folgenden Tabelle werden durchschnittliche normierte Kaufpreise und normierte Wohnflächenpreise inklusive Bodenwert veröffentlicht. Die in den Klammern gesetzten Werte beziehen sich auf das Vorjahr. Die daraus ableitbaren Tendenzen gegenüber dem Vorjahr geben nur bedingt die tatsächliche Preisentwicklung wieder. Sie unterliegt durchaus Einflüssen wie z.B. der Lage, dem Ausstattungsstandard, der Objektgröße und dem baulichen Unterhaltungszustand.

Die teilweise große Streuung der normierten Wohnflächenpreise unter dem <u>Pkt. 8.2.3</u> ergibt sich aus den unterschiedlichen Ausstattungsstandards und Sanierungs- bzw. Modernisierungszuständen.



#### EFH/ZFH normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023)

Bodenrichtwertniveau 25 – 180 €/m² (beitragsfrei)

(auswertbare Kauffälle)

Baujahres- gruppe	An- zahl	BRW- Niveau (Spanne) in €/m²	Anteil Boden- wert am KP in %	mittlere Grund- stücks- größe in m²	mittleres Baujahr	mittlere WF in m²	norm. mittlerer WF- Preis in €/m²	norm. mittlerer Gesamt- kaufpreis in €
Bj. < 1948 unsaniert (MODG 1 - 6)	15 (5)	35-140 (55-140)	53 (58)	1.142 (1.344)	1923 (1924)	118 (119)	1.512 (1.583)	175.707 (186.000)
Bj. < 1948 teilsaniert (MODG 8 - 14)	11 (11)	65-140 (35-130)	33 (28)	1.021 (1.030)	1927 (1931)	115 (137)	2.182 (2.144)	245.355 (296.455)
Bj. < 1948 saniert (MODG 12 - 20)	3 (-)	60-85 (-)	18 (-)	1.085	1939 (-)	140 (-)	2.689 (-)	376.000 (-)
Bj. 1949 – 1989 unsaniert (MODG 1- 6)	12 (10)	85-130 (55-150)	41 (52)	974 (1.062)	1973 (1969)	126 (106)	2.065 (1.893)	237.768 (201.148)
Bj. 1949 – 1989 teilsaniert – saniert (MODG 8 - 20)	4 (5)	65-140 (85-150)	37 (32)	816 (1.127)	1975 (1962)	108 (165)	2.355 (2.181)	249.000 (346.580)
Bj. 1990 – 1999	13 (5)	65-170 (65-100)	28 (33)	795 (1.028)	1994 (1993)	139 (118)	2.569 (2.490)	352.397 (276.000)
Bj. ab 2000 – 2020 Weiterver- äußerungen	12 (6)	55-150 (25-180)	25 (22)	868 (814)	2006 (2012)	117 (123)	2.856 (3.143)	332.283 (372.271)
Bj. ab 2021 Erstverkäufe	2 (-)	65-120 (-)	20 (-)	841 (-)	2024 (-)	140 (-)	3.591 (-)	490.255 (-)

#### Hinweis:

Bei der Ableitung der normierten Wohnflächenpreise wurde der Kaufpreis ggf. um den Werteinfluss der boG bzw. der Abweichung zum typischen Objekt entsprechend § 12 ImmoWertV bereinigt (= normierter Kaufpreis), siehe auch Modellansätze und -parameter <u>S. 112 bis 114</u>.

Zum Beispiel durch Berücksichtigung von:

- dem sonstigen Bodenwertanteil, da die tatsächliche Größe anzusetzen ist, sofern sie für das jeweilige Objekt marktüblich bzw. angemessen ist. Separat nutzbare Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt (vgl. § 41 ImmoWertV).
- Kaufpreisanteilen für bestimmte Ausstattungsmerkmale (diverse Einbaumöbel, diverses Inventar, Gerätschaften, etc.), sofern aus den Kaufverträgen bzw. Fragebögen bekannt.



In nachfolgender Tabelle ist die tendenzielle Preisentwicklung ab 2020 in den typischen Baujahresgruppen gegenüber dem Vorjahr ersichtlich.

	2020	2021	2022	2023	2024
EFH unsaniert Baujahr < 1948	11	11		<b>&gt;</b>	<b>⇒</b>
EFH teilsaniert Baujahr < 1948	11	11			
EFH saniert Baujahr < 1948		11		•	•
EFH unsaniert Baujahr 1949 – 1989	11	11		$\Rightarrow$	1
EFH teilsaniert – saniert Baujahr 1949 – 1989	11	11		11	1
EFH Baujahr 1990 – 1999	1	11	1	$\Rightarrow$	
EFH Baujahr 2000 – 2020		11	11	<b>&gt;</b>	1
EFH Erstverkäufe ab Baujahr 2019	11	11	11	•	•

Legende:

$$110\%$$
 um > + 10%

$$\rightleftharpoons$$
 um bis + 5 %

• keine Angaben möglich

$$\longrightarrow$$
 um bis – 5 %



#### 8.2.2 Sachwertfaktoren

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Sachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Sachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

Für eine marktkonforme Wertermittlung im Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) sind objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren ein unverzichtbarer Bestandteil. Diese Marktanpassungsfaktoren dienen der Anpassung des vorläufigen Sachwertes an den Grundstücksmarkt, d. h. eine Anpassung an den Durchschnitt der für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreise. Somit führt die Marktanpassung des Sachwertes (= marktangepasster vorläufiger Sachwert) unter der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes im Ergebnis zum marktkonformen Verkehrswert bzw. Sachwert des Grundstücks.

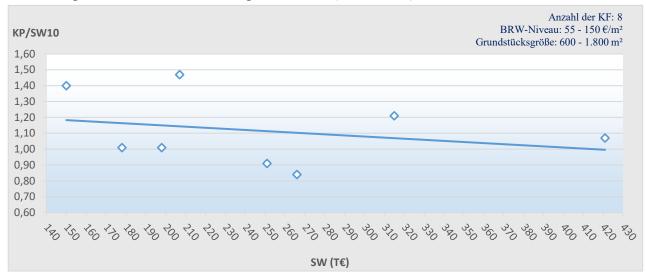
Die Ermittlung der **Sachwertfaktoren für das Jahr 2023** erfolgte nach der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg (VV EW-SW) vom 03.05.2023. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) bei der Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg. Siehe auch S. 6 "Hinweise zur Anwendung der ImmoWertV 2021".

Die für die Ermittlung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze und -parameter sind im Anhang, S. 112 und 114 näher erläutert.

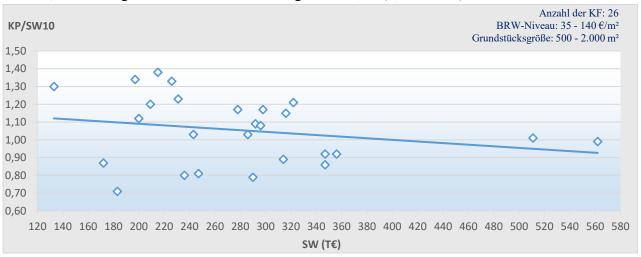


Bei nachfolgenden Darstellungen ist im Einzelfall der Gesamtkaufwert zu beachten.

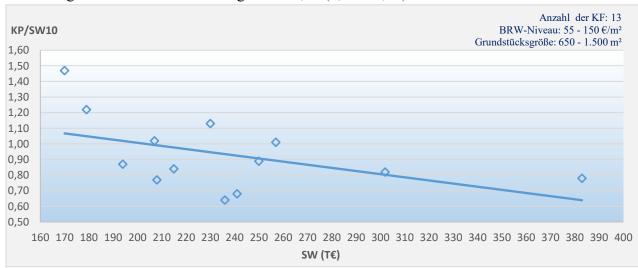
Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre < 1948, unsaniert (Standardstufen 1,3 – 2,2) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,12 (0,84 – 1,47)



Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre < 1948, teilsaniert bis saniert (Standardstufen 1,8 – 3,9) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,05 (0,71 – 1,38)

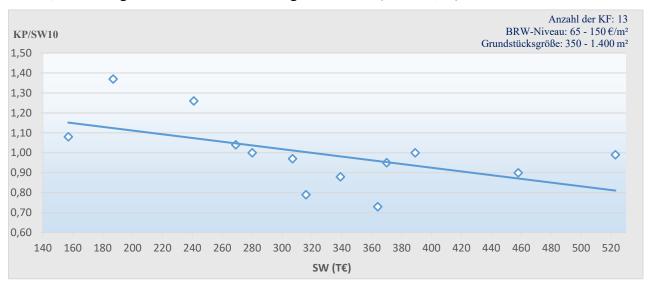


Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 1949 – 1989, unsaniert, (Standardstufen 1,0 – 2,0) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 0,93 (0,64 – 1,47)

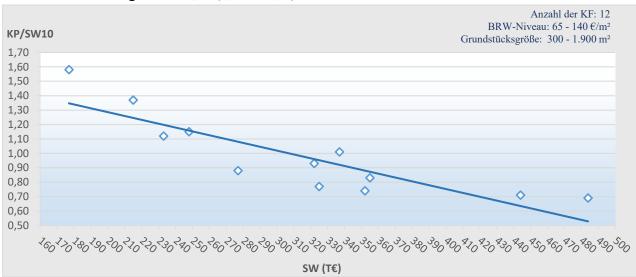




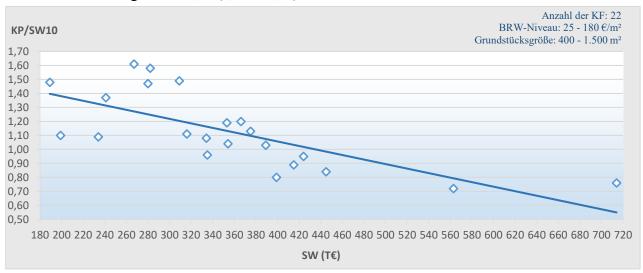
Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 1949 – 1989, teilsaniert – saniert, (Standardstufen 1,9 – 3,2) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,00 (0,73 – 1,37)



Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 1990 - 1999 (Standardstufen 2,2-3,2) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 0,98 (0,69-1,58)



Für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre 2000 – 2020 (Standardstufen 2,7 – 4,0) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,13 (0,72 – 1,61)





#### Übersicht der Sachwertfaktoren für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser

Für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser (ausschließlich Weiterverkauf) des Cottbuser Immobilienmarktes konnten im Ergebnis empirischer Untersuchungen folgende Sachwertfaktoren abgeleitet werden, siehe nachstehende Tabelle. Diese stellen Orientierungswerte dar und müssen entsprechend des Bewertungsobjektes sachverständig geprüft und ggf. angepasst werden. D. h., bei Anwendung der Sachwertfaktoren ist die Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV sicherzustellen, siehe Tabelle S. 112 bis 114.

Stichprobe EFH / ZFH	Baujahr < 1948 unsaniert	Baujahr < 1948 teilsaniert - saniert	Baujahr 1949 – 1989 unsaniert	Baujahr 1949 – 1989 teilsaniert - saniert	Baujahr 1990 – 1999	Baujahr 2000 - 2020
Auswertungs- zeitraum			2022 -	- 2023		
Stichprobenumfang	8	26	13	13	12	22
BRW-Niveau (€/m²)	55 – 150	35 – 140	55 – 150	65 - 150	65 - 140	25 - 180
Grundstücksfläche (m²)	600 – 1.800	500 – 2.000	650 – 1.500	350 – 1.400	300 – 1.900	400 – 1.500
vorläufiger SW (T€)	150 – 421	133 – 562	170 – 383	157 - 523	177 - 484	189 - 714
Standardstufe	1,3-2,2	1,8-3,9	1,0-2,0	1,9-3,2	2,2-3,2	2,7 - 4,0
Sachwertfaktor	1,12 (0,84 – 1,47)	1,05 (0,71 – 1,38)	<b>0,93</b> (0,64 – 1,47)	1,00 (0,73 – 1,37)	0,98 (0,69 - 1,58)	1,13 (0,72 – 1,61)

#### 8.2.3 Wohnflächenpreise

Die Erwerbsvorgänge 2024 für Ein- und Zweifamilienhäuser zeigen folgende Durchschnittswerte:

- Einfamilienhäuser der Baujahre < 1948, unsaniert (MODG 1 6), ø WF von ca. 120 m² überwiegend mit Unterkellerung, mit Garage, z. T. mit Nebengebäuden, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 650 2.800 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.300 2.250 €/m² Wohnfläche
- Einfamilienhäuser der Baujahre < 1948, teilsaniert (MODG 7 12), ø WF von ca. 115 m² überwiegend mit Unterkellerung, mit Garage, z. T. mit Doppelgarage, z. T. mit Nebengebäuden, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 350 1.950 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein

normiertes Preisniveau\* zwischen 1.250 – 2.800 €/m² Wohnfläche

- Einfamilienhäuser der Baujahre < 1948, saniert (MODG 15-18), Ø WF von ca. 140 m² z. T. mit Unterkellerung, ohne Garage, z. T. mit Nebengebäuden, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 900 − 1.300 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 2.550 − 2.850 €/m² Wohnfläche
- Einfamilienhäuser der Baujahre 1949 1989, unsaniert (MODG 1 6), ø WF von ca. 125 m² mit Unterkellerung, mit Garage, z. T. mit Doppelgarage, z. T. mit Nebengebäuden, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 350 2.150 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein

normiertes Preisniveau\* zwischen 1.550 – 3.100 €/m² Wohnfläche

Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



• Einfamilienhäuser der Baujahre 1949 – 1989, teilsaniert – saniert (MODG 7 – 13), ø WF von ca. 110 m<sup>2</sup>

mit Unterkellerung, mit Garage, z. T. mit Doppelgarage, z. T. mit Nebengebäuden mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 500 − 1.450 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.450 − 3.050 €/m² Wohnfläche

- Einfamilienhäuser der Baujahre 1990 1999, ø WF von ca. 140 m² überwiegend mit Unterkellerung, z.T. mit Garage oder Doppelgarage, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 500 1.100 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.700 3.500 €/m² Wohnfläche
- Einfamilienhäuser der Baujahre 2000 2020, ø WF von ca. 115 m² ohne Keller, z. T. mit Garage oder Doppelgarage, z. T. mit Carport, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 450 2.800 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 2.000 3.700 €/m² Wohnfläche
- Einfamilienhäuser ab Baujahr 2022 bis 2025, Erstverkäufe, ø WF von ca. 135 m² (Kauffälle 2022 und 2024)
  ohne Keller, z. T. mit Garage, z. T. mit Doppelgarage, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 550 − 1.150 m², in überwiegend guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 2.900 − 4.300 €/m² Wohnfläche

Neben den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern wurden in dieser Kategorie in geringer Anzahl (19 Kauffälle) Grundstücke mit Bauernhäusern der Geschäftsjahre 2012 - 2019 wie folgt ausgewertet. In den Geschäftsjahren 2020 bis 2023 lagen keine Kauffälle mit Bauernhäusern vor. Im Geschäftsjahr 2024 wurden 2 Kauffälle registriert. Diese waren jedoch nicht auswertbar.

- Bauernhäuser (Mehr-Seiten-Hof) der Baujahre 1900 1948, unsaniert, ø WF von ca. 90 m² (Kauffälle 2012 bis 2017)
  mit Nebengebäuden, Stallgebäuden und mindestens einer Scheune, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 1.000 6.800 m² ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 400 850 €/m² Wohnfläche
- Bauernhäuser (Mehr-Seiten-Hof) der Baujahre 1900 1948, teilsaniert, 

   ø WF von ca. 130 m²
   (Kauffälle 2014 bis 2019)
   mit Nebengebäuden, Stallgebäuden und mindestens einer Scheune, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 1.750 3.200 m² ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 750 1.300 €/m² Wohnfläche

Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



#### 8.2.4 Liegenschaftszinssatz

Nach § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches gehören zu den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten insbesondere die Kapitalisierungszinssätze, mit denen die Verkehrswerte von Grundstücken, je nach Grundstücksart, marktüblich verzinst werden. Diese Kapitalisierungszinssätze werden als Liegenschaftszinssätze bezeichnet und sind für verschiedene Grundstücksarten, insbesondere für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke zu ermitteln.

Bei der Ermittlung von Verkehrswerten wird der Liegenschaftszinssatz im Ertragswertverfahren verwendet. Er ist dabei als Marktanpassungsfaktor zu interpretieren. Der Liegenschaftszinssatz dient darüber hinaus der Darstellung des Marktgeschehens für renditeorientierte Immobilien, der sachliche und räumliche Teilmärkte untereinander vergleichbar macht und als Zeitreihe Veränderungen von Renditeerwartungen auf dem Immobilienmarkt verdeutlicht.

Der Liegenschaftszinssatz ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV).

Der Begriff "Liegenschaftszinssatz" ist nach § 21 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt definiert:

"Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Liegenschaftszinssätze werden nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens nach den §§ 27 bis 34 auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden Reinerträgen ermittelt."

Er ist von der Art, der Größe, der Restnutzungsdauer und den Erträgen des Objektes abhängig.

Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser werden auf dem Cottbuser Grundstücksmarkt vorrangig zum Zwecke der Eigennutzung gehandelt. Somit sind Verkäufe vollständig vermieteter EFH, ZFH, DHH und RH, aus denen Liegenschaftszinssätze abgeleitet werden können, sehr selten. Für die Verkehrswertermittlung derartiger Objekte ist daher primär das Vergleichswert- oder das Sachwertverfahren heranzuziehen. Da die Nachfrage nach Liegenschaftszinssätzen für dieses Marktsegment nach wie vor besteht, leitet der Gutachterausschuss seit dem Geschäftsjahr 2010 Liegenschaftszinssätze aus den zur Verfügung stehenden Kauffällen ab. Bei diesen Mietobjekten handelt es sich vorwiegend um EFH, DHH und RH der Baujahre 1992 bis 2020 bzw. um sanierte bis teilsanierte EFH der Baujahre 1910 bis 1989 in der Stadtrandlage (z.B. in den Ortsteilen Schmellwitz, Branitz, Sielow, Döbbrick, Ströbitz, Groß Gaglow, Gallinchen, Kahren, Willmersdorf).

Die Ermittlung der Liegenschaftszinssätze für das Jahr 2023 erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift Ertrags- und Sachwert - VV EW-SW) vom 03.05.2023. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) bei der Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg. Dementsprechend ist die Erfassung, Kennzeichnung und Auswertung der Kauffälle in der Kaufpreiserfassungsrichtlinie (KPSErf-RL) vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch den Änderungserlass vom 20.12.2021 geregelt, welche u. a. für die Liegenschaftszinssatzermittlung geeignet sind.



Die für die Ermittlung der Liegenschaftszinssätze verwendeten Modellansätze und -parameter sind im Anhang, <u>S. 115 und 117</u> näher erläutert.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Ein- und Zweifamilienhäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

Die unter Pkt. 8.2 und 8.3 abgeleiteten Liegenschaftszinssätze beziehen sich auf den Zeitraum der Geschäftsjahre 2021 bis 2023. Für diesen Auswertungszeitraum wurden insgesamt 203 typische Kauffülle (EFH, RH und DHH) mit gleichartig bebauten und genutzten Objekten der Baujahre 1900 – 2020 unter Berücksichtigung der marktüblich erzielbaren Mieten mit dem Programmsystem "Automatisierte Kaufpreissammlung" des Landes Niedersachsen ausgewertet.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Liegenschaftszinssätze unter vorher genannten Rahmenbedingungen für Ein- und Zweifamilienhäuser mit folgenden Kennzahlen abgeleitet. Der Rohertragsfaktor stellt den Quotienten aus dem normierten Kaufpreis und den Jahresmieteinnahmen dar.

Ein- und Zweifamilienhäuser  Anzahl der Kauffälle 2021 – 2023 (140)									
Liegenschafts-		N	<b>Ierkmale</b>						
zinssatz (Spanne) Stichtag 01.01.2024	Ø WF (Spanne) in m <sup>2</sup>	(Spanne) Nettokaltmiete tragsfaktor (Spanne) wertniv							
<b>1,8 %</b> (0,2 – 3,9)	127 (60 – 310)	7,13 (4,80 – 9,80)	28,1 (16,1 – 41,5)	48 (21 – 78)	90 (14 – 180)				
KF aus 2023 (Anz.34) 1,4 %	130	6,66	28,4	44	96				

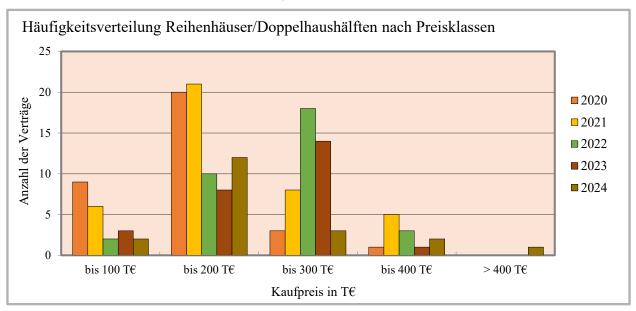
Der angegebene Liegenschaftszinssatz stellt nur eine Orientierungsgröße dar, da üblicherweise Ein- und Zweifamilienhäuser in der Stadt Cottbus/Chóśebuz überwiegend zur Eigennutzung und nicht zur Vermietung gekauft werden.

In Auswertung der Liegenschaftszinssätze für Ein- und Zweifamilienhäuser ist derzeit keine gesicherte Aussage zu Einflussgrößen möglich.



# 8.3 Reihenhäuser, Doppelhaushälften

# 8.3.1 Preisniveau, Preisentwicklung



Auf dem Teilmarkt der Reihenhäuser/ Doppelhaushälften wurden Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu gleichen Anteilen veräußert. Das bevorzugte Kaufinteresse lag bei den Reihenhäusern der Baujahresgruppe >1990 mit einem leicht steigenden Preistrend von ca. 5 %. Die geringe Anzahl der auswertbaren Kauffälle von **Doppelhaushälften** lässt keine gesicherte Aussage zur Preisentwicklung zu.

	RH – normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023)  Bodenrichtwertniveau 80 – 150 €/m² (beitragsfrei)  (auswertbare Kauffälle)										
Baujahres- gruppe	An- zahl	BRW- Niveau (Spanne) in €/m²	Anteil Boden- wert am KP in %	mittlere Grund- stücks- größe in m²	mittleres Baujahr	mittlere WF in m²	norm. mittlerer WF-Preis in €/m²	norm. mittlerer Gesamt- kaufpreis in €			
Bj. < 1948 teilsaniert – saniert (MODG 8 - 18)	(1)	(85)	(5)	(190)	(1870)	- (-)	- (-)	- (-)			
Bj. 1949 - 1989 teilsaniert - saniert (MODG 6 -15)	(2)	(80)	(12)	(233)	(1955)	(85)	(2.140)	(181.000)			
Bj. > 1990* Weiterveräu- ßerungen	7 (9)	80 - 150 (80 - 130)	15 (14)	261 (227)	1996 (1995)	129 (125)	1.688 (1.611)	215.014 (197.678)			

<sup>\*</sup> Lageabhängigkeiten feststellbar!



DHH – normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023) Bodenrichtwertniveau 40 – 170 €/m² (beitragsfrei) (auswertbare Kauffälle)

			`					
Baujahres- gruppe	An- zahl	BRW- Niveau (Spanne) in €/m²	Anteil Boden- wert am KP in %	mittlere Grund- stücks- größe in m²	mittle- res Bau- jahr	mittlere WF in m²	norm mittlerer WF-Preis in €/m	norm. mittlerer Gesamt- kaufpreis in €
Bj. < 1948 unsaniert (MODG 1 - 6)	2 (-)	50-140 (-)	29 (-)	823 (-)	1934 (-)	95 (-)	1.907 (-)	179.000 (-)
Bj. < 1948 teilsaniert – saniert (MODG 8 - 15)	2 (6)	14 - 140 (100-130)	31 (38)	917 (759)	1927 (1927)	146 (144)	2.054 (1.745)	191.877 (242.833)
Bj. 1949 –1989 teilsaniert (MODG (6 - 14)	2 (-)	40 (-)	31 (-)	890 (-)	1979 (-)	78 (-)	1.993 (-)	149.500 (-)
Bj. > 1990* Weiterveräu- ßerungen	1 (4)	120 (65)	29 (14)	685 (447)	1999 (1997)	(114)	(2.340)	(263.750)
Bj. > 2020 Erstverkäufe	- (-)	0	- (-)	- (-)	- (-)	(-)	- (-)	- (-)

<sup>\*</sup> Lageabhängigkeiten feststellbar!



In nachfolgender Tabelle ist die tendenzielle Preisentwicklung ab 2020 in den typischen Baujahresgruppen gegenüber dem Vorjahr ersichtlich.

	2020	2021	2022	2023	2024
RH teilsaniert - saniert Baujahr < 1948	•	•	•	•	•
RH teilsaniert - saniert Baujahr 1949 – 1989	•	•	•	$\Rightarrow$	•
RH Baujahr ab 1990	Î	1	111	<b>⇒</b>	$\Rightarrow$
DHH unsaniert Baujahr < 1948		<b>⇒</b>	•	•	•
DHH teilsaniert - saniert Baujahr < 1948		11	11	<b>⇒</b>	11
DHH teilsaniert - saniert Baujahr 1949 – 1989	•	•	•	•	•
DHH Weiterveräußerungen Baujahr ab 1990	11	11	111	<i>&gt;</i>	•
DHH Erstverkäufe Baujahr > 2017	•	•	•	•	•



$$1 \text{ um} > +10 \%$$

um bis + 5 %

keine Angaben möglich

y um bis - 5 %

**J** um bis - 10 %

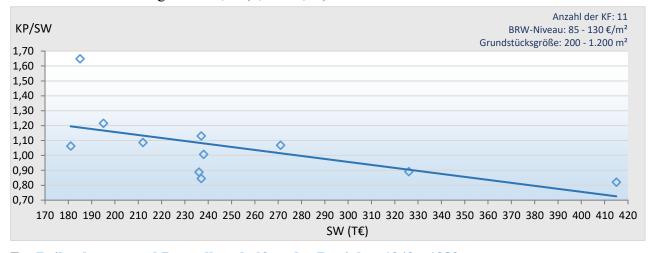


#### 8.3.2 Sachwertfaktoren

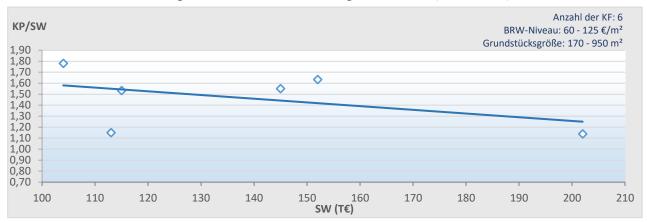
Allgemeines und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Sachwertfaktoren siehe Pkt. <u>8.2.2.</u>

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Sachwertfaktoren für Reihen- und Doppelhäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Sachwertfaktoren für Reihen- und Doppelhäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

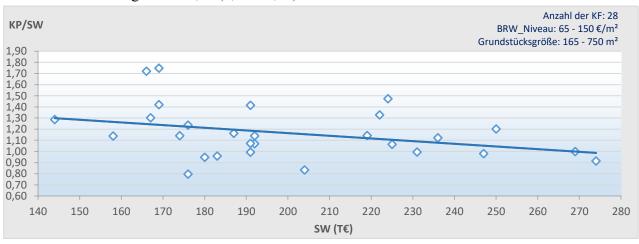
Für Reihenhäuser und Doppelhaushälften der Baujahre < 1948 (Standardstufe 1,8 – 3,5) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,06 (0,82 – 1,65)



Für Reihenhäuser und Doppelhaushälften der Baujahre 1949 - 1989 (KF der Jahre 2021 - 2023), (Standardstufe 1,7 – 3,2) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,46 (1,14 – 1,78)



Für Reihenhäuser und Doppelhaushälften ab Baujahr 1990 (Standardstufe 2,3 – 3,5) wurde folgender Sachwertfaktor abgeleitet: 1,16 (0,80 – 1,75)





#### Übersicht der Sachwertfaktoren für Reihenhäuser und Doppelhaushälften

Für Reihenhäuser und Doppelhaushälften konnten folgende Sachwertfaktoren abgeleitet werden. Diese stellen Orientierungswerte dar und müssen entsprechend des Bewertungsobjektes sachverständig geprüft und ggf. angepasst werden. D. h., bei Anwendung der Sachwertfaktoren ist die Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV sicherzustellen, siehe Tabelle S. 112 bis 114

Stichprobe RH / DHH	Baujahr < 1948	Baujahr 1949– 1989	Baujahr > 1990	
Auswertungszeitraum	2022 - 2023	2021 - 2023	2022 - 2023	
Stichprobenumfang	11	6	28	
BRW-Niveau (€/m²)	85 -130	60 - 125	65 - 150	
Grundstücksfläche (m²)	190 – 1.212	167 - 940	163 – 762	
vorläufiger SW (T€)	181 - 415	104 - 202	144 - 274	
Standardstufe	1,8 – 3,5	1,7 – 3,2	2,3 – 3,5	
Sachwertfaktor	1,06 (0,82 – 1,65)	1,46 (1,14 – 1,78)	1,16 (0,80 – 1,75)	

### 8.3.3 Wohnflächenpreise

Die Erwerbsvorgänge 2024 für Reihenhäuser zeigen folgende Durchschnittswerte:

- Reihenhäuser der Baujahre 1949 1989, teilsaniert saniert (MODG 8 14), ø WF von ca. 95 m² (Kauffälle 2021 2023, keine Kauffälle 2024) mit Unterkellerung, z. T. mit Garage, mit PKW-Stellplatz, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 170 450 m², in mittlerer Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.850 2.900 €/m² Wohnfläche
- Reihenhäuser der Baujahre > 1990, Weiterveräußerungen, (MODG 2-8) Ø WF von ca. 130 m² tlw. mit Keller, überwiegend mit Garage und PKW-Stellplatz, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 170 450 m², in mittlerer bis guter Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.100 2.900 €/m² Wohnfläche Lageabhängigkeiten feststellbar!

Die Erwerbsvorgänge 2024 für Doppelhaushälften zeigen folgende Durchschnittswerte:

• Doppelhaushälften der Baujahre < 1948, unsaniert (MODG 3 - 4), ø WF von ca. 95 m² tlw. mit Unterkellerung, tlw. mit Garage oder PKW-Stellplatz, z. T. mit Nebengebäuden, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 630 – 1.000 m², in guter bis mittlerer Wohnlage ergaben ein

normiertes mittleres Preisniveau\* 1.907 €/m² Wohnfläche

normiertes Preisniveau\* zwischen 1.250 – 2.350 €/m² Wohnfläche

<sup>\*</sup> Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



#### • Doppelhaushälften der Baujahre > 1990, Weiterveräußerungen, (MODG 2 – 6) ø WF von ca. 110 m²

Kauffälle 2023/2024)

ohne Keller, z. T. mit Garage bzw. Carport, mit Pkw-Stellplatz, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca.  $200-750~\text{m}^2$ , in mittlerer Wohnlage ergaben ein

normiertes Preisniveau\* zwischen 2.050 – 2.850 €/m² Wohnfläche

Lageabhängigkeiten feststellbar!

# • Doppelhaushälften Baujahr 2017, Erstverkäufe, ø WF von ca. 115 m² (Kauffälle 2017)

ohne Unterkellerung, z. T. mit Garage, mit PKW-Stellplatz, mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 550 – 750 m², in guter bis mittlerer Wohnlage ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.750 – 2.000 €/m² Wohnfläche

#### 8.3.4 Liegenschaftszinssatz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Reihen- und Doppelhäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Reihen- und Doppelhäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

Folgende Tabelle umfasst die Auswertung der Liegenschaftszinssätze für Reihenhäuser und Doppelhaushälften insgesamt unter vorher genannten Rahmenbedingungen (siehe Pkt. 8.2.4).

Reihenhäuser und Doppelhaushälften  Anzahl der Kauffälle 2021 – 2023 (63)									
Liegenschafts-		N	Merkmale						
zinssatz (Spanne)	Ø WF (m²) (Spanne)	Ø monatl. Nettokaltmiete	Ø Roher- tragsfaktor	Ø RND (Spanne)	Ø Boden- wertniveau				
Stichtag <b>01.01.2024</b>		(Spanne) in €/m²	(Spanne)	Jahre	(Spanne) in €/m²				
<b>2,6 %</b> (0,5 – 5,3 %)	123 (77 – 270)	6,76 (4,50 – 9,20)	22,8 (13,5 – 34,3	48 (27 – 67)	97 (45 – 150)				
KF aus 2023 (Anz.17) 2,3 %	129	6,51	23,0	46	97				

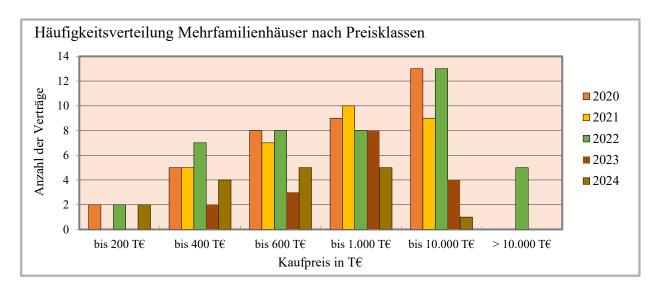
In Auswertung der Liegenschaftszinssätze für Reihenhäuser und Doppelhaushälften konnte keine gesicherte zeitliche Abhängigkeit der Jahre 2021 – 2023 festgestellt werden.

Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



#### 8.4 Mehrfamilienhäuser

# 8.4.1 Preisniveau, Preisentwicklung



#### MFH – normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023)

(gewerblicher Mietanteil von ≤ 20 %)

Bodenrichtwertniveau 60 – 320 €/m² (beitragsfrei)

(auswertbare Kaufverträge)									
Baujahresgruppe	Anzahl	mittleres Baujahr	mittlere WF in m²	normierter mittlerer WF/NF-Preis in €/m²	normierter mittlerer Gesamt- kaufpreis in €				
Bj. < 1948 unsaniert	0 (1)	(1900)	(256)	(630)	(184.884)				
Bj. < 1948 teilsaniert	6 (7)	1910 (1910)	425 (481)	1.329 (1.366)	553.053 (708.571)				
Bj. < 1948 saniert	2 (-)	1910 (-)	317 (-)	2015	557.500 (-)				
Bj. 1949 – 1989 unsaniert	(-)	(-)	- (-)	- (-)	- (-)				
Bj. 1949 – 1989 teilsaniert - saniert	2 (1)	1957 (1949)	403 (491)	- (-)	- (-)				
Bj. 1971 – 1989 (Plattenbau) unsaniert-teilsaniert	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)				
Bj. 1971 – 1989 (Plattenbau) teilsaniert - saniert	- (-)	(-)	- (-)	- (-)	- (-)				
Bj. 1990 – 2010	- (1)	- (1994)	(562)	- (-)	- (-)				



#### 8.4.2 Liegenschaftszinssatz

Wie unter Pkt. 8.2.4 erläutert, erfolgt die Ermittlung der Liegenschaftszinssätze auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift Ertrags- und Sachwert-VV EW-SW) vom 03.05.2023, mit den vorgegebenen Modellansätzen und -parametern (siehe Anhang, S. 115 bis 117). Definition des Liegenschaftszinssatzes siehe Pkt. 8.2.4.

Der Liegenschaftszinssatz ist mittels geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten. Für die Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes wurden Kauffälle für Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, Bürogebäude/ Geschäftshäuser sowie Verbrauchermärkte herangezogen. Beim Erwerb derartiger Objekte stehen immer Renditeüberlegungen im Vordergrund, so dass ihr Wert von den marktüblich erzielbaren Erträgen bestimmt wird. Bei der Verkehrswertermittlung dieser Immobilien findet das allgemeine Ertragswertverfahren regelmäßig seine Anwendung. Durch Umkehrung des Ertragswertverfahrens lassen sich iterativ aus den Kaufpreisen Liegenschaftszinssätze ermitteln. Der Liegenschaftszinssatz ist dabei als Marktanpassungsfaktor zu interpretieren und dient darüber hinaus der Darstellung des Marktgeschehens für Renditeobjekte.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Mehrfamilienhäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Mehrfamilienhäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

Für den *Auswertungszeitraum 2021 bis 2023* wurden insgesamt 79 *typische Kauffülle* mit gleichartig bebauten und genutzten Objekten, der Baujahre 1885 – 2010 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mieten bzw. der marktüblich erzielbaren Mieten mit dem Programmsystem "Automatisierte Kaufpreissammlung" des Landes Niedersachsen bzw. mit dem Programm "PraxWert", Version 6.7 ausgewertet. Analog dem Vorjahr wurden überwiegend teilsanierte bis sanierte Mehrfamilienhäuser und Wohn- und Geschäftshäuser verkauft, welche größtenteils vermietet sind. In sehr geringer Anzahl wurden unsanierte Objekte veräußert, welche nicht in die Auswertung der Liegenschaftszinssätze eingeflossen sind.

Aus dem Datenmaterial für Mehrfamilienhäuser leitet der Gutachterausschuss für Grundstückswerte unter vorher genannten aktuellen Rahmenbedingungen folgenden Liegenschaftszinssatz für die Stadt Cottbus/Chóśebuz mit nachstehenden Merkmalen ab:

	Mehrfamilienhäuser* (Baujahr 1889 – 2010) (gewerblicher Mietanteil von ≤ 20 %)  Anzahl der Kauffälle 2021/2022/2023 (56)									
Liegenschafts-			Merkmale							
zinssatz (Spanne)	Ø WF (m²) (Spanne)	Ø monatl. Nettokaltmiete (€/m²)	Ø Roher- tragsfaktor (Spanne)	Ø RND (Jahre)	Ø Bodenwert- niveau (€/m²)					
Stichtag <b>01.01.2024</b>	(Spaints)	(Spanne)	(Spanie)	(Spanne)	(Spanne)					
<b>3,1%</b> (0,9 – 5,9 %)	2.008 (134 – 26.029)	6,25 (4,00 – 10,59)	19,0 (11,5 – 28,2)	44 (27 – 69)	143 (25 – 300)					
KF aus 2023 (Anz.9) 3,5 %	491	7,21	16,2	39	200					

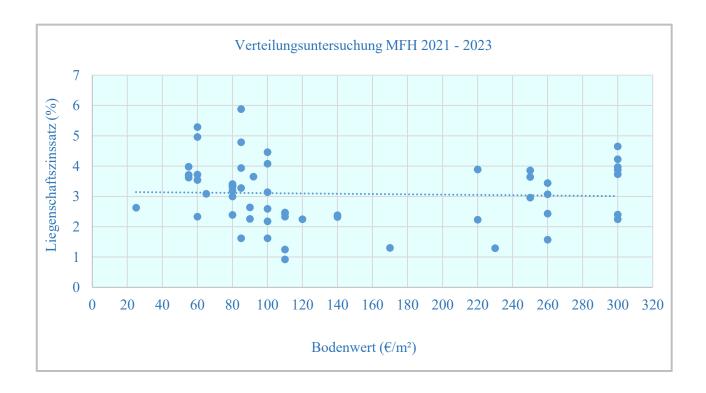
<sup>\*</sup> Die Datenerhebung basiert überwiegend auf teilsanierten bis sanierten Mehrfamilienhäusern unter Berücksichtigung des Reparaturstaus. Dem zur Folge stehen der niedrige Rohertragsfaktor für die teilsanierten Objekte und der hohe Rohertragsfaktor für die sanierten Objekte.



### Entwicklung der Liegenschaftszinssätze für Mehrfamilienhäuser



Der durchschnittliche Liegenschaftszinssatz für Mehrfamilienhäuser ist 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 leicht gesunken. Einflussgrößen wie RND und Nutzflächengröße bzw. Anzahl der Wohneinheiten lassen sich nicht statistisch gesichert nachweisen. Tendenziell lässt die Auswertung jedoch erkennen, dass bei Mehrfamilienhäusern mit wenigen Wohneinheiten der Liegenschaftszinssatz niedriger ausfällt. Eine Verteilungsuntersuchung nach Lage ergab, dass mit steigendem Bodenwertniveau der Liegenschaftszinssatz tendenziell leicht steigt, siehe nachfolgendes Streudiagramm. Hier wird die Verteilung der Kauffälle nach dem Bodenwertniveau dargestellt.





## 8.4.3 Wohnflächenpreise

In Auswertung der Kauffälle 2024 für Mehrfamilienhäuser konnten folgende Durchschnittswerte fest-gestellt werden:

- Mehrfamilienhäuser der Baujahre < 1948, unsaniert, WF 150 350 m², 3 6 WE (Kauffälle 2020-2023) mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 200 1.100 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 500 700 €/m² Wohnfläche
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre < 1948, teilsaniert, WF 300 500 m², 3 8 WE mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 150 700 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* durchschnittlich 850 1.850 €/m² Wohnfläche
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre < 1948, saniert, WF 200 600 m², 3 7 WE (Kauffälle 2022-2024)
  mit einer Grundstücksgröße von ca. 300 1.550 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.400 2.600 €/m² Wohnfläche</li>
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre < 1948, saniert, WF 1.100 4.700 m², 18 84 WE (Kauffälle 2015)
  mit einer Grundstücksgröße von ca. 1.400 9.500 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 670 800 €/m² Wohnfläche</li>
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre 1949 1989, unsaniert, WF 260 1.050 m², 3 6 WE (Kauffälle 2016 2018)
  mit einer Grundstücksgröße von ca. 400 1.050 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 100 550 €/m² Wohnfläche
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre 1949 1989, teilsaniert saniert, WF 300 2.250 m², NF 200 m², 7 39 WE (*Kauffälle 2022-2024*) mit einer Grundstücksgröße von ca. 550 5.800 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.150 1.700 €/m² Wohnfläche

Mehrfamilienhäuser – Plattenbauten der Baujahre 1971 - 1989, unsaniert - teilsaniert, WF 1.800 – 26.000 m², 30 - 440 WE (*Kauffälle 2022*) mit einer Grundstücksgröße von ca. 1.150 – 28.800 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 770 – 900 €/m² Wohnfläche

- Mehrfamilienhäuser Plattenbauten der Baujahre 1971 1989, teilsaniert saniert, WF 2.100 5.050 m², 85 120 WE (Kauffälle 2016 2019) mit einer Grundstücksgröße von ca. 2.000 4.000 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 670 1.100 €/m² Wohnfläche
- Mehrfamilienhäuser der Baujahre > 1990, WF 200 3.200 m², 3 42 WE (Kauffälle 2021 2023)
  mit einer Grundstücksgröße von ca. 300 9.000 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.250 1.800 €/m² Wohnfläche

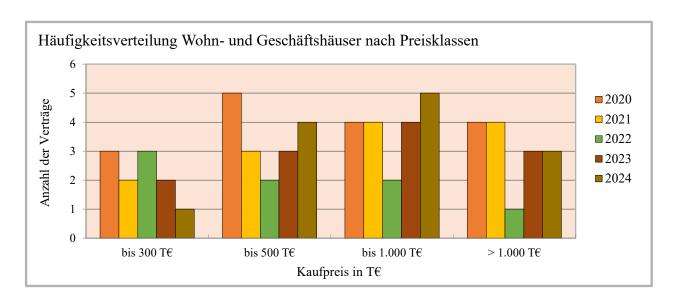
Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



### 8.5 Wohn- und Geschäftshäuser

## 8.5.1 Preisniveau, Preisentwicklung

Die in diesem Abschnitt untersuchten Kauffälle beziehen sich ausschließlich auf Wohn- und Geschäftshäuser (Wohnen mit gewerblicher Nutzung) mit einem gewerblichen Mietanteil von > 20 % bis < 80 %.



WGH – normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023)  Bodenrichtwertniveau 120 – 380 €/m² (beitragsfrei)  (auswertbare Kauffälle)								
Baujahresgruppe Anzahl Baujahr Baujah								
Bj. < 1948 unsaniert	- (-)	- (-)	- -)	(-)	- (-)			
Bj. < 1948 teilsaniert	4 (1)	1903 (1900)	533/191 (226/63)	1.022 (-)	827.500 (-)			
Bj. < 1948 saniert	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)			
Bj. > 1990	1 (2)	1996 (1995)	268/650 (258/310)	(1.246)	(679.500)			



## 8.5.2 Liegenschaftszinssatz

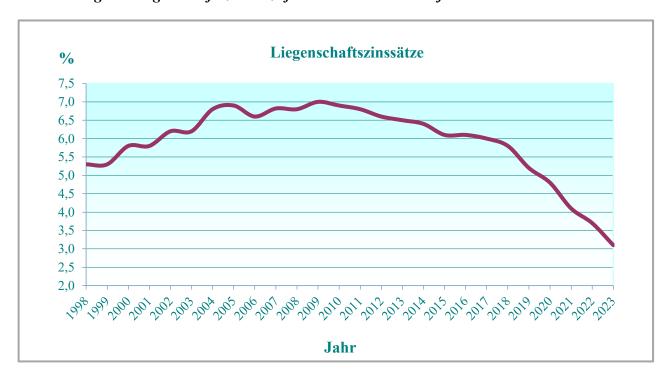
Allgemeines und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Liegenschaftszinssätze siehe Pkt. <u>8.2.4.</u>

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Wohn- und Geschäftshäuser für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Wohn- und Geschäftshäuser aus dem Jahr 2023 übernommen.

Wohn- und Geschäftshäuser* (Baujahr 1875 – 2000) (gewerblicher Mietanteil von ø 40 %)  Anzahl der Kauffälle 2021 - 2023 (14)									
Liegenschafts-			Merkmale						
zinssatz (Spanne) Stichtag 01.01.2024	Ø WF (m²) NF (m²)	Ø monatl. Nettokaltmiete (€/m²)	Ø Roher- tragsfaktor (Spanne)	Ø RND (Jahre)	Ø Boden- wertniveau (€/m²)				
Suchtag 01.01.2024	(Spanne)	(Spanne)	, , ,	(Spanne)	(Spanne)				
<b>3,1 %</b> (0,5 – 4,4 %)	389 (84 – 940) 279 (63 – 1.327)	WF 6,50 (4,11 – 9,24) NF 7,93 (3,50 – 20,39)	17,9 (9,7 – 25,1)	40 (25 – 59)	253 (15 – 480)				
KF aus 2023 (Anz.3) 4,0 %	WF 247 NF 228	WF 7,29 NF 7,01	16,5	47	217				

Die Datenerhebung basiert überwiegend auf teilsanierten bis sanierten Wohn- und Geschäftshäusern unter Berücksichtigung des Reparaturstaus. Dem zur Folge stehen der niedrige Rohertragsfaktor für die teilsanierten Objekte und der hohe Rohertragsfaktor für die sanierten Objekte.

### Entwicklung der Liegenschaftszinssätze für Wohn- und Geschäftshäuser





## 8.5.3 Wohn-/ Nutzflächenpreise

Auf dem Markt der Wohn- und Geschäftshäuser wurde folgendes Preisspektrum beobachtet:

- Wohn- und Geschäftshäuser der Baujahre < 1948, unsaniert, WF ca. 300 670 m²/ NF ca. 100 400 m², (Kauffälle 2018/2019)</li>
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 200 1.850 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* von durchschnittlich 420 670 €/m² Wohn-/Nutzfläche
- Wohn- und Geschäftshäuser der Baujahre < 1948, teilsaniert, WF ca. 230 710 m²/ NF ca. 60 400 m² Kauffälle 2023/2024)</li>
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 130 850 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 850 1.550 €/m² Wohn-/Nutzfläche
- Wohn- und Geschäftshäuser der Baujahre 1900 1948, saniert,
   WF ca. 100 490 m²/NF ca. 120 400 m², (Kauffälle 2017/2018)
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 200 650 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 1.050 2.000 €/m² Wohn-/Nutzfläche
- Wohn- und Geschäftshäuser der Baujahre > 1990, WF ca. 110 410 m²/ NF ca. 150 - 450 m², (Kauffälle 2023/2024) mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 750 - 2.000 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 700 - 1.350 €/m² Wohn-/Nutzfläche

<sup>\*</sup> Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



## 8.6 Bürogebäude, Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte

### 8.6.1 Preisniveau, Preisentwicklung

Die Kategorie Bürogebäude/ Geschäftshäuser umfasst im Wesentlichen Gebäude mit mehreren gewerblichen Nutzungen bei einem gewerblichen Mietanteil ≥ 80 %.

Auf Grund der geringen Anzahl von Kaufverträgen sowie fehlender Angaben für Bürogebäude und Geschäftshäuser, wurden die auswertbaren Daten über mehrere Berichtsjahre zusammengefasst und analysiert.

Des Weiteren wurde unter o. g. Gebäudekategorie der Teilmarkt "Verbrauchermärkte" untersucht. Bei den Verbrauchermärkten handelt es sich um eingeschossige Renditeobjekte wie z.B. Supermärkte, Discounter, Getränkecenter, Einkaufszentren. Auf dem Teilmarkt der "Verbrauchermärkte" fanden in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 keine Transaktionen statt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden 2 auswertbare Kauffälle registriert.

#### Bürogebäude/ Geschäftshäuser – normiertes Kaufpreismittel 2024 (2023) Bodenrichtwertniveau 13 – 220 €/m² (beitragsfrei) (auswertbare Kauffälle) mittlere Anzahl Baujahresgruppe mittleres normierter normierter NF mittlerer Gesamt-Baujahr mittlerer in m<sup>2</sup> NF-Preis kaufpreis in €/m² in € Bi. < 1989 unsaniert (-) (-) (-) (-) (-)Bi. < 1989 teilsaniert **(1)** (1924)(1.262)(-) (-) $B_{i}$ . < 1989 saniert (-) (-) (-)(-)(-) 1995 1 306 Bj. > 1990

	Verbrauchermärkte  Kauffälle von 2018 – 2024  Bodenrichtwertniveau 20 –360 €/m² (beitragsfrei)  (auswertbare Kauffälle)								
An- zahl									
12	8.001 (2.604 – 12.899)	3.811.353 (860.000– 7.690.267)	1999 (1970 - 2024)	2.552 (968 – 4.720)	1.733 (831 – 4.625)				

(-)

(-)

(-)

(-)

(-)



### 8.6.2 Liegenschaftszinssatz

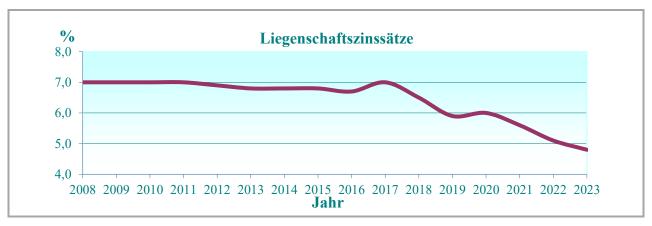
Allgemeines und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Liegenschaftszinssätze siehe Pkt. <u>8.2.4.</u>

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Büro- und Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Büro- und Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte aus dem Jahr 2023 übernommen.

	Bürogebäude / Geschäftshäuser* (Baujahr 1900 – 2000)									
	Anzahl der Kauffälle 2020 – 2023 (9)									
Liegenschafts-			Merkmale							
zinssatz (Spanne)	Ø NF (m²)	Ø monatl. Nettokalt-	Ø Roher- trags-	Ø RND	Ø Boden- wertniveau					
Stichtag <b>01.01.2024</b>	(Spanne)	miete (€/m²)	faktor (Spanne)	(Jahre) (Spanne)	(€/m²) (Spanne)					
4,8 %	1.348	(Spanne) 5,84	13,03	28	219					
(1,2-6,8%)	(808 - 3.289)	(3,59-10,19)	(8,3-22,2)	(20 - 38)	(35-420)					

Die Datenerhebung basiert auf unsanierten bis sanierten Bürogebäuden unter Berücksichtigung des Reparaturstaus. Dem zur Folge stehen der niedrige Rohertragsfaktor für die teilsanierten Objekte und der hohe Rohertragsfaktor für die sanierten Objekte.

### Entwicklung der Liegenschaftszinssätze für Bürogebäude/ Geschäftshäuser



Allgemeines und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Liegenschaftszinssätze siehe Pkt. 8.2.4

	Verbrauchermärkte (Baujahr 1993 – 2005)									
Anzahl der Kauffälle 2018 - 2021 (8)										
Liegenschafts- Merkmale										
zinssatz	Ø NF	Ø monatl.	Ø Roher-	Ø	Ø Boden-					
(Spanne)	$(m^2)$	Nettokaltmiete	trags-	RND	wertniveau					
2021	(Spanne)	(€/m²)	faktor	(Jahre)	(€/m²)					
		(Spanne)	(Spanne)	(Spanne)	(Spanne)					
<b>3,2 %</b> (1,3 – 6,7 %)	2.482 (968 – 4.083)	10,17 (6,50 – 35,00)	10,9 (7,9 – 14,7)	13 (10 – 17)	53 (20 – 88)					



### 8.6.3 Nutzflächenpreise

- Bürogebäude/ Geschäftshäuser der Baujahre < 1989, unsaniert, NF ca. 260 1.750 m², (Kauffälle 2019 2023)</li>
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 450 9.700 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 125 685 €/m² Nutzfläche
- Bürogebäude/ Geschäftshäuser der Baujahre < 1989, teilsaniert, NF ca. 800 3.300 m², (Kauffälle 2020 2023)</li>
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 350 12.350 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 350 1.800 €/m² Nutzfläche
- Bürogebäude/ Geschäftshäuser der Baujahre < 1989, saniert, NF ca. 800 1.800 m², (Kauffälle 2014 2016)</li>
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 1.000 3.500 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 800 1.130 €/m² Nutzfläche
- Bürogebäude/ Geschäftshäuser der Baujahre > 1990, NF ca. 300 7.800 m², (Kauffälle 2018 2024)
   mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 1.100 12.200 m², ergaben ein normiertes Preisniveau\* zwischen 280 2.460 €/m² Nutzfläche

Die Preisangaben enthalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.



## 8.7 Gewerbe- und Industrieobjekte

### 8.7.1 Preisniveau

Zu dieser Gebäudegruppe gehören u. a. Werkstätten, Produktions- und Lagergebäude, Lagerhallen, Industriegebäude sowie landwirtschaftliche Produktionsgebäude wie z.B. Ställe, Scheunen oder Gewächshäuser.

Auf dem Teilmarkt der Gewerbe- und Industrieobjekte werden überwiegend Lagergebäude und Produktionsgebäude veräußert. Dabei ist seit Jahren eine geringe Markttätigkeit zu beobachten. Im Jahr 2024 wurden vier auswertbare Kauffälle registriert.

In nachfolgender Marktanalyse werden die Verkäufe der Jahre 2019 bis 2024 zusammengefasst, wobei insgesamt 26 auswertbare Objekte (Produktions- und Lagergebäude) zur Untersuchung herangezogen werden konnten. Die Transaktionen erfolgten sowohl bei den Produktionsgebäuden als auch bei den Lagergebäuden überwiegend in den Gewerbegebieten.

	Produktions- und Lagergebäude  Kauffälle von 2019 – 2024  Bodenrichtwertniveau 13 – 120 €/m² (beitragsfrei)  (auswertbare Kauffälle)									
	An- zahl Stücksfläche (Spanne) in m²  Mutzfläche (Spanne) Spanne) in €  Mutzfläche (Spanne) in m²  Nutzfläche (Spanne) in m²  Nutzfläche (Spanne) in m²  Nutzfläche (Spanne) in €/m²									
Lager- gebäude	9	7.279 (1.850 – 17.000)	291.729 (44.000 – 850.000)	1970 (1938 – 2000)	2.985 (215 – 16.000)	185 (38 – 471				
Produk- tions- gebäude	17	21.992 (405 – 193.026)	1.441.223 (65.000 – 9.298.785)	1992 (1930 – 2015)	2.286 (200 – 13.437)	621 (246 – 1.478)				

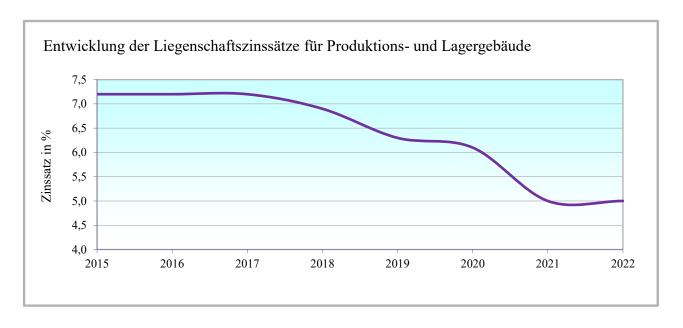
# 8.7.2 Liegenschaftszinssatz

Im Geschäftsjahr 2015 wurden erstmals Liegenschaftszinssätze für Produktions- und Lagergebäude ermittelt. Allgemeines und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Liegenschaftszinssätze siehe Pkt. 8.2.4 und Anhang, S. 115 bis 117

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Produktions- und Lagergebäude für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Produktions- und Lagergebäude aus dem Jahr 2023 übernommen.

	Produktions- und Lagergebäude  Anzahl der Kauffälle 2019 – 2022 (21)									
			Merkm	nale						
Liegenschafts- zinssatz (Spanne)	mittleres Baujahr (Spanne)	(Spanne) Netto- trag		Ø Roher- trags- faktor	Ø RND (Spanne) Jahre	Ø Boden- wertniveau (Spanne)				
2022			(Spanne) in €/m²	(Spanne)		in €/m²				
<b>5,0 %</b> (3,0 – 8,1 %)	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$									





## 8.8 Sonstige behaute Objekte

### 8.8.1 Wochenendhäuser

Die Rubrik "Wochenendhäuser" beinhaltet Grundstücke, die mit Ferienhäusern, Bungalows oder Gartenlauben bebaut sind. Dabei weisen Bauart (massiv, leicht oder Holz), Ausstattung, Instandhaltungsgrad (Modernisierungsmaßnahmen nach 1990) und Erschließungszustand unterschiedliche Zustände auf. Diese Grundstücke dienen ausschließlich der Freizeitgestaltung und Erholung, eine Wohnnutzung ist unzulässig. Auf den Grundstücken sind mitunter neben dem Wochenendhaus Stellplatzmöglichkeiten für den PKW vorhanden.

Für folgende Auswertungen wurden die Wochenendhäuser in die Kategorien "in Wochenendhaussiedlungen" (hier überwiegend Gartenanlagen) und "einzelstehend in Wohngebieten" unterteilt und die auswertbaren Kauffälle der Berichtsjahre 2022 bis 2024 zusammengefasst.

Die Analyse der 13 Kauffälle im Geschäftsjahr 2024 zeigt, dass für Wochenendhäuser, Bungalows bzw. Gartenlauben ein leicht rückläufiger Preistrend erkennbar ist.

<b>Wochenendhäuser</b> auswertbare Kauffälle 2022 – 2024										
An- zahl  Stücksfläche (Spanne) in m²  Baujahr  Ø Gebäude- grundfläche (Spanne) in m²  Ø Kaufpreis* (Spanne) in €										
in Wochenend- haussiedlungen	17	732 (223 – 1.900)	1975 – 2006	53 (26 – 93)	27.478 <b>↓</b> (1.000 – 100.000)					
einzelstehend in Wohngebieten	zelstehend in 19 677 1970 – 1987 39 22.853 ↓									

<sup>\*</sup> Kaufpreis inkl. Grund und Boden



## 8.8.2 Garagen

Bebaute Grundstücke mit ausschließlicher Garagennutzung werden im Gemeindegebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz wenig gehandelt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden 5 Kauffälle registriert. Die Grundstücke mit Einzel-/Doppelgaragen wurden teilweise als Gartengrundstück genutzt und oft zu einem danebengelegenen Wohngrundstück dazu gekauft. Auch wurden einzelne Garagen einer Garagenzeile inklusive eines Miteigentumsanteils am Grundstück veräußert. Bei den Einzel-/Doppelgaragen reichen die Gebäudekonstruktionen von leichter Bauweise, über Fertigteilbauweise bis hin zum Massivbau. Bei den Garagenkomplexen überwiegt die Plattenbauweise.

Für die folgende Analyse wurden aufgrund der geringen Falldaten Verkäufe mehrerer Jahre herangezogen.

Einzel-/Doppelgaragen, Garagenkomplexe auswertbare Kauffälle (KF)								
	Anzahl Ø Grundstücksfläche (Spanne) in m² Baujahr Ø Ka							
Einzel-/Doppel- garagen (KF 2018 – 2024)	21	~ 770 (22 – 1.377)	1970 – 2017	~ 6.400 \(\square\) (440 - 40.000)				
<b>Garagenkomplexe</b> (KF 2017 – 2024)	10	~ 1.370 (188 – 3.581)	1970 - 2023	~ 107.000 <b>↑</b> (8.500 – 570.000)				

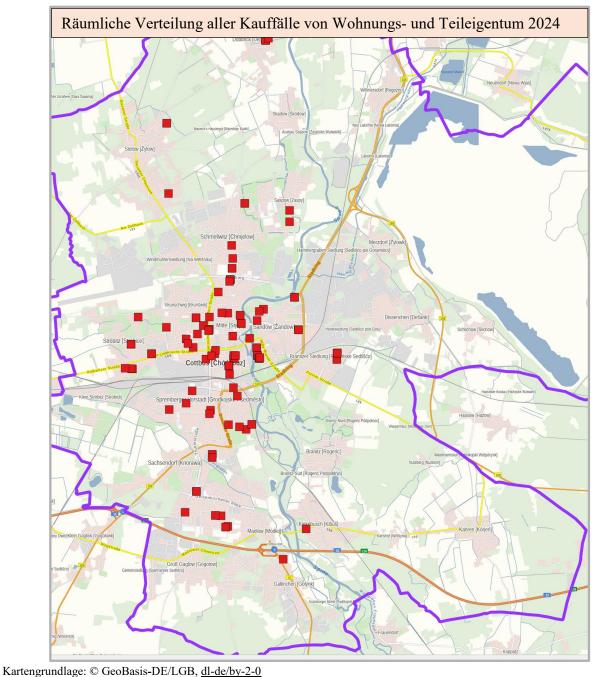


#### 9 Wohnungs- und Teileigentum

#### 9.1 **Allgemeines**

, Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört."

, Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Abs. 2 und 3 des WEG<sup>6</sup>)."

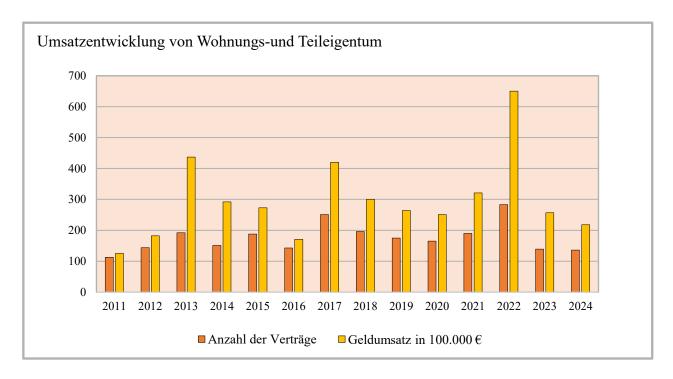


82

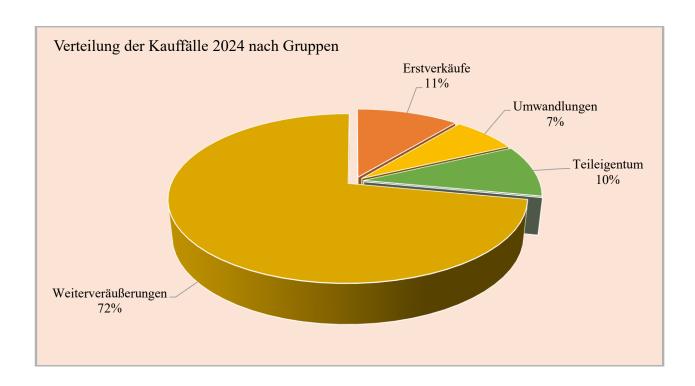
<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wohnungseigentumsgesetz



Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 136 Verträge zum Erwerb von Wohnungs- bzw. Teileigentum registriert. Im Vorjahresvergleich bedeutet das nahezu gleichbleibende Vertragszahlen bei einem Rückgang des Geldumsatzes von ca. 15 %. In folgender Grafik ist die Umsatzentwicklung der Jahre 2011 bis 2024 dargestellt.



Für weitere Auswertungen wird das Wohnungs- und Teileigentum in folgende Gruppen klassifiziert: Erstverkäufe, Umwandlungen, Weiterveräußerungen und Teileigentum.





## 9.2 Wohnungseigentum

## 9.2.1 Preisniveau, Preisentwicklung

### Erstverkäufe

Bei den **Erstverkäufen** handelt es sich um Sondereigentum an Räumen in Objekten, die neu errichtet und danach erstmalig in der Rechtsform des Wohnungs- bzw. Teileigentums veräußert werden. Mit dem Rückgang der Verkaufszahlen bei den Erstverkäufe, ging auch der Geldumsatz um ca. 38 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Die Erstverkäufe liegen größtenteils in guter Wohnlage mit einem mittleren bis gehobenen Ausstattungsstandard. In der Rubrik der Erstverkäufe wird bei der Auswertung eine Differenzierung zwischen **Erstbezugswohnungen** und erstmalig verkauften, bereits **mehrere Jahre vermieteten Wohnungen** vorgenommen.

**Beim Erstbezug** im Berichtsjahr handelt es sich um Gebäude ab dem Baujahr 2023 bzw. werden die Häuser tlw. bis 2026 fertig gestellt. Verkauft wurden 2- bis 3-Raumwohnungen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Preisniveau und Preisentwicklung der Erstverkäufe (Erstbezug) der Jahre 2018 bis 2024.

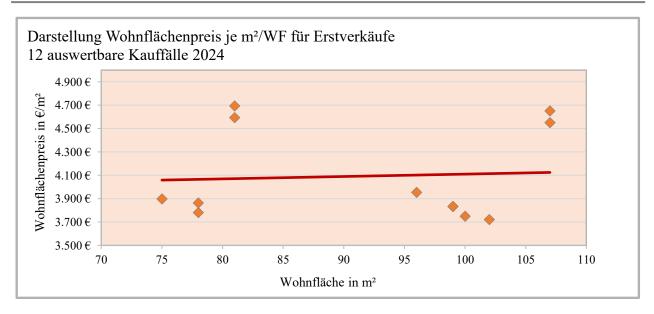
Erst	Erstverkäufe (Erstbezug) inkl. Stellplatz bzw. Tiefgarage oder Garage									
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
Anzahl der Kauffälle insgesamt		72	43	25	21	28	20	15		
Wohnfläche (m²) <sup>7</sup>	min. max.	58 163	60 122	73 153	50 136	54 137	42 119	75 107		
Preis in €/m²	min. max.	1.818 3.327	1.615 3.095	1.801 3.040	2.152 4.004	2.774 4.134	3.017 4.520	3.721 4.694		
Wohnfläche	ø Preis	2.636	2.588	2.545	3.348	3.389	3.730	4.093		

Für mitverkaufte Tiefgaragenstellplätze wurden in den Kaufverträgen 17.850 € angegeben. Für Garagen als Nebengebäude lag die Preisangabe bei 10.000 €. Für Stellplätze im Freien lag der Wert bei 12.800 €.

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Berechnung der WF, wenn nicht im Kaufvertrag angegeben, erfolgte nach § 2 und § 4 Wohnflächenverordnung (WoFlV) gültig ab 01.01.2004. Dabei wurde die Grundfläche von Balkonen, Loggien Terrassen bzw. Dachterrassen zu einem Viertel angerechnet.





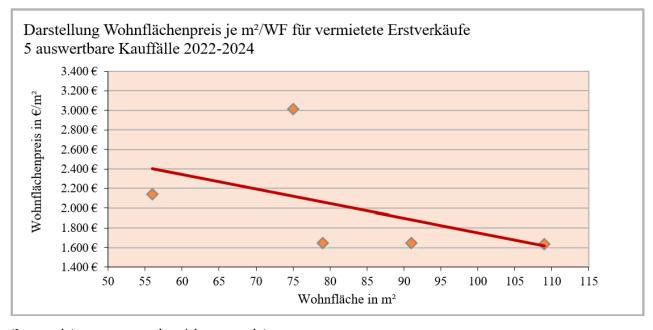
(Lage und Ausstattung wurden nicht untersucht)

Die Untersuchung von bereits mehrere Jahre vermieteten Eigentumswohnungen unter den Erstverkäufen erfolgt seit 2017. Im Berichtsjahr wurden zwei Kauffälle registriert. Die Analyse zeigt, dass beim Erwerb von bereits vermietetem Wohnraum weniger gezahlt wird, als bei den Erstbezugswohnungen. Für die folgenden Angaben wurden auf Grund der geringen Datenmenge die auswertbaren Kauffälle der Jahre 2022 bis 2024 zusammengefasst und ausgewertet.

Demnach liegt der durchschnittliche Kaufpreis für den vermieteten Wohnraum bei 2.017 €/m² Wohnfläche (Spanne von 1.633 bis 3.013 €/m²), für 2- bis 5-Raum-Wohnungen mit Wohnflächen von 54 bis 109 m² in Gebäuden der Baujahre 2000 bis 2021.

Eine statistisch gesicherte Preisentwicklung kann auf Grund der geringen Datenmenge nicht abgeleitet werden.

Preisangaben zu ggf. mitverkauften Stellplätzen/Garagen liegen für vermietete Erstverkäufe in dem Auswertezeitraum 2022 bis 2024 nicht vor.



(Lage und Ausstattung wurden nicht untersucht)



### Umwandlungen

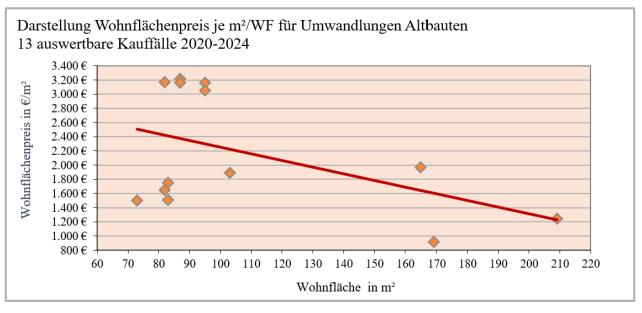
Bei Umwandlungen handelt es sich um den erstmaligen Verkauf von Gebrauchtimmobilien in der Rechtsform des Wohnungs- bzw. Teileigentums, die ursprünglich als vermietetes Mehrfamilienhaus oder Wohn- und Geschäftshaus genutzt wurden. Die Umwandlungen in Wohneigentum für das Berichtsjahr 2024 sind in der Anzahl leicht ansteigend, im Geldumsatz ist ein auffälliges Umsatzplus gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Die unter den Umwandlungen erfassten Verkäufe wurden nach Eigentumswohnungen in sanierte Altbauten (Baujahre ≤ 1900 – 1950) und Eigentumswohnungen in sanierten geschlossenen Wohnquartieren (Baujahre 1930 – 1983) unterteilt und ausgewertet.

Für Wohnungen in **sanierten Altbauten** wurden 2024 sieben Kauffälle registriert. Auf Grund unzureichender Daten gibt die nachfolgende Tabelle den Überblick über Preisniveau und Preisentwicklung der Umwandlungen sanierter Altbauten der vergangenen Jahre. Diese ausgewerteten Wohnungen befinden sich in mittlerer bis guter Wohnlage mit unterschiedlichem Modernisierungsgrad.

	Sanierte Altbauten inkl. Stellplatz									
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
Anzahl der Kauffälle insgesamt		4	9	9	4*	2	0	7		
Wohnfläche (m²)	min. max.	100 189	74 166	82 169		-	-	82 95		
Preis in min. e/m² max.	1.175 1.490	1.074 2.512	917 1.747		-	-	3.053 3.213			
Wohnfläche	ø Preis	1.337	1.775	1.454		-	-	3.151		

<sup>\*</sup> nicht auswertbare Kauffälle

Bei den Umwandlungen – Altbauten wurden keine aktuellen Preisangaben für Stellplätze erfasst.



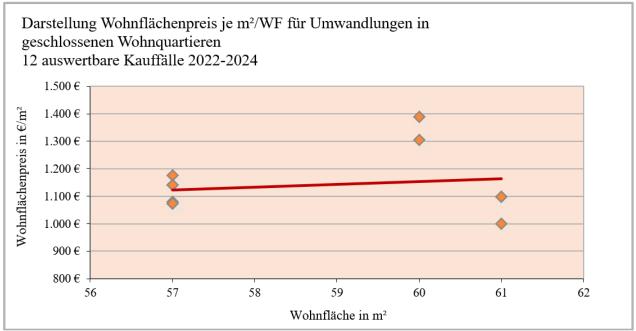
(Lage und Ausstattung wurden nicht untersucht)



Geschlossene Wohnquartiere sind großflächige Wohnanlagen in vorwiegend randstädtischen oder innerstädtischen Lagen. Bautypisch für diese Gebiete in Cottbus/Chóśebuz sind größtenteils die Plattenbauweise der 1960er, 1970er und 1980er Jahre. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Preisniveau und Preisentwicklung der Umwandlungen in geschlossenen Wohnquartieren der Jahre 2018 bis 2024.

	geschlossene Wohnquartiere inkl. Stellplatz									
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
Anzahl der Kauffälle insgesamt		8	9	13	14	5	7	2		
Wohnfläche (m²)	min. max.	47 89	40 91	33 74	33 64	57 60	57 61	-		
Preis in min. e/m² max.		1.094 1.644	850 1.582	831 1.119	911 1.212	1.075 1.389	1.000 1.175	-		
Wohnfläche	ø Preis	1.500	1.239	988	990	1.184	1.104	-		

Bei den Umwandlungen in geschlossenen Wohnquartieren wurden keine aktuellen Preise für Stellplätze angegeben.



(Lage und Ausstattung wurden nicht untersucht)



### Weiterveräußerungen

Weiterveräußerungen sind Verkäufe von Sondereigentum, welches bereits seit längerer Zeit in dieser Rechtsform besteht und zum wiederholten Male veräußert wurde. Für Weiterveräußerungen von Eigentumswohnungen und Teileigentum wurden im Berichtsjahr insgesamt 97 Kauffälle (ca. +3 %) registriert. Dabei ging der Geldumsatz um ca. 6 % zurück. In der Rubrik Weiterveräußerung wurden die Verkäufe nach Neubauten, Altbauten und geschlossenen Wohnquartieren selektiert und ausgewertet. Die ggf. in den Weiterveräußerungen enthaltenen Zwangsversteigerungen blieben in den Auswertungen unberücksichtigt. Überwiegend werden Stellplatz, Carport, Garage oder Tiefgaragenstellplatz mitverkauft und sind in den Preisangaben enthalten. In den folgenden Tabellen sind Preisniveau und Preisentwicklung der jeweiligen Kategorie der Jahre 2018 bis 2024 dargestellt.

Weiterveräußerungen Neubauten (Baujahre > 1994)								
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der K insgesamt	auffälle	61	50	54	59	56	40	41
Wohnfläche (m²)	min. max.	26 150	26 127	27 141	26 164	24 170	26 128	34 153
Preis in €/m²	min. max.	735 2.360	769 2.689	862 2.740	587 3.643	974 2.847	989 3.592	1.122 3.385
Wohnfläche	ø Preis	1.380	1.495	1.445	1.578	1.924	2.315	2.144

Bei den Neubauten 2024 handelt es sich um 1- bis 4-Raum-Wohnungen in Gebäuden der Baujahre 1994 bis 2021. Für Tiefgaragenstellplätze lagen die angegebenen Preise von 10.000 € bis 15.000 €, für Garagen wurden 15.000,-€ angegeben. Für mitverkaufte Stellplätze im Freien wurden keine aktuellen Preisangaben erfasst.

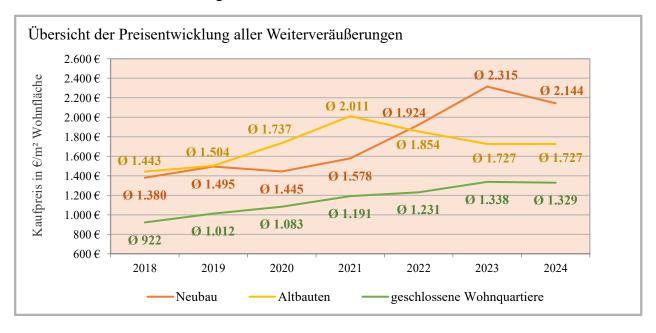
Weiterveräußerungen Altbauten								
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Kauffälle insgesamt		16	23	9	24	14	10	19
Wohnfläche (m²)	min. max.	35 185	30 121	89 170	44 128	54 183	64 163	30 220
Preis in €/m²	min. max.	815 2.412	1.164 2.055	-	1.022 2.945	1.241 2.667	1.500 2.027	978 2.893
Wohnfläche	ø Preis	1.443	1.504	-	2.011	1.854	1.727	1.727

Bei den Altbauten des Berichtsjahres handelt es sich um 2- bis 8-Raum-Wohnungen der Baujahre vor 1900 bis 1930. Für Stellplätze wurden keine separaten Preisangaben bei den Weiterveräußerungen von Altbauten erfasst.



Weiterveräußerungen geschlossene Wohnquartiere									
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Anzahl der K insgesamt	auffälle	29	28	39	39	44	43	37	
Wohnfläche	min.	33	29	37	33	33	33	33	
(m <sup>2</sup> )	max.	100	86	115	101	116	83	89	
Preis in	min.	513	563	623	521	702	714	915	
€/m²	max.	1.412	1.828	1.557	2.333	2.400	2.049	1.850	
Wohnfläche	ø Preis	922	1.012	1.083	1.191	1.231	1.338	1.329	

Bei den Weiterveräußerungen in geschlossenen Wohnquartieren im Berichtsjahr handelt es sich um 1- bis 4-Raum-Wohnungen der Baujahre 1929 bis 1991. Für mitverkaufte Stellplätze/Garagen wurden keine aktuellen Preisangaben erfasst.



In der nachstehenden Auswertung wurde in den jeweiligen Untergruppen untersucht, welche Verkaufserlöse 2024 bei der Weiterveräußerung von Eigentumswohnungen im Vergleich zum Kaufpreis (KP) des Erstverkaufs erzielt wurden. Die in folgender Übersicht angegebenen Durchschnittswerte und Spannen werden dabei in Prozent ausgewiesen.

Weiterveräußerungen	An- zahl	Verhältnis KP Weiterveräußerung/KP Erstverkauf	Trend zum Vorjahr
Neubauten (Bj. 1995 – 2021)	21	Ø 134 % (Spanne 38 – 241 %)	$\rightarrow$
Altbauten (Bj. 1900 – 1930)	6	Ø 126 % (Spanne 90 – 200 %)	<b>↑</b>
geschlossene Wohnquartiere (Bj. 1929 – 1991)	15	Ø 119 % (Spanne 54 – 173 %)	Ψ

Der überwiegende Teil aller Eigentumswohnungen verfügt über einen Balkon oder über eine Loggia bzw. teilweise über eine Terrasse oder Dachterrasse. Zu allen Eigentumswohnungen gehören sonstige Nutzflächen (z.B. Keller, Abstellraum, Kammer). Bei den meisten Verkäufen von Eigentumswohnungen werden PKW-Stellplätze bzw. Garagen inklusive mitveräußert.



### 9.2.2 Liegenschaftszinssatz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat festgelegt, keine Liegenschaftszinssätze für Eigentumswohnungen für das Jahr 2024 auszuweisen. Es werden die Daten und Auswertungen zu den Liegenschaftszinssätzen für Eigentumswohnungen aus dem Jahr 2023 übernommen.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden erstmals Liegenschaftszinssätze aus den Kauffällen von Eigentumswohnungen – Erstverkäufe – Neubauten ermittelt. Entsprechend der RL EW-BB wurden seit dem Geschäftsjahr 2017 geeignete Kauffälle der Weiterveräußerungen und Umwandlungen für die Auswertung von Liegenschaftszinssätzen untersucht. In 2021 bis 2023 standen für den Auswertungszeitraum insgesamt 183 Kauffälle zur Verfügung. Bei einzelnen Kauffällen ist die Vermietung der Eigentumswohnungen bekannt.

Analog der freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser und Doppelhaushälften werden auch Eigentumswohnungen in Cottbus/Chóśebuz überwiegend zur Eigennutzung gekauft. Nur ein geringer Anteil der veräußerten Eigentumswohnungen wird als Renditeobjekt erworben.

Bei der Verkehrswertermittlung für Eigentumswohnungen werden sowohl das Vergleichswertverfahren als auch das Ertragswertverfahren angewandt. Um die Marktlage bei der Ertragswertermittlung entsprechend zu berücksichtigen, werden für diesen Teilmarkt marktübliche Liegenschaftszinssätze benötigt. Da für die auswertbaren Kauffälle überwiegend zuverlässige und präzise Daten vorliegen (z.B. Aufteilungspläne der Abgeschlossenheitsbescheinigungen, Bauakten, marktübliche Mieten), können Auswertungen für Liegenschaftszinssätze durchgeführt werden. Neben dem einheitlichen Modell der Liegenschaftszinswertermittlung im Land Brandenburg (siehe Pkt. 8.2.4 und Anhang S. 114-116) wurden weitere nachstehende Parameter wie folgt berücksichtigt:

Bodenwert: - Der Bodenwert wird entsprechend dem Miteigentumsanteil mit dem aktuelle Bodenrichtwert überschlägig ermittelt.

Gartenflächen: - Gartenflächen sind in der Kaltmiete berücksichtigt.

Eigentumswohnungen - Erstverkäufe							
	Anzahl der Kauffälle 2021/2022/2023 (55)						
Liegenschafts- Merkmale							
zinssatz (Spanne)	Ø WF (m²)	Ø monatl. Nettokaltmiete	Ø Roher- trags-	Ø RND	Ø Boden- wertniveau		
Stichtag <b>01.01.2024</b>	(Spanne)	(€/m²) (Spanne)	faktor (Spanne)	(Jahre) (Spanne)	(€/m²) (Spanne)		
<b>3,0 %</b> (2,1 – 3,9 %)	90 (42 - 137)	10,59 (6,00 – 12,50)	25,1 (19,6 – 31,5)	77 (58 - 80)	153 (60 – 360)		
KF aus 2023 (Anz16) 3,1 %	92	11,83	25,4	79	100		



Eigentumswohnungen – Erstverkäufe Umwandlungen sanierte Altbauten Anzahl der Kauffälle 2019/2020/2021/2022 (14)						
Liegenschafts-	Merkmale					
zinssatz (Spanne) 2022	Ø WF (m²) (Spanne)	Ø monatl. Nettokaltmiete (€/m²) (Spanne)	Ø Roher- trags- faktor (Spanne)	Ø RND (Jahre) (Spanne)	Ø Boden- wertniveau (€/m²) (Spanne)	
<b>2,7 %</b> (1,3 – 4,4 %)	108 (73 - 169)	7,14 (5,00 - 9,20)	19,1 (13,7 - 23,9)	38 (25 - 51)	167 (68 – 380)	

<sup>2023</sup> lagen keine auswertbaren Kauffälle vor.

Eigentumswohnungen – Weiterveräußerungen – Neubauten (Bj 1994 – 2018)  Anzahl der Kauffälle 2021/2022/2023 (97)							
Liegenschafts-			Merkmale				
zinssatz (Spanne)	Ø WF (m²)	Ø monatl. Nettokaltmiete	Ø Roher- trags-	Ø RND	Ø Boden- wertniveau		
Stichtag <b>01.01.2024</b>	(Spanne)	(€/m²) (Spanne)	faktor (Spanne)	(Jahre) (Spanne)	(€/m²) (Spanne)		
<b>3,0 %</b> (0,5 – 5,0 %)	69 (24 - 164)	7,05 (4,97 - 9,80)	21,2 (12,0 – 44,1)	57 (51 - 76)	150 (55 – 480)		
KF aus 2023 (Anz.13) 2,5 %	56	6,71	23,2	57	194		

Eigentumswohnungen – Weiterveräußerungen Umwandlungen sanierte Altbauten  Anzahl der Kauffälle 2021/2022/2023 (31)							
Liegenschafts-	Liegenschafts- Merkmale						
<b>zinssatz</b>	Ø WF	Ø monatl.	Ø Roher-	Ø	Ø Boden-		
(Spanne)	(m²)	Nettokaltmiete	trags-	RND	wertniveau		
Stichtag	(Spanne)	(€/m²)	faktor	(Jahre)	(€/m²)		
<b>01.01.2024</b>		(Spanne)	(Spanne)	(Spanne)	(Spanne)		
<b>2,6 %</b> (0,8 – 4,9 %)	100	7,28	20,5	39,8	176		
	(44 - 170)	(4,20 - 9,80)	(12,5 – 26,7)	(32 - 56)	(40 – 480)		

Die in den Tabellen ausgewiesenen Liegenschaftszinssätze stellen Orientierungswerte dar. Diese müssen entsprechend den Merkmalen des Bewertungsobjektes sachverständig angewendet und ggf. angepasst werden.



## 9.3 Teileigentum

Unter der Kategorie Teileigentum werden in der Kaufpreissammlung Verkäufe von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes erfasst wie z.B. Büro- und Ladenflächen, Praxisräume, Garagen, PKW-Stellplätze.

Im Berichtsjahr 2024 wurden 14 Kauffälle (ca. -18 %) Teileigentumsverträge registriert, was im Geldumsatz einen Rückgang von ca. 68 % zur Folge hatte.

Auf Grund geringer Datenmengen wurden für die folgenden Übersichten die auswertbaren Kauffälle der Jahre 2019 bis 2024 zusammengefasst und ausgewertet.

Büro- und Ladenflächen, Praxisräume	auswertbare Verträge	Ø Nutzfläche (NF) in m² (Spanne)	Ø Kaufpreis in €/m² NF (Spanne)
Erstverkauf	3	Ø 105 (40 – 191)	Ø 1.715 ↑ (1.545 – 1.875)
Weiterverkauf	17	Ø 115 (64 – 283)	Ø 1.391 ↑ (318 – 3.418)

PKW-Stellplätze	auswertbare Verträge	Kaufpreise in €
Tiefgaragenstellplatz	10	5.000 - 18.000
Garage	9	11.500 – 32.000
PKW-Stellplatz, Carport	3	750 – 1.500

Die Kauffälle für Pflegeappartements stellen unter der Rubrik des Teileigentums eine Besonderheit dar. Diese haben im Rahmen der Kapitalanlage und Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung gewonnen und stellen eine Alternative zum Erwerb der klassischen Eigentumswohnung dar. Die Kaufpreise liegen dabei weit über dem herkömmlichen Preisniveau. In folgender Übersicht sind die Kauffälle der Jahre 2021 bis 2024 für 1-Bett-Pflegeappartements dargestellt.

	Erstverkauf 1-Bett Pflege-Appartements							
Jahr	Anzahl der Verträge	Nutzfläche (NF) in m²	Ø Kaufpreis in €/m² NF (Spanne)					
2021	10	19 – 22	Ø 12.393 (11.304 – 13.088)					
2022	118	21 – 28	Ø 8.861 (6.776 – 9.809)					
2023	12	21 – 26	Ø 8.955 (7.315 – 9.809)					
2024	1	-	-					



## 10 Bodenrichtwerte

### 10.1 Allgemeine Informationen

## 10.1.1 Gesetzlicher Auftrag und Definition

Die Bodenrichtwerte (BRW) sind gemäß § 193 Abs. 3 und §196 BauGB durch den Gutachterausschuss mindestens zweijährlich zu beschließen und nach § 12 BbgGAV in geeigneter Form bereitzustellen. Im Land Brandenburg werden Bodenrichtwerte entsprechend der Brandenburgischen Bodenrichtwertrichtlinie (RL BRW-BB) flächendeckend ermittelt und durch die Gutachterausschüsse jährlich beschlossen.

"Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Gebietes (einer Bodenrichtwertzone), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie werden in Euro bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche angegeben. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein Grundstück, das für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch ist (Richtwertgrundstück). In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären."

Einzelne Grundstücke weichen z. T. erheblich von den Eigenschaften des definierten Richtwertgrundstückes ab (z.B. im Erschließungszustand, durch die Mikrolage, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt). Daraus ergeben sich regelmäßig Abweichungen des Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz werden z. T. mit der Geschossflächenzahl definiert. Eigene Umrechnungskoeffizienten GFZ:GFZ stehen nicht zur Verfügung. Der Gutachterausschuss für Cottbus/Chóśebuz hat beschlossen, in seinem Wirkungsbereich die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten GFZ:GFZ von 1991 (siehe Anhang S. 111) anzuwenden. Bodenrichtwerte werden in der Regel für erschließungsbeitragsfreies und nach § 135 a BauGB kostenerstattungsbetragsfreies, baureifes Land ermittelt.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen sind die Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der Anfangs- und Endwertqualität (siehe § 154 Abs. 2 BauGB) zu ermitteln.

Rechtsansprüche gegenüber der Bauleitplanung bzw. dem Baurecht können weder aus den Bodenrichtwertangaben, noch aus den Grenzen der Bodenrichtwertzonen hergeleitet werden.

## 10.1.2 Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Neben den schriftlichen und telefonischen Bodenrichtwertauskünften durch die Geschäftsstelle, werden darüber hinaus die Bodenrichtwertinformationen über den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) im **Bodenrichtwertportal BORIS Land Brandenburg** als amtliches Auskunftsportal zur Einsichtnahme im Internet angeboten. Dort ist ein automatisierter Abruf von amtlichen Bodenrichtwertinformationen ab dem Stichtag 01.01.2010 im PDF-Format direkt ohne Anmeldung für jedermann kostenfrei möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich Geobasisdaten wie z.B. topografische Karten, Liegenschaftskarten oder Luftbilder einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen anzeigen zu lassen.

Kontakt Bodenrichtwertportal: <a href="https://boris.brandenburg.de">https://boris.brandenburg.de</a>



Der **Brandenburg-Viewer** ist eine weitere Kommunikationsplattform der LGB. Das Angebot der aktuellen Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer ist als Dienstleistungsangebot mit informativem Charakter einzuordnen und hat nicht die Funktion einer Plattform der Gutachterausschüsse für die Bereitstellung ihrer Bodenrichtwerte im Internet.

Ebenfalls können die vom Land Brandenburg bereitgestellten WMS-Dienste (Web Map Service - ein webbasierter Kartendienst) in eigene Programme kostenfrei eingebunden werden.

Internetadresse: <a href="https://bb-viewer.geobasis-bb.de">https://bb-viewer.geobasis-bb.de</a>

Anschrift: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Dezernat 42 Geodatenbereitstellung und Auftragsmanagement

Heinrich-Mann-Allee 104 B

14473 Potsdam

Tel. + 49 331 8844 – 123 Fax + 49 331 8844 – 16 - 123

https://geobasis-bb.de

E-Mail: <u>kundenservice@geobasis-bb.de</u>

Die schriftlichen Auskünfte zu Bodenrichtwerten, Auszügen aus den Bodenrichtwertkarten sowie Marktinformationen aus den Grundstücksmarktberichten für die Stadt Cottbus/Chóśebuz können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses weiterhin beantragt werden. Diese Dienstleistungen sind entsprechend der BbgGAGebO gebührenpflichtig.

E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

Auf der Homepage der Gutachterausschüsse für das Land Brandenburg werden weitere Informationen zum Bodenrichtwertportal sowie aktuelle Mitteilungen, Hinweise und Kundenservice kostenfrei bereitgestellt.

Kontakt: https://gutachterausschuss.brandenburg.de

# 10.2 Allgemeine Bodenrichtwerte für Bauland

## 10.2.1 Beispiele

Durch den Gutachterausschuss wurden insgesamt 103 Bodenrichtwerte (BRW) für Bauland zum Stichtag 01.01.2025 beschlossen. Bei der Zonenbildung für die Bodenrichtwerte fand die bauliche Nutzung im Wesentlichen Berücksichtigung.

Beispiele – Bodenrichtwertspannen für ausgewählte Bereiche (beitragsfrei)

Lage	BRW in €/m² min.	BRW in €/m² max.
Stadtzentrum	250	520
Zentrumsrandlage	85	260
Individueller Wohnungsbau	15	200
Gewerbegebiete	15	60



## 10.2.2 Bodenrichtwertentwicklung – Stadtzentrum und Randlage

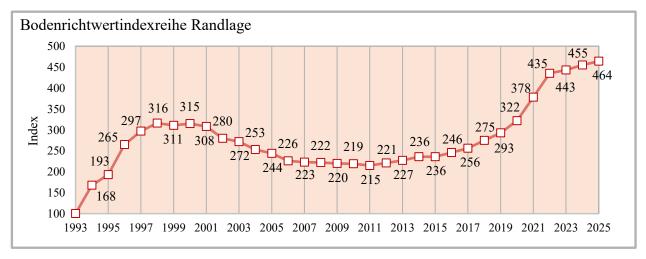
#### **Bodenrichtwertindexreihe Stadtzentrum**

Die Indexreihe zeigt die Entwicklung der Bodenrichtwerte zum jeweiligen Stichtag von 1993 bis 2025. Für diese Auswertung wurden 12 Bodenrichtwerte des Stadtzentrums (Basisjahr 1993 = 100), erschließungsbeitragsfrei nach BauGB, mit überwiegend gemischten Bauflächen sowie auch Wohnbauflächen herangezogen. Davon lagen mehrere Bodenrichtwerte von 1993 bis 2017 im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt". Der Anstieg des Index im Jahr 2010 nach 2011 basiert auf der veränderten Beschlussfassung der Bodenrichtwerte im Sanierungsgebiet von Anfangswertqualität auf Endwertqualität. Damit ist eine direkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht mehr gegeben. Seit dem Jahr 2018 (Stichtag 31.12.2017) werden für dieses Gebiet allgemeine Bodenrichtwerte beschlossen.



### **Bodenrichtwertindexreihe Randlage**

Für die Indexreihe Randlagen werden die Bodenrichtwerte der Stadtrandlagen mit dörflichem Charakter, erschließungsbeitragsfrei nach BauGB zum jeweiligen Stichtag der Jahre 1993 bis 2025 ausgewertet. Das betrifft die Ortsteile Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Saspow, Sielow, Skadow, Ströbitz, Merzdorf, Willmersdorf.



<u>Hinweis:</u> Mit Beschlussfassung der Bodenrichtwerte, Stichtag 31.12.2016, wurden sechs Bodenrichtwertzonen der unmittelbar nächstgelegenen Bodenrichtwertzone zugeordnet. Somit ist eine direkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur bedingt möglich.



### 10.3 Besondere Bodenrichtwerte

Auf Antrag der für den Vollzug des Baugesetzbuchs zuständigen Behörde sind neben *allgemeinen* Bodenrichtwerten für das Gemeindegebiet auch besondere Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Ebenso wie die allgemeinen Bodenrichtwerte sind die besonderen Bodenrichtwerte **durchschnittliche** Lagewerte für Grundstücke eines Gebietes (zum Beispiel einer Bodenrichtwertzone).

Die Ableitung besonderer Bodenrichtwerte hat für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen wie zum Beispiel der Umlegung (§§ 45 ff BauGB), der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 ff BauGB) oder der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (§§ 165 ff BauGB) Bedeutung.

Besondere Bodenrichtwerte werden hier regelmäßig für die jeweils zu bewertende Richtwertzone zunächst für den Fall (für die Bodenqualität) ermittelt, dass eine städtebauliche Maßnahme weder geplant sei noch stattgefunden hätte. Man nennt diese Bodenrichtwerte dann "Bodenrichtwert zu Einwurfsqualität" (bei der Umlegung) bzw. "Bodenrichtwert zu Anfangswertqualität" (bei städtebaulicher Entwicklung oder Sanierung). Mit dem Fortschreiten der städtebaulichen Maßnahme werden schließlich Bodenrichtwerte für den Fall (für die Bodenqualität) ermittelt, dass die Maßnahme bereits vollständig abgeschlossen sei. Diese heißen dann "Bodenrichtwert mit Zuteilungsqualität" (bei der Umlegung) bzw. "Bodenrichtwert mit Endwertqualität" (bei städtebaulicher Entwicklung oder Sanierung).

Die besonderen Bodenrichtwerte dienen zum einen der ausführenden Stelle (der Gemeinde) zur finanziellen Planung der städtebaulichen Maßnahmen, zum anderen dienen sie den von den städtebaulichen Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern. Anhand der Differenz zwischen dem "Bodenrichtwert mit Zuteilungsqualität" und dem "Bodenrichtwert zu Einwurfsqualität" bzw. dem "Bodenrichtwert mit Endwertqualität" und dem "Bodenrichtwert zu Anfangswertqualität" kann bereits frühzeitig abgeschätzt werden, wie hoch eine Flächenzuteilung (in der Umlegung) bzw. wie hoch der zu zahlende Ausgleichsbetrag (bei städtebaulicher Entwicklung oder Sanierung) sein wird. Regelmäßig beginnt eine Gemeinde folglich bereits frühzeitig während des Verfahrens, sowohl besondere Bodenrichtwerte mit Einwurfs- bzw. Anfangswertqualität, wie auch besondere Bodenrichtwerte mit Zuteilungs- bzw. Endwertqualität zu ermitteln und diese zu veröffentlichen.

Für das ehemalige städtebauliche Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte zu verschiedenen Stichtagen besondere Bodenrichtwerte ermittelt und beschlossen. Mit Stichtag 31.12.2016 erfolgte letztmalig der Beschluss über die besonderen Bodenrichtwerte mit Endwertqualität (siehe auch Pkt. 3.5.1).

Detaillierte Informationen zum bisherigen Sanierungsverfahren "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" finden Sie auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóśebuz unter:

https://modellstadt-cottbus.de



### 10.4 Bodenrichtwerte für bebaute Grundstücke im Außenbereich

In den Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Da der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden soll, stellen bereits existierende und genutzte Wohngrundstücke ein besonderes Baurecht dar. Für diese Gebäude ist im Allgemeinen von einem Bestandsschutz auszugehen. Jegliche bauliche Erweiterung bedarf deshalb einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde. Fest steht auch, dass die Außenbereichsgrundstücke in ihrer Erschließung und Infrastruktur oft in Qualität und Umfang eingeschränkt sind.

Im Stadtgebiet von Cottbus/Chóśebuz existiert eine Vielzahl von bebauten Grundstücken, welche deutlich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Diese sind zweifelsfrei dem städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Beispielhaft sei hier der "Erlengrund" genannt.

Gemäß gesetzlichen Vorgaben hat der Gutachterausschuss flächendeckend Bodenrichtwerte zu ermitteln. Im Außenbereich stehen jedoch Kaufpreise für unbebaute Grundstücke regelmäßig nicht zur Verfügung. Deshalb können für den Außenbereich Bodenrichtwertzonen für größere Einheiten (z.B. Gemarkungen) gebildet werden.

Im Gemeindegebiet Stadt Cottbus/Chósebuz wurden für die 3 Zonen der Außenbereichslagen (ASB) zum Stichtag 01.01.2025 folgende Bodenrichtwerte vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

Bodenrichtwertzone	Bodenrichtwert
ASB Nord/Ost	14,00 €/m²
ASB West	14,00 €/m²
ASB Süd	14,00 €/m²

### Hinweis lt. Erläuterungen und Legende zu den Bodenrichtwerten:

"Bebaute Grundstücke im Außenbereich, deren bauliche Anlagen rechtlich und wirtschaftlich weiterhin nutzbar sind, haben in der Regel einen höheren Bodenwert als unbebaute Grundstücke im Außenbereich. Es handelt sich hierbei um sog. faktisches Bauland, sodass eine Zuordnung zur Kategorie "baureifes Land" erfolgt. Bodenrichtwertzonen mit der Angabe der ergänzenden Art der Nutzung ASB beziehen sich auf bebaute Grundstücke in Einzellagen oder Bebauungszusammenhängen im Außenbereich und Gebiete mit Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung). Vom Gutachterausschuss vorgenommene Abgrenzungen begründen keine planungsrechtliche Wirkung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich."



### 10.5 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen

Die Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen wurden aus Kaufpreisen ermittelt und stehen für ein regelmäßig geformtes Grundstück mit gebietstypischer land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei den Nutzungsarten Acker- und Grünland werden zusätzlich Spannen für Acker- bzw. Grünlandzahlen angegeben. Dabei konnte keine Abhängigkeit zwischen Kaufpreis und Bodenqualität festgestellt werden.

Neu: Der Bodenrichtwert für forstwirtschaftlich genutzte Flächen wurde mit Stichtag 01.01.2025 <u>erstmals ohne den Baumbestand (Aufwuchs)</u> ermittelt und vom Gutachterausschuss in der Stadt Cottbus/Chóśebuz beschlossen.

Folgende Tabelle zeigt die Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum jeweiligen Stichtag der Jahre 2023 bis 2025.

Bodenrichtwerte zum Stichtag	Ackerland*	Grünland*	Forstwirtschaftliche Flächen
01.01.2023	0,59 €/m² (AZ 23-46)	0,60 €/m² (GZ 28-39)	0,60 €/m² mit Aufwuchs
01.01.2024	0,62 €/m² (AZ 25-40)	0,70 €/m²(GZ 32-39)	0,80 €/m² mit Aufwuchs
01.01.2025	0,65 €/m² (AZ 22-40)	0,65 €/m²(GZ 30-39)	0,35 €/m² ohne Aufwuchs

<sup>\*</sup> AZ = Ackerzahl, GZ = Grünlandzahl

Weitere Untersuchungsergebnisse zum Teilmarkt land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, wie z.B. Anzahl, Flächenumsatz, Kaufpreisspannen wurden unter dem Pkt. 6 dargestellt.



## 11 Nutzungsentgelte/Mieten/Pachten

## 11.1 Nutzungsentgelte

### **Allgemeines**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Nutzungsentgeltes, ist die Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562). Ziel der Verordnung ist es, die Höhe der ortsüblichen Nutzungsentgelte an die Höhe der frei vereinbarten ortsüblichen Pachten für vergleichbar genutzte Grundstücke heranzuführen.

"Ortsüblich sind die Entgelte, die nach dem 2. Oktober 1990 in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für Grundstücke vergleichbarer Art, Größe, Beschaffenheit und Lage vereinbart worden sind. Für die Vergleichbarkeit ist die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bebauung der Grundstücke maßgebend (§ 3 Absatz 2 NutzEV)."

In Streitfällen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das Nutzungsentgelt, kann jede Partei, Nutzer oder Eigentümer, beim örtlich zuständigen Gutachterausschuss ein Gutachten über das ortsübliche Nutzungsentgelt für vergleichbar genutzte Grundstücke beantragen (siehe § 7 NutzEV).

Das vorrangige Verfahren zur Ermittlung des ortsüblichen Entgeltes ist der Vergleich der nach dem 2. Oktober 1990 vereinbarten Entgelte (Vergleichswertverfahren). Fehlt es an ausreichenden Vergleichswerten, lässt die NutzEV ausdrücklich zu, das ortsübliche Nutzungsentgelt aus einer Verzinsung des Bodenwertes abzuleiten (Bodenwertverfahren). Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der erhobenen Daten aus statistischen und methodischen Gründen beschränkt ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten wie bei den Verkäufen von Grundstücken gibt es nicht.

### Nutzungsentgelte für Erholungsgrundstücke (gemäß NutzEV)

In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz sind im Berichtsjahr keine Anträge eingegangen.

Die Nutzungsentgelte belaufen sich nach den bisherigen Gutachten (1997/1998) in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz in einer Größenordnung zwischen 0,60 - 0,89 DM/m²/Jahr<sup>8</sup>.

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> €-Umrechnungsverhältnis: 1,95583 DM/€



### Ortsübliche Nutzungsentgelte/Pachten für Garagenstellplätze (gemäß NutzEV)

Im Jahr 2017 wurde ein Antrag zur Feststellung über das durchschnittliche ortsübliche Nutzungsentgelt für Garagenstellplätze an den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz gestellt und im Geschäftsjahr 2018 ausgefertigt. Nähere Auskünfte sind beim Fachbereich Immobilien der Stadt Cottbus/Chóśebuz zu erfragen.

Aus den vorliegenden Daten wurden im Gutachten folgende überregionale Pachtniveaus für Garagenstellplätze in der entsprechenden Kategorie ermittelt:

Kategorie	Pachtniveau	
I	41 bis 982 € im Jahr	
II	31 bis 240 € im Jahr	
III	31 bis 56 € im Jahr	

### Die drei Kategorien weisen nachfolgende Charakteristik auf:

**Kategorie I:** - unmittelbar an Wohnungen im Wohngebiet liegend (einsehbar)

- gute bis sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

- sehr gute Zufahrtsmöglichkeit und Beschaffenheit der Straße mit Beleuchtung

- gute bis sehr gute Qualität der Anlage (allgemeiner Eindruck)

- guter Sicherheitsaspekt

**Kategorie II:** - in der Nähe von Wohnungen und Wohngebieten liegend (nicht einsehbar)

- öffentliches Verkehrsnetz ist erreichbar

- gute Zufahrtsmöglichkeit und Beschaffenheit der Straße mit Beleuchtung

- durchschnittliche Qualität der Anlage (allgemeiner Eindruck)

- mäßiger Sicherheitsaspekt

Kategorie III: - Randlage

- keine bzw. schlechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

- Zufahrtsmöglichkeit mit Straßenbeleuchtung ist gegeben

- schlechte Qualität der Anlage (allgemeiner Eindruck)

Sicherheitsrisiko

Weitere Ausführungen zu Nutzungsentgelten/Pachten für Garagenstellplätze können im Grundstücksmarktbericht 2017 Stadt Cottbus, auf den Seiten 95/96 nachgelesen werden.



### 11.2 Mieten

## 11.2.1 Mietwertübersicht für gewerblich genutzte Immobilien

Mieten für gewerbliche Nutzungen unterliegen keiner Mietpreisbindung, so dass Gewerbemieten individuell frei vereinbar sind und durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Sie werden lediglich reglementiert durch das Verbot der Mietpreisüberhöhung bzw. des Mietwuchers gemäß den Bestimmungen des § 138 BGB.

Dem Gutachterausschuss stehen in sehr begrenztem Maße Vergleichsmieten zur Verfügung. Erkennbar ist, dass pandemiebedingt gewerbliche Unternehmen im Dienstleistungssektor neue Konzepte hinsichtlich alternierender Arbeiten und Homeoffice-Lösungen zunehmend auch nach Pandemieende fortführen. Damit einher geht oft das Bestreben, die vorgehaltenen Büroflächen zu reduzieren. Konsequenzen daraus sind unter anderem, dass bestehende Mietverhältnisse auf den Prüfstand kommen. Z.B. wird zunehmend versucht, angemietete Flächen entweder zu verkleinern oder eine Senkung des Mietzinses wegen der Nichtausnutzung der gemieteten Flächen zu erreichen. Nachhaltige Tendenzen lassen sich hieraus noch nicht ableiten.

Seit dem Jahr 2022 lässt die Datenlage keine fundierte und qualifizierte Aussage zur gewerblichen Mietpreisentwicklung zu, so dass auf die Mietwertübersicht im Grundstücksmarktbericht 2021 verwiesen wird. Weitere Informationen zu gewerblichen Mieten können bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus im Internet unter folgender Adresse kostenfrei abgerufen werden:

### https://www.cottbus.ihk.de

Die Gewerbemietenübersicht der IHK Cottbus basiert auf Daten von 2020/2021. Eine Aktualisierung liegt derzeit nicht vor (Stand August 2025).

## 11.2.2 Mieten für PKW-Garagen und Stellplätze

In Auswertung der dem Gutachterausschuss vorliegenden Daten wurden folgende monatliche Preisspannen für die Mieten der jeweiligen Kategorie ermittelt.

Kategorie	monatliche Miete in €
PKW-Garagen	40 - 100
Tiefgaragen- / Parkhausstellplätze	50 - 120
nicht überdachte Stellplätze	25 - 60
Carports	30 - 100

## 11.2.3 Mietspiegel der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz verfügt seit 1998 über einen Mietspiegel für Wohnungsmieten. Im Jahr 2011 wurde der Cottbuser Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB verfasst. Im Jahr 2024 erfolgte die Neuerstellung des Cottbusser Mietspiegels nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen. Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Cottbus/Chóśebuz üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum.

Auskünfte zum Mietspiegel erhalten Sie in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz beim Fachbereich Bürgerservice. Der Mietspiegel 2024 ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

https://cottbus.de/verwaltung/gb-3/dz-3-1/fb-33-buergerservice/mietspiegel-2024-der-kreisfreienstadt-cottbus-chosebuz/ (Stand August 2025)



#### 11.3 **Pachten**

## 11.3.1 Allgemeines

, Die Pacht ist die Gebrauchsüberlassung eines Gegenstandes auf Zeit gegen Entgelt mit der Möglichkeit der Fruchtziehung. Der Pachtvertrag sichert dem Pächter im Gegensatz zur Miete nicht nur den Gebrauch der Pachtsache zu, sondern auch den Ertrag aus dieser, sofern die Nutzung der Pachtsache ordnungsgemäß erfolgt. Der Pächter entrichtet hierfür dem Verpächter den Pachtzins." (vgl. §§ 581 – 597 BGB)

Pachtverträge über die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken bedürfen keiner notariellen Beurkundung. Somit gelangen derartige Verträge nicht in den Besitz der Gutachterausschüsse und können demzufolge nicht registriert und ausgewertet werden. Landpachtverträge sind entsprechend § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 08.11.1985 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden haben auf Verlangen der Gutachterausschüsse Auskünfte über Pachten im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erteilen. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat unter Zugrundelegung der annähernden Vergleichbarkeit umfangreiche Recherchen im Land Brandenburg geführt. Aus dem vorliegenden Datenmaterial konnte die Pacht für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (siehe Pkt. 11.3.2) abgeleitet und daraus folglich die ortsübliche Pacht für Kleingartenanlagen nach § 5 BKleingG<sup>9</sup> (siehe Pkt. 11.3.3) ermittelt werden.

## 11.3.2 Ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau

Flächenbezogen nehmen zwar die Landwirtschaftsflächen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz einen erheblichen Teil (ca. 30 %) der Stadtfläche ein, jedoch spielt die Landwirtschaft in der Stadt Cottbus/Chóśebuz generell eine untergeordnete Rolle. Der erwerbsmäßige Obst- und Gemüseanbau findet in sehr geringem Umfang statt. Die dafür in Anspruch genommenen Flächen stehen vorwiegend im Eigentum des jeweiligen Landwirtes.

Unter der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist ein repräsentativer Querschnitt der Pachten zum Zeitpunkt der Erhebung zu verstehen, die in einer Gemeinde für Flächen mit vergleichbaren wertbestimmenden Merkmalen unter gewöhnlichen Umständen tatsächlich und üblicherweise gezahlt werden. Die ortsübliche Pacht stellt somit auf den Bodenmarkt unter Zugrundlegung von Angebot und Nachfrage ab. D. h. der Pachtzins unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter. Pachten, die vermuten lassen, dass diese persönlichen Verhältnissen zugrunde liegen, sind außer Acht zu lassen.

Die Erstattung des Gutachtens über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist im § 5 Abs. 2 BKleingG (siehe Pkt.11.3.3) begründet.

Durch den Gutachterausschuss wurde im Jahr 2017 zum Bewertungsstichtag 30.08.2017 für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuz eine ortsübliche Pacht für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau von

	240 €/ha/.	Jahr	
festgestellt.			

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bundeskleingartengesetz



Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass die Ermittlung der ortsüblichen Pacht mit Unsicherheiten auf Grund nachfolgend aufgeführter Sachlage behaftet sein kann:

- Es liegen nur eine sehr geringe Anzahl von aussagefähigen Vergleichsfällen vor.
- Die Ergebnisse der schriftlichen und telefonischen Auskünfte von Pächtern, Verpächtern und dem Landwirtschaftsamt konnten sehr oft nicht verifiziert werden.
- Preisbestimmende Faktoren, welche die Pachthöhe beeinflussen können, waren in den Auskünften nicht angegeben und auch nicht durch den Gutachterausschuss ermittelbar.
- Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es weitere, derzeit nicht bekannte Pachtverträge gibt, deren Auswirkung ein abweichendes Ergebnis zur Folge haben könnte.

## 11.3.3 Ortsübliche Pacht für Kleingartenanlagen (gemäß BKleingG)

Die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Pacht für Kleingartenanlagen bildet das Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Im § 5 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 BGBl. I S. 2146) ist folgendes geregelt:

### § 5 Pacht (BKleingG – Auszug)

Absatz 1: "Als Pacht darf höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung der Pacht für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt. Liegen ortsübliche Pachtbeträge im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, so ist die entsprechende Pacht in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Ortsüblich im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist die in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pacht."

Absatz 2: "Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete Gutachterausschuss ein Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obstund Gemüseanbau zu erstatten…"

Der Gutachterausschuss hat als maximale ortsübliche Pacht für Kleingartenanlagen nach § 5 BKleingG

### 960 €/ha/Jahr

zum Bewertungsstichtag 30.08.2017 ermittelt.



### 11.3.4 Pacht für landwirtschaftliche Flächen

Gemäß § 2 Landpachtverkehrsgesetz sind die Verpächter verpflichtet, den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen der Unteren Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Die Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz werden vom Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße verwaltet und registriert. Aus den vorliegenden auswertbaren Pachtverträgen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.446 ha konnte folgender nach Fläche gewichteter durchschnittlicher Pachtpreis für Acker- und Grünland zum Stichtag 31.12.2024 ermittelt werden:

Nutzungsart	nach Fläche gewichteter durchschnittlicher Pachtpreis	Gesamtfläche
Acker	53,94 €/ha/Jahr ↑	ca. 1.714 ha
Grünland	44,74 €/ha/Jahr ↑	ca. 732 ha

Quelle: Landkreis SPN, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Analog der Vorjahre liegen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Geschäftsjahr 2024 keine aktuellen Pachten für landwirtschaftliche Flächen vor.



## 12 Örtlicher Gutachterausschuss und Oberer Gutachterausschuss

### Örtlicher Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg. Er ist ein selbstständiges, unabhängiges Kollegialgremium, dessen Mitglieder grundsätzlich für den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Er hat sein Werturteil nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und ist nicht an Weisungen gebunden. Die Pflicht zur Unabhängigkeit und Neutralität verbieten es dem Gutachterausschuss, Markt- und Preisbewertungen im Hinblick auf bestimmte öffentliche oder private Interessen vorzunehmen. Zu ehrenamtlichen Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die in der Wertermittlung von Grundstücken erfahren sind.

In der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz wurde 1991 erstmalig ein Gutachterausschuss für Grundstückswerte gebildet. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind gemäß den Ermächtigungsgrundlagen des Baugesetzbuches (BauGB) und der BbgGAV durch das Ministerium des Innern nach Anhörung der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss zu bilden ist, bestellt worden.

Dem örtlich zuständigen Gutachterausschuss obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Der Gutachterausschuss führt eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.
- Der Gutachterausschuss leitet Feststellungen über den Grundstücksmarkt aus der Kaufpreissammlung ab und veröffentlicht diese im Grundstücksmarktbericht.
- Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken.
- Der Gutachterausschuss kann auf Antrag sowohl Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust als auch Gutachten über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile erstatten.
- Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten über ortsübliche Pachten und Nutzungsentgelte (§ 5 BKleingG und § 7 NutzEV).

Der Gutachterausschuss bedient sich in seiner Arbeit einer Geschäftsstelle, die beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz eingerichtet wurde. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses arbeitet nach Weisung des Gutachterausschusses oder dessen Vorsitzenden. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung,
- die vorbereitenden Arbeiten für die Ermittlung der Bodenrichtwerte,
- die vorbereitenden Arbeiten für die Ermittlung und Fortschreibung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten,
- die Erarbeitung des Grundstücksmarktberichtes,
- die Vorbereitung der Gutachten,
- die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung,
- die Erteilung von Auskünften über vereinbarte Nutzungsentgelte,
- die Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte,
- die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Gutachterausschusses,
- die Geschäftsstelle kann nach Weisung der Vorsitzenden auf Antrag von Behörden zur Erfüllung von deren Aufgaben fachliche Äußerungen über Grundstückswerte erteilen.



### **Oberer Gutachterausschuss**

Entsprechend der BbgGAV wird für den Bereich des Landes Brandenburg ein Oberer Gutachterausschuss gebildet. Dieser hat keine Fachaufsicht oder Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Gutachterausschüssen.

Der Obere Gutachterausschuss bedient sich in seiner Arbeit einer Geschäftsstelle, die beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Dienstort Frankfurt (Oder) eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Oberen Gutachterausschusses. Ihr obliegen insbesondere:

### • gesetzlich zugewiesene Aufgaben

- jährliche Erarbeitung des Grundstücksmarktberichtes des Landes Brandenburg
- überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens, auch um hinsichtlich einer bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beizutragen
- Sammlung, Auswertung und Bereitstellung von Daten von Objekten, die bei den Gutachterausschüssen nur vereinzelt vorhanden sind
- Erarbeitung von Empfehlungen zu besonderen Problemen der Wertermittlungen
- Festlegung verbindlicher Standards für die überregionale Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse

### Aufgaben auf Antrag

- Erstattung von Obergutachten auf Antrag eines Gerichtes in einem gerichtlichen Verfahren
- Erstattung von Obergutachten auf Antrag einer Behörde in einem gesetzlichen Verfahren, wobei das Vorliegen eines Gutachtens des zuständigen regionalen Gutachterausschusses zum gleichen Sachverhalt Voraussetzung ist.

Anschrift: Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 104 B

14473 Potsdam

**Postanschrift:** Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg

Geschäftsstelle c/o LGB Heinrich-Mann-Allee 104 B

14473 Potsdam

**Kontakt:** Telefon: + 49 331 8844 540

Telefax: + 49 331 8844 126

E-Mail: <u>oberer.gutachterausschuss@geobasis-bb.de</u> Internet: <u>https://gutachterausschuss.brandenburg.de</u>



## Anhang

# Dienstleistungsangebote des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

## Erstellung der Bodenrichtwertkarte und des Grundstücksmarktberichtes

Jährlich wird das Immobilienmarktgeschehen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz analysiert und der Öffentlichkeit in anonymisierter, transparenter Form dargestellt. Als Handlungs- bzw. Informationsgrundlage werden eine digitale Bodenrichtwertkarte und ein Grundstücksmarktbericht erstellt.

# Verkehrswertgutachten, Gutachten über ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV, Gutachten über die Pachten im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach BKleingG

Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag Gutachten zu Verkehrswerten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken, ermittelt ortsübliche Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) sowie den ortsüblichen Pachten im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Antragsberechtigt sind neben Gerichten, Behörden, die Eigentümer und Inhaber von Rechten an Grundstücken. Die Gutachten haben keine bindende Wirkung, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist. Eine Bewertung von Gutachten, die von freien Sachverständigen bzw. ö.b.u.v. Sachverständigen erstellt wurden, kann aus rechtlichen Gründen durch den Gutachterausschuss nicht erfolgen. Eine solche Handlung kommt der Erstellung eines neuen Gutachtens gleich.

#### **Besondere Bodenrichtwerte**

Auf Antrag sind, neben den auf den 31.12. bzw. 01.01. des Kalenderjahres bezogenen allgemeinen Bodenrichtwerten, auch besondere Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete, bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt, zu ermitteln.

#### Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Jedermann kann bei Nachweis des berechtigten Interesses Auskünfte aus der Kaufpreissammlung beantragen. Diese Auskünfte werden nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften erteilt. Dem Antragsteller werden nach dessen Wünschen anonymisierte Angaben aus Vergleichskauffällen, wie z.B. Datum, Grundstücksfläche, Kaufpreis pro Quadratmeter Grundstücksfläche mitgeteilt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden dabei eingehalten.

#### Auskünfte zu Bodenrichtwerten

Durch den Gutachterausschuss werden jährlich durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden (allgemeine Bodenrichtwerte) beschlossen. Diese Bodenrichtwerte werden in der digitalen Bodenrichtwertkarte dargestellt und veröffentlicht. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt mündliche und schriftliche Auskünfte zu den Bodenrichtwerten.

#### Auskünfte über die im Geschäftsbereich vereinbarten Entgelte gemäß NutzEV

Die Auskunft über die im Geschäftsbereich vereinbarten Nutzungsentgelte gemäß NutzEV wird durch das Gesetz nicht auf einen Personenkreis eingegrenzt. Sie sind in anonymisierter Form und auf Antrag zu fertigen.

#### Sonstige Auskünfte

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantwortet Fragen zu Nutzungsentgelten, Gutachtenerstattung, Bewertung von Grundstücken und zu den allgemeinen Wertverhältnissen bzw. Marktgepflogenheiten, gibt Auskünfte über sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten, die in diesem Marktbericht definiert sind.



# Mitglieder des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chósebuz

(Bestellung vom 01.01.2024 bis 31.12.2028)

Vorsitzender Herr Potschwadek, Martin (seit 15.01.2025)

Servicebereichsleiter Liegenschaftskataster

Stelly. Vorsitzende Frau Koslowski, Maria (seit 15.01.2025)

Fachbereichsleiterin Geoinformation und Liegenschaftskataster

Stelly. Vorsitzender und ehrenamtlicher Gutachter

Herr Karsunke, Ralph

Vermessungsassessor, Sachverständiger

Stelly. Vorsitzende und ehrenamtliche Gutachterin

Frau Hofmann, Marlies

personenzertifizierte Sachverständige nach DIN ISO/IEC 17024

Ehrenamtliche Gutachter

Herr Arlt, Stefan

Immobilienfachwirt, Sachverständiger für Immobilienbewertung

Herr Gelbrich, Andre

Sachverständiger, Immobilienmanager

Dr. Goldschmidt, Jürgen

Dipl.-Ing. Bauwesen, Sachverständiger für Immobilienbewertung

Frau Grawe, Cornelia (seit 01.01.2025)

Sachverständige (ehem. Leiterin der Geschäftsstelle)

Frau Hendreich, Evelyn

Architektin und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Herr Jahnel, Patrick

Sparkassenbetriebswirt, Sachverständiger für

Immobilienbewertung (EIPOS)

Herr Münchow, Karsten

Immobilienmakler, Projektleiter und -entwickler

Herr Schöne, Thomas

Fachbereichsleiter Kataster und Vermessung LK Spree-Neiße

Frau Somborn, Lydia

Immobilienfachwirtin, Immobilienwertermittlerin

Herr Wedler, Bernd Ralf

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Ehrenamtliche Gutachter-

Frau Rachui, Andrea

innen des Finanzamtes

Frau Espenhahn, Heike (Stellvertreterin)

Cottbus



# Rechtsgrundlagen

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

# Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805), ersetzt Verordnung 213-1-7 vom 19.5.2010 I 639

# Brandenburgische Gutachterausschussverordnung (BbgGAV)

vom 12. Mai 2010 (GVBl. II/10, Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2024 (GVBl. II/24, Nr. 30)

#### Brandenburgische Gutachterausschuss-Gebührenordnung (BbgGAGebO)

vom 30. Juli 2010 (GVBl. II/10 Nr. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl. II/22 Nr. 61)

#### Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

#### **Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562)

## Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

## Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG)

vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278)

## Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306)

#### Wohnflächenverordnung (WoFlV)

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

# Wichtige Verwaltungsvorschriften

#### Brandenburgische Bodenrichtwertvorschrift (VV-BRW)

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Bodenrichtwerten im Land Brandenburg vom 31. Januar 2023, zuletzt geändert durch Erlass vom 29. November 2024

## **Grundstücksmarktbericht-Richtlinie (GMB-RL)**

Verwaltungsvorschrift zur Erstellung der Grundstücksmarktberichte im Land Brandenburg vom 13. Juni 2023

#### **Erfassungsrichtlinie (KPSErf-RL)**

Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Erfassung der Kauffälle in der automatisiert geführten Kaufpreissammlung im Land Brandenburg vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungserlass vom 10. Juni 2024



Verwaltungsvorschrift zur Auskunft aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (AuskunftKPSVV) vom 29. Juni 2018, geändert durch Erlass vom 04. November 2019

# Verwaltungsvorschrift Ertrags- und Sachwert (VV EW-SW)

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Ertragswerten und Liegenschaftszinssätzen sowie von Sachwerten und Sachwertfaktoren im Land Brandenburg vom 3. Mai 2023, in Kraft getreten am 01. Juli 2023

Die wichtigsten Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die für die Tätigkeiten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg von Bedeutung sind, werden unter dem nachfolgenden Link kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt:

https://gutachterausschuss.brandenburg.de/gaa/de/service/rechtsgrundlagen/



# Tabelle der Umrechnungskoeffizienten GFZ: GFZ

# Umrechnungskoeffizienten (1991) für das Wertverhältnis von gleichwertigen Grundstücken bei unterschiedlicher baulicher Nutzung (GFZ : GFZ)

GFZ	WertR 91 <sup>1</sup> Anl. 23	Berlin
0,4	0,66	-
0,5	0,72	-
0,6	0,78	-
0,7	0,84	-
0,8	0,90	-
0,9	0,95	-
1,0	1,00	1,00
1,1	1,05	-
1,2	1,10	1,05
1,3	1,14	1,07
1,4	1,19	1,10
1,5	1,24	1,11
1,6	1,28	1,13
1,7	1,32	1,14
1,8	1,36	1,17
1,9	1,41	1,18
2,0	1,45	1,20
2,1	1,49	1,23
2,2	1,53	1,24
2,3	1,57	1,26
2,4	1,61	1,27
2,5	1,65*	1,30
2,6	1,67*	1,32
2,7	1,72*	1,34
2,8	1,76*	1,36
2,9	1,80*	1,38
3,0	1,84*	1,40
3,1	-	1,41
3,2	-	1,43
3,3	-	1,45
3,4	-	1,47
3,5	-	1,49
3,6	-	1,51
3,7	-	1,53
3,8	-	1,54
3,9	-	1,56
4,0	-	1,58
4,1	-	1,60
4,2	-	1,62
4,3	-	1,64
4,4	-	1,66
4,5	-	1,67
4,6	-	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> entspricht den Umrechnungskoeffizienten (UK) in Essen

Quelle: Gutachterausschüsse für Grundstückswerte: Marktberichte 1991 aus Braunschweig, Frankfurt, Hamburg, Köln und München,

<sup>\*</sup> UK sind nicht in die WertR91 aufgenommen worden



Modellansätze und –parameter für die Ermittlung von Sachwertfaktoren gemäß § 12 Abs. 6 ImmoWertV mit den Inhalten entsprechend Anlage 1 und 2					
	Sachwertfaktoren für				
Grundstücksarten (sachlicher Anwendungsbe- reich)	<ul> <li>freistehende EFH/ ZFH, RH und DHH (gewerblicher Anteil 0 %)</li> <li>keine Villen und Bauerngehöfte</li> </ul>				
Stichtag	- 01.01.2024				
räumlicher Anwendungs- bereich	<ul><li>Stadtrandlage mit dörflichem Charakter</li><li>Stadterweiterungsgebiet</li></ul>				
	Beschreibung der Stick	hprobe			
Datengrundlage	Kaufpreissammlung de in der Stadt Cottbus/C	es Gutachterausschusses hóśebuz			
Kauffälle	<ul> <li>nur Objekte ohne Einfluss von ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen</li> <li>ausschließlich Weiterveräußerungen</li> <li>Ortsbesichtigung bzw. Inaugenscheinnahme durchgeführt (keine Innenbesichtigung)</li> <li>tlw. liegen Exposees u./oder Fragebögen vor</li> </ul>				
typische Objekte sind	o. g. Grundstücksarten mit ein bis zwei Garagen oder Carport, kleines Gartenholzhaus, Geräteschuppen, übliche Außenanlagen, typische Nebengebäude entspr. d. Baujahre				
Anzahl der Kauffälle	139 (ohne Erstverkäufe)				
Zeitraum der Stichprobe	2022 bis 2023				
Bodenrichtwertbereich	25 €/m² bis 180 €/m²				
Grundstücksgröße	160 m² bis 2.000 m²				
weitere Merkmale der Stichprobe	Cebäude der   Compare   Compare				
Modellansätze und -parameter					
Berechnungsmodell	Sachwertfaktor =	Kaufpreis ± boG vorläufiger Sachwert			
Ermittlungsmethodik	<ul> <li>mit dem Programmsystem "Automatisierte Kaufpreissammlung" des Landes Niedersachsen</li> <li>Ausreißer wurden eliminiert</li> <li>arithmetisches Mittel</li> </ul>				



besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)	Bei Grundstücken mit boG (entsprechen nicht den typischen Objekten) wurde der Kaufpreis um den Werteinfluss der boG bereinigt (= normierter Kaufpreis). Dabei kommen entsprechende, ggf. pauschalisierte Wertansätze für z.B. besonderes Nebengelass, Swimmingpool, etc. zur Anwendung.  Berücksichtigung finden Kaufpreisanteile für bestimmte Ausstattungsmerkmale (diverse Einbaumöbel, diverses Inventar, Gerätschaften, etc.), sofern aus den Kaufverträgen bzw. Fragebögen bekannt.	
Bodenwert	Der Bodenwert (beitrags- und abgabenfrei) wurde mit dem zum Kaufzeitpunkt zuletzt veröffentlichten objektspezifisch angepassten Bodenrichtwert ermittelt. Flächenanpassung durch Umrechnung mit den Umrech- nungskoeffizienten (siehe Pkt. 5.2.3)	
Normalherstellungskosten	Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) gem. Anlage 4 ImmoWertV (Bezugsmaßstab = Brutto- Grundfläche (BGF) gem. Anlage 4 ImmoWertV	
Standardstufe	Eingruppierung gem. Anlage 4 ImmoWertV bzw. Orientierungshilfe für Gebäudestandards in 5.3.1 VV EW-SW Anlage 4 ImmoWertV	
Baunebenkosten	keine (in den NHK 2010 enthalten)	
Regionalfaktor	1 (gem. 5.3.7 VV EW-SW)	
Bezugsmaßstab	Brutto-Grundfläche (BGF) gem. Anlage 4 ImmoWertV	
Baupreisindex	Indexreihen für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamts 2020 –Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden (Umbasierung von 2015 auf 2010 bei Verwendung von NHK 2010) $gesuchter Index (2010) = \frac{Index zum Wertermittlungsstichtag (2015)}{90,1} \times 100$	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	nach Anlage 1 ImmoWertV	
Restnutzungsdauer (RND)	entsprechend § 4 Abs. 3 bzw. Anlage 2 ImmoWertV	
Alterswertminderung	linear	
Grundstücksgröße	Es ist die tatsächliche Größe anzusetzen, sofern sie für das jeweilige Objekt marktüblich bzw. angemessen ist. Separat nutzbare Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt (vgl. § 41 ImmoWertV).	



Wertansatz für Nebenge- bäude und Pkw-Stellplätze	Garagen: pauschalisierter Ansatz nach 5.3.4 VV EW-SW oder Berechnung nach NHK 2010 Fertiggarage – 6.000 €, massive Garage –12.000 € individuelle Garage – 18.000 € Carports: pauschalisierter Zeitwert (bis max. 2000 €) weitere Nebengebäude: pauschalisierter Zeitwert
Wertansatz für bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile	<ul> <li>Zu- / Abschläge zu den NHK 2010 für die Nutzbarkeit von Dachgeschossen und Spitzböden sowie für fehlende bzw. vorhandene Drempel nach 5.3.3 VV EW-SW</li> <li>Für folgende Bauteile erfolgt kein gesonderter Wertansatz: <ul> <li>a) Summe der Dachgaubenlänge bis 5 m</li> <li>b)Balkone / Dachterrassen bis 5 m² Grundfläche</li> <li>c) Vordächer im üblichen Umfang</li> <li>d)übliche Außentreppen, die aufgrund der Gebäudekonstruktion die Zugänglichkeit gewährleisten</li> </ul> </li> <li>Hiervon abweichende Bauteile sind als boG zu berücksichtigen.</li> </ul>
Wertansatz für übliche Außenanlagen	pauschaler Ansatz von 4 % des vorläufigen Hauptgebäudesachwerts

Die Verwaltungsvorschrift Ertrags- und Sachwert vom 03.05.2023 ist auf der Homepage der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg unter folgendem Link zu finden:

https://gutachterausschuss.brandenburg.de/gaa/de/service/rechtsgrundlagen/



Modellansätze und –parameter für die Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen gemäß § 12 Abs. 6 ImmoWertV mit den Inhalten entsprechend Anlage 1 und 2			
	Liegenschaftszinssätze für		
Grundstücks- arten (sachlicher An- wendungsbereich)  - Mehrfamilienhäuser (gewerblicher Mietanteil ≤ 20 %) - Wohn- u. Geschäftshäuser (gewerblicher Mietanteil > 20 % bis < 80 - Geschäftshäuser (gewerblicher Mietanteil ≥ 80 %) - Verbrauchermärkte (gewerblicher Mietanteil = 100 %) - Einfamilienhäuser (gewerblicher Mietanteil = 0 %; enthält freisteher Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser) - Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern und Wohn- u. Geschäftshäusern - Produktions- und Lagergebäude (gewerblicher Mietanteil = 100 %)			
Stichtag	- 01.01.2024		
räumlicher Anwendungs- bereich  - Citylage - Stadterweiterungsgebiet - dörfliche Randlage für die Grundstücksarten EFH, DHH, RH - Eigentumswohnungen in MFH und WGH			
	Beschreibung der Stichprobe		
Datengrundlage	<ul> <li>Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses in der Stadt Cottbus/Chóśebuz</li> </ul>		
Kauffälle (Ertragsobjekte)	<ul> <li>nur Objekte ohne Einfluss von ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen</li> <li>Ortsbesichtigung bzw. Inaugenscheinnahme durchgeführt (keine Innenbesichtigung)</li> <li>tlw. liegen Exposees u./oder Fragebögen bzw. Auszüge aus Bauakten vor</li> </ul>		
Zeitraum der Stichprobe	- 2021 – 2023 bzw. siehe jeweilige Grundstücksart		
	Modellansätze und -parameter		
Ermittlungs- methodik	<ul> <li>mit dem Programmsystem "Automatisierte Kaufpreissammlung (AKS)" des Landes Niedersachsen</li> <li>der Liegenschaftszinssatz wird über ein iteratives Verfahren aus den Elementen "Kaufpreis", "Wertminderung", "Wertverbesserung", "Jahresreinertrag", "Restnutzungsdauer" und dem Bodenwertanteil berechnet</li> <li>Ausreißer werden eliminiert</li> <li>arithmetisches Mittel</li> </ul>		
Besondere objektspezifische Grundstücks- merkmale (boG)	<ul> <li>bei Grundstücken mit besonderen objektspezifischen Grundstückseigenschaften (boG) wurde der Kaufpreis um den Werteinfluss der boG bereinigt (= normierter Kaufpreis)</li> <li>dabei kommen ggf. pauschalisierte Wertansätze zur Anwendung</li> <li>Instandhaltungsrückstau geschätzt</li> <li>teilsanierte bis sanierte Objekte 50 bis 700 €/m² WF/NF</li> <li>zum Abbruch vorgesehene Nebengebäude</li> <li>pauschale Abbruchkosten geschätzt</li> </ul>		



Rohertrag	<ul> <li>tatsächliche und auf Marktüblichkeit geprüfte Nettokaltmieten</li> <li>sind die tatsächlichen Mieten nicht bekannt oder nicht marktüblich oder ist ein Teil des Objektes zum Kaufzeitpunkt vorübergehend nicht vermietet, werden die stichtagsbezogenen marktüblich erzielbaren Nettokaltmieten angesetzt (z.B. aus Mietsammlungen)</li> </ul>				
Wohn- bzw. Nutzfläche	- auf Plausibilität geprüfte Angaben aus den Kaufverträgen oder anderen Quellen (z.B. Befragung der Eigentümer mittels Fragebögen, Bauakten) oder anhand von Gebäudeparametern berechnet				
Gesamtnut- zungsdauer	- entspreche	- entsprechend Anlage 1 ImmoWertV			
Restnutzungs- dauer (RND)	- nur Objek	abs. 3 bzw. Anla te mit einer RN auchermärkten	$ND \ge 20$ Jahre		
Bodenwert	<ul> <li>Der Bodenwert (beitrags- und abgabenfrei) wurde mit dem zum Kaufzeitpunkt zuletzt veröffentlichten objektspezifisch angepassten Bodenrichtwert ermittelt.</li> <li>Flächenanpassung durch Umrechnung mit den Umrechnungskoeffizienten (siehe Pkt. 5.2.3)</li> </ul>				
Grundstücks-	- Es ist die tatsächliche Größe anzusetzen, sofern sie für das jeweilig Objekt marktüblich bzw. angemessen ist. Separat nutzbare Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt (vgl. § 41 ImmoWertV).				
größe	Objekt ma	arktüblich bzw.	angemessen is	t. Separat nutz	bare Grund
	Objekt ma stücksteile entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel tze gelten nicht	angemessen is ücksichtigt (vg	t. Separat nutz l. § 41 ImmoW der Anlage 3 N	bare Grund /ertV). fr. 2.
größe  Bewirtschaf-	Objekt ma stücksteile entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert Verwaltungskost	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel tze gelten nicht av. en*	angemessen is ücksichtigt (vg	t. Separat nutz l. § 41 ImmoW der Anlage 3 N	bare Grund VertV).  [r. 2. nne der Anla gewerb-
größe  Bewirtschaf-	Objekt ma stücksteile entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel tze gelten nicht av. en*	angemessen is ücksichtigt (vg lplätze im Sinne als ähnliche Eins	t. Separat nutz  l. § 41 ImmoW  der Anlage 3 N  stellplätze im Sin  Garagen, Tiefgaragen- stellplatz bzw.	bare Grund /ertV). fr. 2. nne der Anla
größe Bewirtschaf-	Objekt ma stücksteile entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert Verwaltungskost	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel tze gelten nicht av. en*  Wohn  jährlich je Wohnung bzw. Wohngebäude	angemessen is ücksichtigt (vg. lplätze im Sinne als ähnliche Eins nutzung	t. Separat nutz  l. § 41 ImmoW  der Anlage 3 N  stellplätze im Sin  Garagen, Tiefgaragen- stellplatz bzw. Carports	bare Grund VertV).  [r. 2. nne der Anla  gewerb- liche
größe Bewirtschaf-	Objekt ma stücksteile entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert Verwaltungskost Zeitraum	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel itze gelten nicht av.  en*  Wohn  jährlich je Wohnung bzw. Wohngebäude bei EFH/ZFH	angemessen is ücksichtigt (vg. lplätze im Sinne als ähnliche Eins nutzung jährlich je Eigentumswohnung	der Anlage 3 Notellplätze im Sin Garagen, Tiefgaragen- stellplatz bzw. Carports  jährlich je Parkplatz	gewerb- liche Nutzung  3 % des marktüblich
größe  Bewirtschaf-	Objekt mastücksteile  entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert  Verwaltungskost  Zeitraum  ab 01.01.2021	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel itze gelten nicht av.  en*  Wohnu  jährlich je Wohnung bzw. Wohnung bzw. Wohngebäude bei EFH/ZFH  298 €	angemessen is ücksichtigt (vgi lplätze im Sinne als ähnliche Eins  nutzung  jährlich je Eigen- tumswohnung  357 €	der Anlage 3 Notellplätze im Sintellplätze im Sintellplätze im Sintellplätze im Sintellplatz bzw.  Carports  jährlich je Parkplatz  39 €	gewerb- liche Nutzung  3 % des marktüblich erzielbaren gewerbli-
größe Bewirtschaf-	Objekt mastücksteile  entsprechend Anlage Carports gelten als Pkw-Außenstellplä 3 Nr. 2 ImmoWert  Verwaltungskost  Zeitraum  ab 01.01.2021 ab 01.01.2022	arktüblich bzw. e bleiben unber e 3 ImmoWertV ähnliche Einstel tze gelten nicht av.  en*  Wohn  jährlich je Wohnung bzw. Wohngebäude bei EFH/ZFH  298 €  312 €	angemessen is ücksichtigt (vg)  lplätze im Sinne als ähnliche Eins  nutzung  jährlich je Eigen- tumswohnung  357 €  373 €	der Anlage 3 Notellplätze im Sintellplätze im Sintellplätze im Sintellplätze im Sintellplatz bzw.  Carports  jährlich je Parkplatz  39 €  41 €	gewerb- liche Nutzung  3 % des marktüblich erzielbaren



l	Instandhaltungskosten*					
	Zeitraum	Wohnnutzung (jährlich je Wohnfläche)	Garagen, Tiefgaragen- stellplatz, Carports (jährlich je Parkplatz)			
	ab 01.01.2021	11,70 €/m²	88 €			
	ab 01.01.2022	12,20 €/m²	92 €			
	ab 01.01.2023	13,20 €/m²	100 €			
	ab 01.01.2024	13,80 €/m²	104 €			
	ab 01.01.2025	14.00 €/m²	106 €			

	Gewerbliche Nutzi	erbliche Nutzfläche)	
Zeitraum	Lager-, Logistik-, Produktionshalle u. ä.	SB-Verbraucher- märkte u. ä.	Büro, Praxen, Geschäfte u. ä.
Vomhundertsatz d. Instandhaltungs- kosten für Wohn- nutzung	30%	50%	100%
ab 01.01.2021	3,50 €/m²	5,90 €/m²	11,70 €/m²
ab 01.01.2022	3,70 €/m²	6,10 €/m²	12,20 €/m²
ab 01.01.2023	4,00 €/m²	6,60 €/m²	13,20 €/m²
ab 01.01.2024	4,10 €/m²	6,90 €/m²	13,80 €/m²
ab 01.01.2025	4,20 €/m²	7,00 €/m²	14,10 €/m²

<sup>\*</sup> Die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sind jeweils für die Jahre anzugeben, aus denen Kauffälle in die Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes eingeflossen sind.

# Mietausfallwagnis:

- für Wohnnutzung 2 %
- für gewerbliche Nutzung 4 %

Die Verwaltungsvorschrift Ertrags- und Sachwert vom 03.05.2023 ist auf der Homepage der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg unter folgendem Link zu finden:

https://gutachterausschuss.brandenburg.de/gaa/de/service/rechtsgrundlagen/

<sup>-</sup> ggf. pauschale Bewirtschaftungskosten für Außenstellplätze



# Abkürzungsverzeichnis

AKS	Automatisierte Kaufpreis-	RH	Reihenhaus
	sammlung	<b>RL BRW-BB</b>	Brandenburger Bodenricht-
Anz.	Anzahl		wertrichtlinie
Az.	Aktenzeichen	<b>RL SW-BB</b>	Brandenburgische Sach-
BAnz.	Bundesanzeiger		wertrichtlinie
BauGB	Baugesetzbuch	RND	Restnutzungsdauer
BbgGAGebO	Brandenburgische Gutachter-	SPN	Spree-Neiße
	ausschussgebührenordnung	SW	Sachwert
BbgGAV	Brandenburgische Gutachter-	SW-RL	Sachwertrichtlinie
	ausschussverordnung	tlw.	teilweise
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	T€	1.000 Euro
BGB1.	Bundesgesetzblatt	vgl.	vergleiche
BGF	Brutto-Grundfläche	VV EW-SW	Verwaltungsvorschrift
Bj.	Baujahr		Ertrags- und Sachwert
BKleingG	Bundeskleingartengesetz	VW-RL	Vergleichswertrichtlinie
BNK	Baunebenkosten	WE	Wohneinheit
boG	besondere objektspezifische	WertR	Wertermittlungsrichtlinie
	Grundstücksmerkmale	WF	Wohnfläche
BRW	Bodenrichtwert	WGH	Wohn- und Geschäftshaus
BVVG	Bodenverwertungs- und -ver-	ZFH	Zweifamilienhaus
	waltungs GmbH	z. T.	zum Teil
DHH	Doppelhaushälfte		
EFH	Einfamilienhaus		
EUR	Euro		
EW	Ertragswert		

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

**EW-RL** 

FB GFZ

GMB GND

inkl.

ImmoWertV Immobilienwertermittlungs-

Ertragswertrichtlinie

Geschossflächenzahl Grundstücksmarktbericht

Gesamtnutzungsdauer

verordnung inklusive

Fachbereich

KP Kaufpreis
LGB Landesvermessung und
Geobasisinformation Bran-

denburg

MFH Mehrfamilienhaus

Mio Million

MODG Modernisierungsgrad

NF Nutzfläche

NHK Normalherstellungskosten

NN Normalnull

NutzEV Nutzungsentgeltverordnung

ö.b.u.v. öffentlich bestellt und

vereidigt